



**DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG**  
**DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI**  
**DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR**  
**DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE**  
**DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ**  
**DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN**  
**DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION**  
**DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE**

**Nr. 9**

**München, 29. September 2017**

**30. Jahrgang**

## Inhaltsübersicht

Datum		Seite
<b>I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden</b>		
<b>Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr</b>		
11.09.2017	2020.6-I Änderung der Richtlinie für Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit . . . . .	347
08.09.2017	2030.13-I Dienstliche Beurteilung, fiktive Fortschreibung der Beurteilung nach Art. 17a Abs. 1 bis 3 LlbG, Leistungsfeststellungen nach Art. 30 und 66 BayBesG in Verbindung mit Art. 62 LlbG und Vergabe von Leistungsstufen für die Beamten und Beamtinnen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr – ohne Beamte und Beamtinnen der bayerischen Polizei und des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz – (Beurteilungsbekanntmachung StMI)	355
07.09.2017	2330-I Ermittlung der Leerraummiete bei gefördertem Wohnraum für Studierende . . . . .	383
18.08.2017	913-I Technische Lieferbedingungen für Asphaltgranulat, Ausgabe 2009, TL AG-StB 09 . . . . .	384
18.08.2017	913-I Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt, Ausgabe 2007, Fassung 2013, ZTV Asphalt-StB 07/13 . . . . .	387
18.08.2017	913-I Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten, ZTV-ING, Ausgabe Februar 2017 . . . . .	395
24.08.2017	913-I Technische Lieferbedingungen und Technische Prüfvorschriften für Ingenieurbauten, TL/TP-ING, Fortschreibung Februar 2017 . . . . .	397
28.08.2017	913-I Technische Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen, Ausgabe 2007, Fassung 2013, TL Asphalt-StB 07/13 . . . . .	398
<b>Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie</b>		
10.09.2017	2253-W Richtlinien für die Vergabe des Bayerischen Filmpreises . . . . .	406

**Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz**

30.08.2017	2030.2.2-U Richtlinien für die Übertragung höherwertiger Dienstposten und für die Beförderung im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz . . . . .	409
------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

30.08.2017	2030.13-U Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamten und Beamtinnen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz . . . . .	413
------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

**Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

04.09.2017	7814-L Genehmigungsverfahren nach Grundstücksverkehrsgesetz und Vorkaufsrecht nach Reichssiedlungsgesetz . . . . .	433
------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

21.08.2017	7840-L Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung von regionalen landwirtschaftlichen Erzeugnissen (VuVregio) und von regionalen ökologischen landwirtschaftlichen Erzeugnissen (VuVöko) . . . . .	437
------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

**Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

18.08.2017	2160-A Änderung der FSJ-Förderrichtlinie . . . . .	443
------------	-------------------------------------------------------	-----

**Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege**

12.09.2017	2120-G Vollzug der Vorschriften über den gerichtsärztlichen Dienst . . . . .	443
------------	---------------------------------------------------------------------------------	-----

**II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden****Bayerische Staatskanzlei**

22.08.2017	Erteilung eines Exequaturs an Frau Kristina Larischová . . . . .	445
07.09.2017	Erteilung eines Exequaturs an Frau Dragica Urtelj . . . . .	445
07.09.2017	Erteilung eines Exequaturs an Frau Lina Gandløse Hansen . . . . .	445
07.09.2017	Erteilung eines Exequaturs an Frau Sandra Simovich . . . . .	445
07.09.2017	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Andreas Peter Witte . . . . .	445

**III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen**

11.08.2017	2038.3.3.2-J Änderung der Rechtsreferendarsausbildungsbekanntmachung . . . . .	446
------------	-----------------------------------------------------------------------------------	-----

**IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen**

	Stellenausschreibung . . . . .	447
	Literaturhinweise . . . . .	447

## I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

2020.6-I

**Änderung der Richtlinie für  
Zuwendungen des Freistaats Bayern zur  
Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit  
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
des Innern, für Bau und Verkehr  
vom 11. September 2017, Az. IB3-1440-4-43**

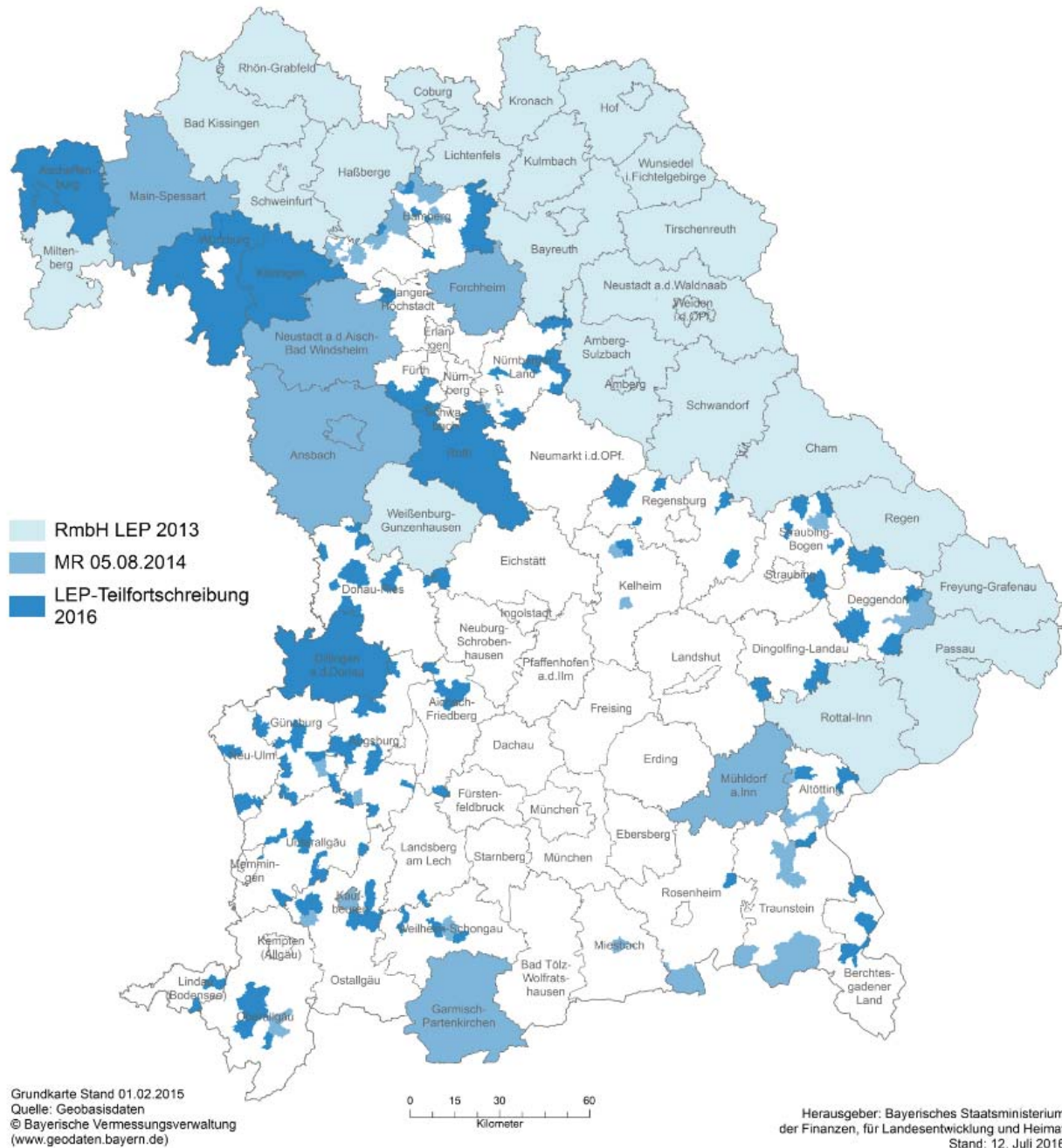
1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr über die Richtlinie für Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit vom 10. März 2015 (AllMBl. S. 143) wird wie folgt geändert:
  - 1.1 Nr. 5.2 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - 1.1.1 Das Wort „Beschluss“ wird durch das Wort „Beschlüssen“ ersetzt.
    - 1.1.2 Nach der Angabe „5. August 2014“ werden die Wörter „und vom 12. Juli 2016“ eingefügt.
  - 1.2 Anlage 1 wird nach Maßgabe der dieser Bekanntmachung als Bestandteil beigefügten **Anlage 1** neu gefasst.
  - 1.3 Anlage 2 wird nach Maßgabe der dieser Bekanntmachung als Bestandteil beigefügten **Anlage 2** neu gefasst.
2. Inkrafttreten; Übergangsregelung
  - 2.1 Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.
  - 2.2 Kommunen, die unter die mit Beschluss des Ministerrats vom 12. Juli 2016 festgelegte Erweiterung der Förderkulisse des Raums mit besonderem Handlungsbedarf fallen, können für Kooperationsprojekte, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung noch kein bestandskräftiger Zuwendungsbescheid vorliegt, die erhöhte Zuwendung nach Nr. 5.2 Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie für Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit erhalten.

Helmut Schütz  
Ministerialdirektor

**Anlage 1**  
(zu Nr. 1.2)

**Anlage 1**

### Raum mit besonderem Handlungsbedarf in Bayern



## Der Raum mit besonderem Handlungsbedarf umfasst nachfolgend aufgeführte Landkreise und Einzelgemeinden nach Regierungsbezirken

(Stand: 28.03.2017)

(Schwarz geschriebene Kreise sind Bestand gemäß LEP 2013, blau geschriebene Kreise und Gemeinden sind gemäß Ministerratsbeschluss vom 05.08.2014 hinzugekommen, grün geschriebene Kreise und Gemeinden sind gemäß Ministerratsbeschluss vom 12.07.2016 hinzugekommen.)

### Oberbayern

#### Landkreise

Garmisch-Partenkirchen  
Mühldorf a.Inn

#### Einzelgemeinden

aus dem Landkreis Altötting:

Burgkirchen a.d.Alz  
Garching a.d.Alz  
Marktl, M  
Stammham  
Töging a.Inn, St  
Tyrliching  
Winhöring

aus dem Landkreis Berchtesgadener Land:

Ainring  
Bad Reichenhall, GKSt  
Laufen, St

aus dem Landkreis Eichstätt:

Mörnsheim, M

aus dem Landkreis Landsberg am Lech:

Apfeldorf

aus dem Landkreis Miesbach:

Hausham

aus dem Landkreis Rosenheim:

Höslwang  
Kiefersfelden  
Oberaudorf

aus dem Landkreis Traunstein:

Reit im Winkl  
Ruhpolding  
Schleching  
Traunreut, St  
Trostberg, St

aus dem Landkreis Weilheim-Schongau:

Altenstadt  
Hohenpeißenberg  
Oberhausen  
Peißenberg, M

### Niederbayern

#### Landkreise und kreisfreie Städte

Passau und kreisfreie Stadt Passau  
Freyung-Grafenau  
Regen  
Rottal-Inn

**Einzelgemeinden**aus dem Landkreis Deggendorf:

Aholming  
 Außernzell  
 Bernried  
 Buchhofen  
 Grafling  
 Grattersdorf  
 Iggenbach  
 Künzing  
 Oberpöring  
 Schöllnach, M  
 Wallerfing  
 Winzer, M

aus dem Landkreis Dingolfing-Landau:

Simbach, M

aus dem Landkreis Kelheim:

Biburg  
 Essing, M  
 Ihrlerstein

aus dem Landkreis Landshut:

Aham

aus dem Landkreis Straubing-Bogen:

Falkenfels  
 Haibach  
 Irlbach  
 Loitzendorf  
 Perasdorf  
 Rattenberg  
 Stallwang  
 Straßkirchen

**Oberpfalz****Landkreise und kreisfreie Städte**

Amberg-Sulzbach und kreisfreie Stadt Amberg  
 Neustadt a.d.Waldnaab und kreisfreie Stadt Weiden  
 Cham  
 Schwandorf  
 Tirschenreuth

**Einzelgemeinden**aus dem Landkreis Regensburg:

Altenthann  
 Beratzhausen, M  
 Deuerling  
 Holzheim a.Forst  
 Riekofen

**Oberfranken****Landkreise und kreisfreie Städte**

Bayreuth und kreisfreie Stadt Bayreuth  
 Coburg und kreisfreie Stadt Coburg  
 Hof und kreisfreie Stadt Hof  
 Forchheim  
 Kronach  
 Kulmbach  
 Lichtenfels  
 Wunsiedel i.Fichtelgebirge

**Einzelgemeinden**aus dem Landkreis Bamberg:

Bischberg

Burgwindheim, M

Ebrach, M

Gerach

Gundelsheim

Heiligenstadt i.OFr., M

Kemmern

Königsfeld

Lauter

Lisberg

Memmelsdorf

Oberhaid

Pettstadt

Priesendorf

Rattelsdorf, M

Reckendorf

Schönbrunn i.Steigerwald

Stadelhofen

Viereth-Trunstadt

Wattendorf

Zapfendorf, M

**Mittelfranken****Landkreise und kreisfreie Städte**

Ansbach und kreisfreie Stadt Ansbach

Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

Roth

Weißenburg-Gunzenhausen

**Einzelgemeinden**aus dem Landkreis Erlangen-Höchstadt:

Lonnerstadt, M

aus dem Landkreis Fürth:

Großhabersdorf

Roßtal, M

Zirndorf, St

aus dem Landkreis Nürnberger Land:

Alfeld

Burgthann

Feucht, M

Henfenfeld

Hersbruck, St

Neuhaus a.d.Pegnitz, M

Pommelsbrunn

Röthenbach a.d.Pegnitz, St

Velden, St

**Unterfranken****Landkreise und kreisfreie Städte**

Aschaffenburg und kreisfreie Stadt Aschaffenburg

Schweinfurt und kreisfreie Stadt Schweinfurt

Bad Kissingen

Rhön-Grabfeld

Haßberge

Kitzingen

Miltenberg

Main-Spessart

Würzburg

## **Schwaben**

### **Landkreise und kreisfreie Städte**

Dillingen a.d.Donau

Kreisfreie Stadt Kaufbeuren

### **Einzelgemeinden**

aus dem Landkreis Aichach-Friedberg:

Baar (Schwaben)

Hollenbach

Inchenhofen, M

Petersdorf

Steindorf

Münsterhausen, M

Thannhausen, St

Waldstetten, M

Waltenhausen

Wiesenbach

aus dem Landkreis Augsburg:

Dinkelscherben, M

Ehingen

Emersacker

Gessertshausen

Heretsried

Hilttenfingen

Kühlenthal

Mittelneufnach

Oberottmarshausen

Scherstetten

Welden, M

aus dem Landkreis Lindau (Bodensee):

Grünenbach

Oberreute

aus dem Landkreis Neu-Ulm:

Altenstadt, M

Oberroth

Senden, St

aus dem Landkreis Oberallgäu:

Blaichach

Fischen i.Allgäu

Immenstadt i.Allgäu, St

Sonthofen, St

aus dem Landkreis Donau-Ries:

Alerheim

Auhausen

Deiningen

Fünfstetten

Hainsfarth

Marktoffingen

Mönchsdeggingen

Otting

Reimlingen

Rögling

Wechingen

aus dem Landkreis Ostallgäu:

Bidingen

Biessenhofen

Günzach

Obergünzburg, M

Stöttwang

Westendorf

aus dem Landkreis Günzburg:

Aichen

Bibertal

Deisenhausen

Ebershausen

Kammeltal

aus dem Landkreis Unterallgäu:

Apfeltrach

Böhen

Lauben

Kammlach

Oberrieden

Trunkelsberg

Unteregg

Wiedergeltingen



**Anlage 2**  
(zu Nr. 1.3)**Anlage 2****Antrag auf Gewährung einer Zuwendung  
nach der Richtlinie zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit**

An (Bewilligungsbehörde)

**1. Antragsteller**

Name (ggf. mit Angaben der Landkreise und ggf. der Verwaltungsgemeinschaft)

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Auskunft erteilt

Telefon-Nr., Fax-Nr., E-Mail-Adresse

Gremienbeschluss

**2. Beteiligte Körperschaften, Unternehmen und Einrichtungen**

Name (ggf. mit Angaben der Landkreise und ggf. der Verwaltungsgemeinschaft)

Anschriften (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Auskunft erteilt

Telefon-Nr., Fax-Nr., E-Mail-Adresse

Gremienbeschlüsse der beteiligten Körperschaften

**3. Bezeichnung des Kooperationsprojekts****4. Beschreibung des Kooperationsprojekts**

(Darstellung und Erläuterung des Kooperationsprojekts aus fachlicher Sicht, Inhalt und Ziel, Erwartungen, Bedeutung für die Entwicklung der beteiligten Körperschaften, Nutzen für Dritte)

**5. Arbeits- und Zeitplan**

(Voraussichtlicher Projektbeginn, Arbeitsschritte, Zeitbedarf)

**6. Kosten**

(Kosten der unter Nr. 5.3 der Zuwendungsrichtlinien beschriebenen zuwendungsfähigen Ausgaben, die unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsprinzips anfallen)

Aufgeschlüsselte Kosten- und Finanzierungsbestandteile

Rechnerische Darlegung, dass durch das Kooperationsprojekt eine mindestens 15-prozentige Kosteneinsparung erfolgen wird. Dies soll dargestellt werden in einer Gegenüberstellung der bisherigen Sach- und Personalkosten der einzelnen beteiligten Kooperationspartner zu den angestrebten gesamten Personal- und Sachkosten des Kooperationsprojekts. Die Gesamtkosten des Kooperationsprojekts sollen mindestens um 15 Prozent niedriger ausfallen als die Summe der bisherigen Kosten der Kommunen.

**7. Beantragte Zuwendung**

Zu den Gesamtkosten lt. Nr. 6 wird eine Zuwendung in Höhe von ..... € beantragt.

**8. Finanzierungsplan**

Zuwendung Freistaat Bayern	..... €
Beiträge Dritter	..... €
Eigenmittel	..... €
	_____
Gesamtkosten lt. Nr. 6	..... €

**9. Erklärung**

Der Antragsteller erklärt, dass

- a) mit dem Kooperationsprojekt noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird,
- b) die in diesem Antrag – einschließlich der Anlagen – gemachten Angaben vollständig und richtig sind,
- c) für das Kooperationsprojekt andere Mittel des Freistaats Bayern nicht in Anspruch genommen werden,
- d) unverzüglich angezeigt wird, wenn sich der Verwendungszweck oder sonstige, für die Bewilligung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen,
- e) ihm bekannt ist, dass die Angaben im Zuwendungsantrag und in den dazu eingereichten Unterlagen für die Gewährung bzw. Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung und somit subventionserheblich im Sinn von § 264 StGB sind und ihm die Strafbarkeit eines Subventionsbetrugs nach § 264 StGB bekannt ist und
- f) er unverzüglich alle Tatsachen mitteilen muss, die der Bewilligung oder dem Belassen der Subvention entgegenstehen (§ 3 SubvG in Verbindung mit Art. 1 BayStrAG).

Rechtsverbindliche Unterschriften, Ort, Datum, Dienstsiegel

**2030.13-I**

**Dienstliche Beurteilung, fiktive Fortschreibung der Beurteilung nach Art. 17a Abs. 1 bis 3 LlbG, Leistungsfeststellungen nach Art. 30 und 66 BayBesG in Verbindung mit Art. 62 LlbG und Vergabe von Leistungsstufen für die Beamten und Beamtinnen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**  
**– ohne Beamte und Beamtinnen der bayerischen Polizei und des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz – (Beurteilungsbekanntmachung StMI)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**

**vom 8. September 2017, Az. IZ3-0371-1-35**

Aufgrund von Art. 54 Abs. 1 Satz 2, Art. 55 Abs. 3, Art. 58 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 6 Satz 1 und 2, Art. 60 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 2 Satz 3 und 4 sowie Art. 62 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 6 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 354) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 LlbG, Art. 15 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 362) geändert worden ist, und Abschnitt 3 Nr. 1.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-BeamtR) vom 13. Juli 2009 (FMBl. S. 190, StAnz. Nr. 35), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 22. Juli 2015 (FMBl. S. 143) geändert worden ist, erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr für die Beamten und Beamtinnen seines Geschäftsbereichs (ohne Beamte und Beamtinnen der bayerischen Polizei und des Landesamtes für Verfassungsschutz) im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat folgende Richtlinien zur dienstlichen Beurteilung, zur fiktiven Fortschreibung der Beurteilung nach Art. 17a Abs. 1 bis 3 LlbG und zu den Leistungsfeststellungen nach Art. 30 und 66 BayBesG und Art. 62 LlbG:

**1. Allgemeines**

**1.1 Geltungsbereich**

Diese Richtlinien gelten für alle

- dienstlichen Beurteilungen,
- fiktiven Fortschreibungen der Beurteilung nach Art. 17a Abs. 1 bis 3 LlbG,
- Leistungsfeststellungen nach Art. 30 und 66 BayBesG in Verbindung mit Art. 62 LlbG und
- Vergaben von Leistungsstufen

für die Beamten und Beamtinnen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr (im Folgenden: Staatsministerium) ohne die Beamten und Beamtinnen der bayerischen Polizei und des Landesamtes für Verfassungsschutz.

**1.2 Rechtsgrundlagen**

Diese Richtlinien gelten ergänzend zu folgenden allgemeinen Rechtsgrundlagen:

- Art. 17a Abs. 1 bis 3 und Teil 4 des LlbG,
- Art. 30 und 66 BayBesG,
- Abschnitte 3 bis 5 der VV-BeamtR und
- Nrn. 30.2, 30.3, 30.5, 66 und 68 der Bayerischen Verwaltungsvorschriften zum Besoldungsrecht und Nebengebieten (BayVwVBes)

in der jeweils geltenden Fassung.

**1.3 Beurteilung schwerbehinderter Beamter und Beamtinnen**

1.3.1 Bei der Beurteilung schwerbehinderter Beamter und Beamtinnen sind außerdem das Sozialgesetzbuch (SGB), Neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen –, Art. 21 Abs. 2 LlbG und Nr. 9 der Teilhaberichtlinien – Inklusion behinderter Angehöriger des Öffentlichen Dienstes in Bayern – (TeilR) zu beachten (Abschnitt 3 Nr. 5 VV-BeamtR).

1.3.2 Die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretungen am Beurteilungsverfahren richtet sich nach § 95 Abs. 2, § 97 Abs. 6 SGB IX und Nr. 9.6 TeilR.

1.3.3 <sup>1</sup>Schwerbehinderte Beamte und Beamtinnen werden nach den gleichen Maßstäben beurteilt wie nicht behinderte Beamte und Beamtinnen. <sup>2</sup>Bei der Bewertung der Leistung schwerbehinderter Beamter und Beamtinnen ist jedoch eine eventuelle behinderungsbedingte Minderung der Arbeits- und Verwendungsfähigkeit in quantitativer Hinsicht zu berücksichtigen (Art. 21 Abs. 2 LlbG); das heißt eine solche darf sich nicht nachteilig auf die Beurteilung der Leistung auswirken. <sup>3</sup>Bei der Bewertung der einzelnen Leistungsmerkmale, bei der Bildung des Gesamturteils und bei Leistungsfeststellungen nach Art. 62 LlbG ist daher den schwerbehinderten Beamten und Beamtinnen jeweils das Urteil zuzuerkennen, das sie erhalten würden, wenn die Quantität ihrer Leistungen nicht durch die Behinderung gemindert wäre. <sup>4</sup>Als Orientierung kann dabei die durchschnittliche quantitative Leistung von Beamten und Beamtinnen dienen, deren Arbeits- und Verwendungsfähigkeit nicht behinderungsbedingt gemindert ist. <sup>5</sup>Wurde bei der Beurteilung eine etwaige behinderungsbedingte Minderung der Arbeits- und Verwendungsfähigkeit berücksichtigt, ist unter Nr. 3 („Ergänzende Bemerkungen“) des Beurteilungsf formulars in Anlage 1 ein entsprechender Hinweis aufzunehmen (vgl. Nr. 2.4.4.1).

**1.4 Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten**

<sup>1</sup>Die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten (Art. 15 Abs. 1 BayGlG) bzw. der Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen (Art. 15 Abs. 2 BayGlG) am Beurteilungsverfahren richtet sich nach Art. 18 Abs. 3 Satz 2, Art. 17 Abs. 3 BayGlG und Abschnitt 3 Nr. 11.7 VV-BeamtR. <sup>2</sup>Hinsichtlich der Vergabe von Leistungsstufen richtet sich die Einbindung der Gleichstellungsbeauftragten nach Nr. 68.2.12 BayVwVBes.

## 1.5 Beurteilungsmaßstab

- 1.5.1 <sup>1</sup>Die dienstliche Beurteilung ist die wesentliche Grundlage für Personalentscheidungen nach dem Leistungsgrundsatz. <sup>2</sup>Dazu muss sie ein möglichst differenziertes Leistungsbild zeichnen. <sup>3</sup>Wegen des Leistungsprinzips und im Interesse einer gerechten Beurteilung aller Beamten und Beamtinnen ist von allen Beurteilenden ein gleicher Beurteilungsmaßstab anzustreben. <sup>4</sup>Die Bewertungsskala von 1 bis 16 Punkten soll im Rahmen der gezeigten Leistungen dabei möglichst weitgehend ausgeschöpft werden.
- 1.5.2 <sup>1</sup>Grundlage für jede Beurteilung ist der Vergleich des Beamten oder der Beamtin mit den anderen Beamten und Beamtinnen derselben Besoldungsgruppe seiner oder ihrer Fachlaufbahn bzw., soweit gebildet, desselben fachlichen Schwerpunkts (Art. 58 Abs. 2 Satz 1 LbG). <sup>2</sup>Das Staatsministerium kann die Vergleichsgruppe durch weitere Kriterien enger bestimmen (Art. 58 Abs. 2 Satz 2 LbG). <sup>3</sup>Dies kommt in Betracht, wenn Beamte und Beamtinnen innerhalb derselben Besoldungsgruppe sowie innerhalb eines gebildeten fachlichen Schwerpunkts während des Beurteilungszeitraums in einem die fachliche Leistung, Eignung und Befähigung prägenden zeitlichen Umfang unterschiedliche Verantwortungsebenen (z. B. herausgehobene Leitungsfunktionen oder vergleichbare Aufgaben) wahrnehmen. <sup>4</sup>Das Staatsministerium wird jeweils im Zusammenhang mit der Bestimmung der Beurteilungszeiträume die sich aus Satz 3 ergebenden Vergleichsgruppen mitteilen.
- 1.5.3 Nach einer Beförderung im Beurteilungszeitraum erfolgt ein Vergleich mit den Beamten und Beamtinnen der neuen Besoldungsgruppe (siehe zum Beurteilungszeitraum auch Nr. 2.3.1 Nr. 4).
- 1.5.4 Beamte und Beamtinnen in einem gemäß Art. 46 BayBG auf Probe verliehenen Amt mit leitender Funktion unterliegen in diesem Amt der dienstlichen Beurteilung.
- 1.5.5 <sup>1</sup>Es ist darauf zu achten, dass weder Frauen noch Männer bei Beurteilungen benachteiligt werden. <sup>2</sup>Zur internen Kontrolle sind vor Eröffnung der Beurteilungen Beurteilungsübersichten zu erstellen, aus denen sich die Verteilung der Punktwerte auf Frauen und Männer ergibt. <sup>3</sup>Bei Auffälligkeiten ist den Ursachen nachzugehen.
- 1.5.6 <sup>1</sup>Eine Teilzeitbeschäftigung sowie eine Teilfreistellung von der dienstlichen Tätigkeit als Mitglied in einer Personalvertretung, als Gleichstellungsbeauftragter oder Gleichstellungsbeauftragte oder als Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen dürfen sich nicht nachteilig auf die dienstliche Beurteilung auswirken. <sup>2</sup>Maßstab für eine leistungsgerechte Beurteilung von teilzeitbeschäftigten und teilfreigestellten Beamten und Beamtinnen ist die Leistung, die im Rahmen der reduzierten Arbeitszeit erbracht werden kann. <sup>3</sup>So ist die reduzierte Arbeitszeit insbesondere bei den Einzelmerkmalen der Quantität, Belastbarkeit und Einsatzbereitschaft nicht negativ zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Zur internen Kontrolle sind vor Eröffnung der Beurteilungen Beurteilungsübersichten zu erstellen, aus denen sich die Verteilung der Punktwerte

auf vollzeit- und teilzeitbeschäftigte sowie teilfreigestellte Beamte und Beamtinnen ergibt. <sup>5</sup>Bei Auffälligkeiten ist den Ursachen nachzugehen.

## 2. Periodische Beurteilung

### 2.1 Zu beurteilender Personenkreis

- 2.1.1 <sup>1</sup>Der periodischen Beurteilung unterliegen alle Beamten und Beamtinnen bis einschließlich Besoldungsgruppe A 16, die am Beurteilungsstichtag im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit stehen. <sup>2</sup>Von der jeweiligen periodischen Beurteilung zum Stichtag ausgenommen sind Beamte und Beamtinnen, die im jeweiligen Beurteilungszeitraum weniger als sechs Monate zusammenhängend Dienst geleistet haben.

- 2.1.2 <sup>1</sup>Abweichend von Art. 56 LbG werden nur auf Antrag beurteilt:

1. Beamte und Beamtinnen in Altersteilzeit im Blockmodell, wenn ihre Freistellungsphase vor dem Beurteilungsstichtag oder innerhalb der darauf folgenden zwölf Monate beginnt.
2. Beamte und Beamtinnen, die innerhalb von zwölf Monaten nach dem Beurteilungsstichtag in Ruhestand treten (Erreichen der Altersgrenze, bereits bewilligter Antragsruhestand) oder deren Versetzung in den Ruhestand am Beurteilungsstichtag bereits wirksam verfügt ist.
3. Beamte und Beamtinnen, die nach dem Beurteilungsstichtag und vor Eröffnung der Beurteilung aus dem Staatsdienst ausscheiden.

<sup>2</sup>Der Antrag muss in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 und 2 vor Ablauf des der Beurteilung zugrunde liegenden Zeitraums gestellt werden. <sup>3</sup>Auf das Antragsrecht ist rechtzeitig hinzuweisen.

### 2.2 Beurteilungsturnus, Beurteilungszeitraum

- 2.2.1 <sup>1</sup>Das Staatsministerium bestimmt jeweils den Beurteilungszeitraum und legt den Ablauf des Beurteilungsverfahrens fest. <sup>2</sup>Beurteilungsstichtag ist dabei der letzte Tag des Beurteilungszeitraums.

- 2.2.2 Der Beurteilungszeitraum beginnt jedoch frühestens

1. mit der Ernennung zum Beamten oder zur Beamtin auf Lebenszeit,
2. bei Beamten und Beamtinnen, die erfolgreich die Ausbildungsqualifizierung abgeschlossen haben, mit dem Tag der erstmaligen Übertragung des jeweiligen Amtes der nächsthöheren Qualifikationsebene,
3. bei Beamten und Beamtinnen, die aus den Bereichen anderer Dienstherren oder anderer oberster Dienstbehörden (aus anderen Geschäftsbereichen) übernommen worden sind, mit dem Tag der Übernahme in den Geschäftsbereich des Staatsministeriums,
4. im Übrigen – soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist – in unmittelbarem Anschluss an den der vorangegangenen periodischen Beurteilung zugrunde liegenden Zeitraum.

- 2.2.3 <sup>1</sup>Zeiten der Beurlaubung, der Freistellung vom Dienst und der Ausbildungsqualifizierung werden nicht in die Beurteilung einbezogen, sind

jedoch als solche unter Nr. 1 des Beurteilungsförmulars anzugeben. <sup>2</sup>Zeiten einer Beurlaubung für eine Tätigkeit bei Fraktionen des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages und des Bayerischen Landtages sowie bei kommunalen Vertretungskörperschaften und kommunalen Spitzenverbänden werden in die Beurteilung einbezogen, wenn diese Zeit gemäß Art. 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 LlbG als Dienstzeit gilt.

## 2.3 Zurückstellungen; Nachholungen

2.3.1 Zurückgestellt werden gemäß Art. 56 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LlbG die Beurteilungen von Beamten und Beamtinnen,

1. die im letzten halben Jahr des Beurteilungszeitraums in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen wurden,
2. denen nach Abschluss der Ausbildungsqualifizierung im letzten halben Jahr des Beurteilungszeitraums erstmals ein Amt der nächsthöheren Qualifikationsebene übertragen wurde,
3. bei denen im letzten halben Jahr des Beurteilungszeitraums der erfolgreiche Abschluss der modularen Qualifizierung festgestellt bzw. ein erreichter Stand teilfestgestellt wurde (Art. 20 Abs. 5 Satz 1 bzw. 2 LlbG) und denen ein Dienstposten der nächsthöheren Qualifikationsebene übertragen wurde,
4. die im letzten halben Jahr des Beurteilungszeitraums befördert wurden, sofern ihnen im Zusammenhang mit der Beförderung bis zum Beurteilungsstichtag ein anderer Dienstposten übertragen wurde,
5. die im letzten halben Jahr des Beurteilungszeitraums aus den Bereichen anderer Dienstherren bzw. anderer oberster Dienstbehörden (aus anderen Geschäftsbereichen) übernommen worden sind,
6. die im letzten halben Jahr des Beurteilungszeitraums die Fachlaufbahn oder den fachlichen Schwerpunkt gewechselt haben.

2.3.2 <sup>1</sup>Die nach Nr. 2.3.1 zurückgestellten Beurteilungen sind nachzuholen, wenn die Beamten und Beamtinnen

1. im Fall der Nr. 2.3.1 Nr. 1 nach Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ein Jahr,
2. im Fall der Nr. 2.3.1 Nr. 2 nach Übertragung des Amtes der nächsthöheren Qualifikationsebene ein Jahr,
3. im Fall der Nr. 2.3.1 Nr. 3 nach Übertragung des Dienstpostens der nächsthöheren Qualifikationsebene sechs Monate,
4. im Fall der Nr. 2.3.1 Nr. 4 nach der Beförderung ein Jahr,
5. im Fall der Nr. 2.3.1 Nr. 5 nach der Übernahme in den Geschäftsbereich des Staatsministeriums ein Jahr,
6. im Fall der Nr. 2.3.1 Nr. 6 nach dem Wechsel der Fachlaufbahn oder des fachlichen Schwerpunkts ein Jahr

zusammenhängend Dienst geleistet haben. <sup>2</sup>In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3, 4 und 6 verlängert

sich der Beurteilungszeitraum bis zum Ablauf des jeweils genannten Zeitraums; in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1, 2 und 5 umfasst der Beurteilungszeitraum den jeweils genannten Zeitraum.

2.3.3 <sup>1</sup>Nachzuholen sind ferner die Beurteilungen von Beamten und Beamtinnen,

1. die nach dem Beurteilungsstichtag in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen worden sind,
2. denen nach dem Beurteilungsstichtag und nach Abschluss der Ausbildungsqualifizierung erstmals ein Amt der nächsthöheren Qualifikationsebene übertragen worden ist,
3. bei denen nach dem Beurteilungsstichtag der erfolgreiche Abschluss der modularen Qualifizierung festgestellt bzw. ein erreichter Stand teilfestgestellt worden ist (Art. 20 Abs. 5 Satz 1 bzw. 2 LlbG) und denen entsprechend ein Dienstposten der nächsthöheren Qualifikationsebene übertragen worden ist,
4. die nach dem Beurteilungsstichtag aus den Bereichen anderer Dienstherren oder anderer oberster Dienstbehörden (aus anderen Geschäftsbereichen) übernommen worden sind,
5. die nach dem Beurteilungsstichtag die Fachlaufbahn oder den fachlichen Schwerpunkt gewechselt haben,
6. die im jeweiligen Beurteilungszeitraum weniger als sechs Monate zusammenhängend Dienst geleistet haben (Nr. 2.1.1 Satz 2), nach Wiederaufnahme des Dienstes; die fiktive Fortschreibung der letzten periodischen Beurteilung gemäß Nr. 7 bleibt unberührt.

<sup>2</sup>Der Beurteilungszeitraum beginnt in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1, 2, 4 und 6 mit dem jeweils genannten Zeitpunkt und umfasst jeweils ein Jahr zusammenhängende Dienstzeit. <sup>3</sup>In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 endet der Beurteilungszeitraum mit Ablauf eines halben Jahres zusammenhängender Dienstzeit, in den Fällen des Satzes 1 Nr. 5 mit Ablauf eines Jahres zusammenhängender Dienstzeit nach dem jeweils genannten Zeitpunkt.

2.3.4 In den Fällen des Art. 56 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LlbG und den sonstigen Fällen des Art. 56 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LlbG entscheiden die für die Beurteilung zuständigen Dienstvorgesetzten über eine Zurückstellung und unter Berücksichtigung von Art. 56 Abs. 2 Satz 2 LlbG über den Zeitpunkt der Nachholung der Beurteilung.

2.3.5 Umfasst der Beurteilungszeitraum einer periodischen Beurteilung auf Grund einer vorangegangenen nachgeholt periodischen Beurteilung weniger als sechs Monate, so ist die periodische Beurteilung zurückzustellen und sechs Monate nach Ablauf des Beurteilungszeitraums der nachgeholt periodischen Beurteilung nachzuholen.

## 2.4 Form und Ausgestaltung der periodischen Beurteilung

2.4.1 <sup>1</sup>Die periodischen Beurteilungen sind nach dem Muster der Anlage 1, bei einer vereinfachten Dokumentation der Beurteilung – vereinfachte Beurteilung – (Nr. 2.4.6) nach dem Muster der Anlage 2

- zu erstellen. <sup>2</sup>Bei den Angaben im Kopf des Beurteilungsformulars ist auf den Beurteilungsstichtag abzustellen. <sup>3</sup>Bei Beamten und Beamtinnen im Eingangsamts ist der Ablauf der Probezeit zu vermerken.
- 2.4.2 <sup>1</sup>Die Bewertung der Einzelmerkmale erfolgt nach dem Punktesystem mit einer Punkteskala von 1 bis 16 Punkten. <sup>2</sup>Eine verbale Erläuterung unter Nr. 2 des Beurteilungsformulars in Anlage 1 erfolgt nicht. <sup>3</sup>Eine Bewertung des Merkmals „Führungserfolg“ unter Nr. 2.1 des Beurteilungsformulars in Anlage 1 erfolgt nur dann, wenn der Beamte oder die Beamtin innerhalb des Beurteilungszeitraums mehr als sechs Monate zusammenhängend eine Führungsfunktion wahrgenommen hat. <sup>4</sup>Eine Bewertung des Merkmals „schriftliche Ausdrucksfähigkeit“ unter Nr. 2.3 des Beurteilungsformulars in Anlage 1 unterbleibt, wenn hierfür keine hinreichenden tatsächlichen Grundlagen bestehen.
- 2.4.3 <sup>1</sup>Zur Vorbereitung einer erforderlichen Binnendifferenzierung gemäß Art. 16 Abs. 2 (in Verbindung mit Art. 17 Abs. 7 Satz 1) LlbG sind für den Geschäftsbereich wesentliche Beurteilungskriterien festgelegt. <sup>2</sup>Diese werden gesondert bekannt gemacht.
- 2.4.4 Ergänzende Bemerkungen
- 2.4.4.1 Unter Nr. 3 des Beurteilungsformulars in Anlage 1 („Ergänzende Bemerkungen“) ist auf Folgendes einzugehen:
- Die für die Bildung des Gesamturteils wesentlichen Gründe, insbesondere die dienstpostenbezogene Gewichtung der einzelnen Beurteilungsmerkmale sowie bestimmte prägende Vorkommnisse, soweit die Beurteilung auf ihnen gründet (Art. 59 Abs. 2 Satz 2 LlbG, Abschnitt 3 Nr. 7.2 VV-Beamtr).
  - <sup>1</sup>Verbale Erläuterungen (nur) zu den Einzelmerkmalen, bei denen sich die Bewertung gegenüber der letzten periodischen Beurteilung wesentlich verschlechtert hat oder deren Bewertung auf bestimmte Vorkommnisse gründet. <sup>2</sup>Unter einer wesentlichen Verschlechterung ist eine Verschlechterung um mindestens drei Punkte zu verstehen. <sup>3</sup>Eine wesentliche Verschlechterung liegt dabei nicht vor, wenn sich diese durch Anlegung eines anderen Bewertungsmaßstabs, etwa nach einer Beförderung, ergibt (Art. 59 Abs. 1 Satz 5 LlbG, Abschnitt 3 Nr. 6.2.3 Satz 3 bis 7 VV-Beamtr).
  - Bei schwerbehinderten Beamten und Beamtinnen: Hinweis, wenn eine etwaige behinderungsbedingte Minderung der Arbeits- oder Verwendungsfähigkeit berücksichtigt wurde (vgl. Nr. 1.3.3).
- 2.4.4.2 <sup>1</sup>Unter Nr. 3 des Beurteilungsformulars Musterbeurteilung in Anlage 1 („Ergänzende Bemerkungen“) kann ergänzend ggf. auch eingegangen werden auf:
- bestimmte Tätigkeiten, z. B. im Bereich der Aus- und Fortbildung,
  - Abschluss der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie,
  - sonstiges fachliches Können (z. B. spezielle EDV-Kenntnisse, Fremdsprachenkenntnisse),
  - Ehrenämter, die den Beurteilenden bekannt sind, soweit es sich um öffentliche Ehrenämter handelt oder das Ehrenamt in Bezug zur dienstlichen Tätigkeit steht, und nur wenn die zu Beurteilenden nicht widersprechen.
- <sup>2</sup>Im Übrigen gilt Abschnitt 3 Nr. 6.2.4 VV-Beamtr.
- 2.4.5 <sup>1</sup>Das Gesamturteil ist in freier Würdigung der Einzelmerkmale zu bilden und in einer Bewertung von 1 bis 16 Punkten auszudrücken. <sup>2</sup>Einzelmerkmale, die die an den Beamten oder die Beamtin gestellten Anforderungen besonders prägen, sind verstärkt zu gewichten. <sup>3</sup>Eine solche verstärkte Gewichtung ist unter Nr. 3 des Beurteilungsformulars („Ergänzende Bemerkungen“) anzugeben und im Hinblick auf die ausgeübte Funktion bzw. ausgeübten Funktionen zu begründen (vgl. Nr. 2.4.4.1).
- 2.4.6 <sup>1</sup>Sofern ein Beamter oder eine Beamtin in der gleichen Vergleichsgruppe (vgl. Nr. 1.5.2) und auf dem gleichen Dienstposten schon einmal periodisch beurteilt worden ist und die neue Beurteilung ergibt, dass die Bewertung der Einzelmerkmale, das Gesamturteil sowie die Äußerung über die dienstliche Verwendbarkeit gegenüber der letzten periodischen Beurteilung im Wesentlichen gleich geblieben sind, kann die Beurteilung als wiederholte periodische Beurteilung vereinfacht nach dem Muster der Anlage 2 erfolgen (Abschnitt 3 Nr. 6.3 VV-Beamtr). <sup>2</sup>Von einer wesentlich gleichen Bewertung der Einzelmerkmale ist nur bei einer Veränderung um maximal einen Punkt auszugehen. <sup>3</sup>Von einer wesentlich gleichen Bewertung des Gesamturteils ist dann auszugehen, wenn der gleiche Punktwert vorliegt. <sup>4</sup>Eine vereinfachte Dokumentation ist nicht möglich, wenn erstmalig die Eignung für die Ausbildungsqualifizierung oder die modulare Qualifizierung festgestellt werden soll.
- 2.5 Beurteilung der Verwendungseignung**
- 2.5.1 Eignung für Ausbildungsqualifizierung oder modulare Qualifizierung
- 2.5.1.1 <sup>1</sup>Bei Beamten und Beamtinnen, die für Ausbildungsqualifizierung oder modulare Qualifizierung geeignet erscheinen, ist in der periodischen Beurteilung unter Nr. 5.3 bzw. Nr. 5.4 (Musterbeurteilung in Anlage 1) eine entsprechende Feststellung nach Art. 20 Abs. 4, Art. 58 Abs. 5 LlbG, Abschnitt 3 Nr. 8.2 VV-Beamtr zu treffen. <sup>2</sup>Gegenstand der Feststellung ist nicht nur die Eignung für die Ausbildungsqualifizierung bzw. für die einzelnen Maßnahmen der modularen Qualifizierung, sondern auch die Eignung für den Erwerb der entsprechenden Qualifikation für Ämter ab der nächst höheren Qualifikationsebene (Art. 37 bzw. Art. 20 LlbG).
- 2.5.1.2 Die Eignung für Ausbildungsqualifizierung oder modulare Qualifizierung darf nur zuerkannt werden, wenn der Beamte oder die Beamtin die in Abschnitt 3 Nr. 8.2.2 VV-Beamtr genannten engen Voraussetzungen erfüllt.

2.5.1.3 <sup>1</sup>Beurteilungen, in denen die Eignung für die modulare Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14 festgestellt werden soll, sind vor Eröffnung dem Staatsministerium vorzulegen. <sup>2</sup>Im Übrigen sind Beurteilungen, in denen die Eignung für die modulare Qualifizierung festgestellt werden soll, vor Eröffnung der für die Ernennung zuständigen Behörde vorzulegen.

2.5.1.4 <sup>1</sup>Das Vorliegen des Vermerks „Eignung für die modulare Qualifizierung wird zuerkannt“ in der jeweils aktuellen periodischen Beurteilung ist für jede einzelne Maßnahme der modularen Qualifizierung Teilnahmevoraussetzung (Abschnitt 3 Nr. 8.2.4 VV-Beamtr) und bis zum Abschluss der modularen Qualifizierung erforderlich. <sup>2</sup>Daher ist in jeder periodischen Beurteilung erneut zu prüfen, ob die Voraussetzungen aus Abschnitt 3 Nr. 8.2.2 VV-Beamtr auch weiterhin erfüllt werden, und ggf. die entsprechende Feststellung zu treffen. <sup>3</sup>Wird nach einer vorhergehenden positiven Feststellung der Eignung bei der nächsten periodischen Beurteilung von einer erneuten positiven Feststellung abgesehen, können weitere Maßnahmen der modularen Qualifizierung erst dann absolviert werden, wenn in einer nachfolgenden periodischen Beurteilung wieder eine positive Feststellung getroffen wird.

2.5.1.5 Bei den Beamten und Beamtinnen mit Einstieg in der ersten Qualifikationsebene ist im Vermerk darüber hinaus ggf. der fachliche Schwerpunkt, für den der Beamte oder die Beamtin geeignet erscheint, anzugeben (z. B. für den Verwaltungsbetriebsdienst).

2.5.1.6 Ein Vermerk ist nicht möglich in den Fällen von Abschnitt 3 Nr. 8.2.1 Satz 2 und 3 VV-Beamtr sowie wenn innerhalb der Fachlaufbahn bzw., sofern gebildet, innerhalb des fachlichen Schwerpunkts des Beamten oder der Beamtin Ämter ab der nächsthöheren Qualifikationsebene nicht vorgesehen sind.

2.5.1.7 <sup>1</sup>Ein Anspruch auf Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung oder auf Teilnahme an Maßnahmen der modularen Qualifizierung kann aus der Feststellung nicht hergeleitet werden (Abschnitt 3 Nr. 8.2.3 VV-Beamtr). <sup>2</sup>Auch ist der Vermerk für weitergehende Entscheidungen (insbesondere Beförderungsentscheidungen) unbeachtlich. <sup>3</sup>Hierauf sind die betreffenden Beamten und Beamtinnen bei der Eröffnung der Beurteilung hinzuweisen.

## 2.5.2 Führungseignung

<sup>1</sup>Für Beamte und Beamtinnen ab der Besoldungsgruppe A 5 ist bei der periodischen Beurteilung unter Nr. 5.1 (Beurteilungsformular in Anlage 1) eine Aussage darüber zu treffen, ob die Qualifikation für Führungsaufgaben (bei Beamten und Beamtinnen, die noch keine Führungsaufgaben wahrnehmen) bzw. die nächste Führungsebene (bei Beamten und Beamtinnen, die bereits Führungsaufgaben wahrnehmen) vorliegt (Art. 58 Abs. 4 Satz 1 und 2 LlbG, Abschnitt 3 Nr. 8.1.1 VV-Beamtr). <sup>2</sup>Hier ist darzulegen, ob der Beamte oder die Beamtin über die für die unmittelbare Führung eines Personalkörpers erforderliche Autorität und Sozialkompetenz verfügt oder nach

seinen oder ihren Anlagen und Fähigkeiten eher für verantwortliche(re) Fachaufgaben eingesetzt werden kann. <sup>3</sup>Dabei sind die bisher erbrachten Tätigkeits- und Fortbildungsnachweise zu würdigen. <sup>4</sup>Aussagen über die mutmaßliche Entwicklung des Beamten oder der Beamtin auf diesem Gebiet sind bereits frühzeitig in seinen oder ihren ersten periodischen Beurteilungen zu treffen. <sup>5</sup>Die Eignung für die nächste Führungsebene kann gegebenenfalls auch unter Vorbehalt prognostiziert werden, z. B. wenn erforderliche Fortbildungsnachweise noch fehlen. <sup>6</sup>Negative Äußerungen haben zu unterbleiben.

## 2.5.3 Sonstige Verwendungseignung

Unter der sonstigen Verwendungseignung ist in der periodischen Beurteilung unter Nr. 5.2 (Beurteilungsformular in Anlage 1) gemäß Art. 58 Abs. 4 Satz 1 und 3 LlbG, Abschnitt 3 Nr. 8.1.2 VV-Beamtr darzustellen, für welche konkreten Aufgaben an welchen Dienststellen und für welches Amt außerhalb der vorstehend genannten Führungsebenen der Beamte oder die Beamtin geeignet erscheint, bzw. ggf. welche Einschränkungen bestehen.

## 2.6 Aktualisierung der periodischen Beurteilung

Die Erstellung aktualisierter periodischer Beurteilungen (Art. 56 Abs. 4 Satz 2 und 3 LlbG) ist nur mit Zustimmung des Staatsministeriums zulässig.

## 3. Einschätzung während der Probezeit und Probezeitbeurteilung

### 3.1 Allgemeines

3.1.1 <sup>1</sup>Sofern Zweifel bestehen, dass ein Probebeamter oder eine Probebeamtin die Probezeit bestehen wird, ist er oder sie möglichst frühzeitig hierauf hinzuweisen. <sup>2</sup>Die Vorgesetzten sind daher verpflichtet, die Probebeamten und -beamtinnen schon bei den ersten Anzeichen, die ein Bestehen der Probezeit fraglich erscheinen lassen, auf die negative Entwicklung hinzuweisen und gegebenenfalls durch mehrmalige Abmahnung, die auch aktenkundig zu machen ist, auf eine Besserung hinzuwirken. <sup>3</sup>Mit dem Instrument der Einschätzung während der Probezeit wird den Probebeamten und -beamtinnen zusätzlich in Form einer Beurteilung eine (schriftlich dokumentierte) frühzeitige Rückmeldung zu ihrem Leistungsstand gegeben.

3.1.2 <sup>1</sup>Die Beamten und Beamtinnen haben grundsätzlich Anspruch darauf, die regelmäßige Probezeit voll ausschöpfen zu können. <sup>2</sup>Stellt sich jedoch während der Probezeit zweifelsfrei heraus, dass der Beamte oder die Beamtin die Eignung für das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit auch bei Fortdauer und Verlängerung der Probezeit nicht nachweisen können, ist die Probezeitbeurteilung unverzüglich zu erstellen, zu eröffnen und der Ernennungsbehörde vorzulegen.

3.1.3 Soweit während der Probezeit bezüglich der gesundheitlichen Eignung Bedenken erkennbar werden, ist rechtzeitig ein Gesundheitszeugnis anzufordern oder eine andere geeignete Maßnahme zu treffen.

- 3.1.4 Bei Erstellung der Einschätzung und der Probezeitbeurteilung für schwerbehinderte Beamte und Beamtinnen ist § 84 Abs. 1 SGB IX zu beachten.
- 3.1.5 Die Einschätzungen und die Probezeitbeurteilungen der Beamten und Beamtinnen mit Einstieg in der vierten Qualifikationsebene sind dem Staatsministerium nach Eröffnung und gegebenenfalls Überprüfung im Original vorzulegen.
- 3.2 Einschätzung während der Probezeit gemäß Art. 55 Abs. 1 LlbG**
- 3.2.1 <sup>1</sup>Der Beurteilungszeitraum der Einschätzung beginnt mit der Begründung des Beamtenverhältnisses auf Probe zum Freistaat Bayern und umfasst die ersten zwölf Monate der Probezeit. <sup>2</sup>Sofern die Probezeit durch Kürzung und/oder Anrechnung zwölf Monate oder weniger beträgt, wird die Einschätzung durch die Probezeitbeurteilung ersetzt.
- 3.2.2 <sup>1</sup>Das Beurteilungsverfahren ist im Regelfall so abzuwickeln, dass die Einschätzung ein Jahr nach Beginn der Probezeit vorliegt. <sup>2</sup>Die Einschätzung beinhaltet also einen gewissen Zeitraum der Prognose (vom Zeitpunkt der Erstellung der Einschätzung bis zum Ende des zweiten Jahres der Probezeit).
- 3.2.3 <sup>1</sup>Wenn der Beamte oder die Beamtin gemessen an den übrigen Probebeamten und -beamtinnen erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistungen erbracht hat und deshalb für die Abkürzung der Probezeit in Betracht kommt, ist eine entsprechende Feststellung in der Einschätzung aufzunehmen (Art. 55 Abs. 1 Satz 3 LlbG, Abschnitt 3 Nr. 10.1.2 VV-BeamtR). <sup>2</sup>Diese Feststellung hat keinerlei Bindungswirkung für die Probezeitbeurteilung und folgende periodische Beurteilungen.
- 3.2.4 <sup>1</sup>Die Einschätzung während der Probezeit ist nach dem Muster der Anlage 3 zu erstellen. <sup>2</sup>Die Einschätzung beschränkt sich auf eine verbale Würdigung der bislang in der Probezeit erwiesenen Eignung, Befähigung und Leistung des Beamten oder der Beamtin sowie der Gesamtpersönlichkeit.
- 3.2.5 Sofern an dem erfolgreichen Abschluss der Probezeit Zweifel bestehen, sind diese, ihre Ursachen und Möglichkeiten der Abhilfe im Einzelnen darzustellen (Art. 55 Abs. 1 Satz 2 LlbG).
- 3.2.6 Die Einschätzung ist mit der Bewertung „voraussichtlich geeignet“, „voraussichtlich noch nicht geeignet“ oder „voraussichtlich nicht geeignet“ abzuschließen.
- 3.3 Probezeitbeurteilung gemäß Art. 55 Abs. 2 LlbG**
- 3.3.1 <sup>1</sup>Die Probezeitbeurteilung umfasst die gesamte Probezeit, der Beurteilungszeitraum der Probezeitbeurteilung beginnt also mit der Begründung des Beamtenverhältnisses auf Probe zum Freistaat Bayern und endet mit dem Ablauf der regelmäßigen oder gegebenenfalls verkürzten Probezeit. <sup>2</sup>Wird die Probezeit verlängert, ist am Ende des Verlängerungszeitraums eine weitere Probezeitbeurteilung zu erstellen, die nur den Verlängerungszeitraum umfasst.
- 3.3.2 Das Beurteilungsverfahren ist im Regelfall so abzuwickeln, dass die Probezeitbeurteilung zum Ende der regulären oder verkürzten Probezeit vorliegt.
- 3.3.3 <sup>1</sup>Die Probezeitbeurteilungen sind nach dem Muster der Anlage 4 zu erstellen. <sup>2</sup>Die Probezeitbeurteilung beschränkt sich auf eine verbale Würdigung der während der Probezeit erwiesenen Eignung, Befähigung und Leistung des Beamten oder der Beamtin sowie der Gesamtpersönlichkeit.
- 3.3.4 <sup>1</sup>Gegebenenfalls ist die Feststellung aufzunehmen, dass der Beamte oder die Beamtin gemessen an den übrigen Probebeamten und -beamtinnen erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistungen erbracht hat und deshalb für die Abkürzung der Probezeit in Betracht kommt (Abschnitt 3 Nr. 10.2.2 VV-BeamtR). <sup>2</sup>Diese Feststellung ist auch dann in der Probezeitbeurteilung erforderlich, wenn in der Einschätzung während der Probezeit bereits eine entsprechende Feststellung getroffen wurde. <sup>3</sup>Die Feststellung hat keinerlei Bindungswirkung für die periodischen Beurteilungen.
- 3.3.5 Die Probezeitbeurteilung ist mit der Bewertung „geeignet“, „noch nicht geeignet“ oder „nicht geeignet“ abzuschließen.
- 4. Anlassbeurteilung**
- <sup>1</sup>Anlassbeurteilungen sind nur bei Vorliegen besonderer Gründe und nur mit Zustimmung des Staatsministeriums im Einzelfall zulässig. <sup>2</sup>Ein besonderer Grund liegt z. B. vor, wenn mehrere Bewerber oder Bewerberinnen um eine Stelle konkurrieren und nicht für alle Bewerber eine zeitnahe vergleichbare periodische Beurteilung vorliegt, oder anlässlich des Wechsels eines Beamten oder einer Beamtin mit der Befähigung zum Richteramt von der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen in die Fachlaufbahn Justiz. <sup>3</sup>Anlassbeurteilungen erfolgen entsprechend dem Beurteilungsformular in Anlage 1.
- 5. Zwischenbeurteilungen, Beurteilungsbeiträge**
- 5.1 Zwischenbeurteilungen**
- <sup>1</sup>In den Fällen des Art. 57 LlbG in Verbindung mit Abschnitt 3 Nr. 10.3 VV-BeamtR ist unmittelbar nach der Versetzung bzw. dem Beginn der Beurlaubung oder Freistellung vom Dienst eine Zwischenbeurteilung zu erstellen. <sup>2</sup>Nr. 2.1 gilt entsprechend.
- 5.2 Beurteilungsbeiträge**
- 5.2.1 <sup>1</sup>Werden Beamte oder Beamtinnen ein Jahr nach dem letzten Beurteilungsstichtag oder später umgesetzt, so haben die bisherigen unmittelbaren Vorgesetzten einen Beurteilungsbeitrag zu erstellen. <sup>2</sup>Ebenso soll nach Möglichkeit ein Beurteilungsbeitrag von den unmittelbaren Vorgesetzten erstellt werden, wenn diese mindestens ein Jahr nach dem letzten Beurteilungsstichtag des zu beurteilenden Beamten oder der zu beurteilenden Beamtin wegen einer Umsetzung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Beendigung des Beamtenverhältnisses oder Ausscheidens aus dem Staatsdienst ihren Dienstposten verlassen. <sup>3</sup>Nr. 2.1 gilt entsprechend.



5.2.2 Der Beurteilungsbeitrag hat keine selbstständige Bedeutung, er soll nur wie die Zwischenbeurteilung sicherstellen, dass die während eines nicht unerheblichen Zeitraums gezeigte Leistung, Eignung und Befähigung der Beamten und Beamtinnen in der nächsten periodischen Beurteilung hinreichend dokumentiert berücksichtigt werden kann.

### 5.3 Form und Ausgestaltung der Zwischenbeurteilungen und Beurteilungsbeiträge

<sup>1</sup>Zwischenbeurteilungen und Beurteilungsbeiträge sind im Übrigen entsprechend den Vorgaben für die periodische Beurteilung zu fertigen, sie enthalten weder ein abschließendes Gesamturteil noch eine Aussage zu den Eignungsmerkmalen (Nrn. 5.1 bis 5.4 des Beurteilungsformulars in Anlage 1). <sup>2</sup>Sie werden in der Regel als ausführliche Beurteilungen gefertigt (Muster der Anlage 1), insbesondere wenn sie nach einer Probezeitbeurteilung zu erstellen sind. <sup>3</sup>Liegen die Voraussetzungen der Nr. 2.4.6 für vereinfachte periodische Beurteilungen vor, können Zwischenbeurteilungen und Beurteilungsbeiträge auch mehrfach nacheinander nach dem Muster der Anlage 2 für vereinfachte Beurteilungen erstellt werden. <sup>4</sup>Beurteilungsbeiträge bedürfen nicht der Eröffnung. <sup>5</sup>Im Übrigen gilt Nr. 2.4 entsprechend.

### 5.4 Einbeziehung in die nächste periodische Beurteilung

Liegt eine Zwischenbeurteilung oder ein Beurteilungsbeitrag vor, so müssen diese bei der abschließenden Beurteilung im Wege einer Gesamtwürdigung von den Beurteilenden zur Kenntnis genommen und bedacht, wegen des bei Erstellung fehlenden Vergleichs (Nr. 1.5.2) jedoch nicht zwingend auch fortschreibend übernommen werden.

## 6. Verfahren bei der dienstlichen Beurteilung

### 6.1 Zuständigkeit, Beurteilungskommissionen

6.1.1 <sup>1</sup>Die dienstliche Beurteilung wird, soweit die Dienstaufsicht nicht anderweitig geregelt ist, grundsätzlich von der Leitung der Behörde erstellt, der der Beamte oder die Beamtin zum Beurteilungsstichtag angehört (Art. 60 Abs. 1 Satz 1 LlbG). <sup>2</sup>Gehören die für die Beurteilung zuständige Behördenleitung (Art. 60 Abs. 1 Satz 1 LlbG) und der zu beurteilende Beamte oder die zu beurteilende Beamtin derselben Vergleichsgruppe (Nr. 1.5.2) an, so ist die Beurteilung von der Leitung der vorgesetzten Dienststelle zu erstellen. <sup>3</sup>Die Zuständigkeit zur Erstellung der Beurteilung kann beim Staatsministerium und bei den dem Staatsministerium unmittelbar nachgeordneten Behörden auf die allgemeine Vertretung der Behördenleitung, beim Staatsministerium auch auf die Leitungen der Zentralabteilungen übertragen werden (Art. 60 Abs. 1 Satz 5 und 6 LlbG); eine solche von Art. 60 Abs. 1 Satz 1 LlbG abweichende Zuständigkeit ist von den Behörden allgemein (z. B. durch Geschäftsordnung) zu regeln.

6.1.2 <sup>1</sup>Abweichend hiervon werden die Beamten und Beamtinnen der Landratsämter mit Qualifikation für Ämter der Besoldungsgruppe A 14 und

höher und die Beamten und Beamtinnen der unteren Staatsbaubehörden mit der Befähigung zum Richteramt von dem Regierungspräsidenten oder der Regierungspräsidentin beurteilt, der oder die den Landrat oder die Landrätin bzw. die Behördenleitung entsprechend Abschnitt 3 Nr. 11.1 VV-Beamtr mit der Erstellung eines Beurteilungsentwurfs beauftragen soll bzw. anhören muss, wenn er oder sie die Beurteilung selbst erstellt. <sup>2</sup>Weiterhin hört der Regierungspräsident oder die Regierungspräsidentin eine mindestens dreiköpfige Beurteilungskommission an. <sup>3</sup>Diese Beurteilungskommission setzt sich aus Bereichs- oder Sachgebietsleitungen der Regierung, davon mindestens einer Bereichsleitung, zusammen. <sup>4</sup>Sie äußert sich zu den Beurteilungen sämtlicher Beamten und Beamtinnen mit der Befähigung zum Richteramt, die von dem Regierungspräsidenten oder der Regierungspräsidentin zu beurteilen sind. <sup>5</sup>Sie wird von Fall zu Fall vom Personalsachgebiet der Regierung bestimmt. <sup>6</sup>Gemäß Abschnitt 3 Nr. 11.4 VV-Beamtr enthält die Beurteilung die Stellungnahme des Landrats oder der Landrätin bzw. der Behördenleitung. <sup>7</sup>Nr. 6.1.1 Satz 3 gilt entsprechend. <sup>8</sup>Das Staatsministerium teilt in Zusammenhang mit den Mitteilungen nach Nr. 1.5.2 Satz 4 mit, wenn weitere Beamtengruppen von dem Regierungspräsidenten oder der Regierungspräsidentin ggf. unter Beteiligung der Beurteilungskommission beurteilt werden.

6.1.3 <sup>1</sup>Im Übrigen ist für die Erstellung der Beurteilungen oder die Vereinheitlichung des Beurteilungsmaßstabes die Einrichtung einer Beurteilungskommission nach Art. 60 Abs. 1 Satz 5 LlbG in Verbindung mit Abschnitt 3 Nr. 11.3 VV-Beamtr möglich. <sup>2</sup>In Beurteilungskommissionen für die staatlichen Beamten und Beamtinnen der Landratsämter – außer bei den Beamten und Beamtinnen nach Nr. 6.1.2 – sind auch die Landräte oder die Landrätinnen bzw. von diesen bestimmte Vertreter bzw. Vertreterinnen Mitglieder. <sup>3</sup>Die Beurteilungskommission tritt in der Regel erst zusammen, wenn Beurteilungsentwürfe erstellt sind.

### 6.2 Beteiligung Vorgesetzter

<sup>1</sup>Die nach Abschnitt 3 Nr. 11.1 und 11.4 VV-Beamtr vorgesehene Beteiligung der unmittelbaren Vorgesetzten des Beamten oder der Beamtin (Anhörung durch die beurteilenden Dienstvorgesetzten, Erstellung eines Beurteilungsentwurfs, Anhörung durch Entwurfsverfasser bzw. Entwurfsverfasserin bei Umsetzung, Stellungnahme auf der Beurteilung) und auch die Fertigung von Beurteilungsbeiträgen entfällt wegen des Konkurrenzverhältnisses (Art. 60 Abs. 1 Satz 5 LlbG, Abschnitt 3 Nr. 11.5 VV-Beamtr), wenn der oder die unmittelbare Vorgesetzte und der zu beurteilende Beamte oder die zu beurteilende Beamtin derselben Vergleichsgruppe (Nr. 1.5.2) angehören. <sup>2</sup>In diesen Fällen ist der oder die nächsthöhere Vorgesetzte zu beteiligen. <sup>3</sup>In Ermangelung nächsthöherer Vorgesetzter entfallen die oben genannten Beteiligungen.

### 6.3 Zeitlicher Rahmen

<sup>1</sup>Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn gebietet eine rasche Abwicklung des Beurteilungsverfahrens. <sup>2</sup>Die Beurteilungen sollten deshalb spätestens sechs Monate nach dem Beurteilungsstichtag erstellt sein. <sup>3</sup>Der einheitliche Verwendungsbeginn der periodischen Beurteilungen (Art. 56 Abs. 4 Satz 1 LlbG) wird jeweils vom Staatsministerium mitgeteilt.

### 6.4 Überprüfung

6.4.1 <sup>1</sup>Eine Überprüfung der dienstlichen Beurteilungen von Beamten und Beamtinnen, für die das Staatsministerium vorgesetzte Dienstbehörde im Sinn des Art. 60 Abs. 2 LlbG ist, findet nur statt, wenn gegen die Beurteilungen Einwendungen erhoben werden. <sup>2</sup>In diesen Fällen wird die Überprüfung vom Staatsministerium auf die unmittelbar nachgeordneten Behörden übertragen. <sup>3</sup>Überprüfungen durch nachgeordnete Behörden bleiben von dieser Regelung unberührt. <sup>4</sup>Im Überprüfungsverfahren sind Einwendungen des Beamten oder der Beamtin der vorgesetzten Dienstbehörde mit einer Stellungnahme des oder der Beurteilenden vorzulegen. <sup>5</sup>Wird Einwendungen nicht oder nur teilweise stattgegeben, ist dies dem Beamten oder der Beamtin von der überprüfenden Stelle schriftlich mitzuteilen.

6.4.2 <sup>1</sup>Im Bereich der Staatlichen Feuerweherschulen findet abweichend von Nr. 6.4.1 Satz 1 und 2 eine Überprüfung der dienstlichen Beurteilungen immer statt, auch wenn keine Einwendungen erhoben werden. <sup>2</sup>Die Überprüfung wird jeweils der Regierung übertragen, in deren Regierungsbezirk die Staatliche Feuerweherschule ihren Sitz hat.

## 7. Fiktive Fortschreibung der Beurteilung (Art. 17a Abs. 1 bis 3 LlbG)

### 7.1 Anwendungsbereich

<sup>1</sup>Bei Beamten und Beamtinnen, die im gesamten Beurteilungszeitraum wegen Elternzeit oder familienpolitischer Beurlaubung (Art. 89 BayBG) weniger als sechs Monate zusammenhängend Dienst geleistet haben, soll die letzte periodische Beurteilung fiktiv fortgeschrieben werden (Art. 17a Abs. 1 LlbG). <sup>2</sup>Bei Beamten und Beamtinnen, die wegen einer Mitgliedschaft im Personalrat, als Gleichstellungsbeauftragter oder Gleichstellungsbeauftragte oder als Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen vollständig von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt waren und deshalb im gesamten Beurteilungszeitraum weniger als sechs Monate zusammenhängend Dienst geleistet haben, ist die letzte periodische Beurteilung fiktiv fortzuschreiben (Art. 17a Abs. 2 LlbG). <sup>3</sup>Die fiktive Fortschreibung erfolgt nicht und die periodische Beurteilung ist nur gemäß Nr. 2.3.3 Satz 1 Nr. 6 nachzuholen, wenn der betroffene Beamte oder die betroffene Beamtin spätestens zum Beurteilungsstichtag den Dienst wieder aufgenommen hat.

### 7.2 Verfahren bei der fiktiven Fortschreibung

#### 7.2.1 Grundlage

<sup>1</sup>Grundlage einer fiktiven Fortschreibung ist die letzte periodische Beurteilung des betroffenen Beamten oder der betroffenen Beamtin. <sup>2</sup>Die Fortschreibung entfällt daher in Fällen, in denen noch keine periodische Beurteilung vorliegt.

#### 7.2.2 Zeitpunkt

Die periodische Beurteilung ist jeweils nach Ablauf des Beurteilungszeitraums der regulären periodischen Beurteilung von der jeweiligen Ernennungsbehörde fortzuschreiben, sobald die aktuellen periodischen Beurteilungen der Beamten und Beamtinnen der Vergleichsgruppe (Nr. 7.2.4) eröffnet bzw. nach Überprüfung genehmigt sind.

#### 7.2.3 Umfang

<sup>1</sup>Die letzte periodische Beurteilung ist hinsichtlich aller Teile (Einzelkriterien, Gesamturteil, Verwendungseignung, Eignung für die modulare Qualifizierung und Ausbildungsqualifizierung, Feststellungen zu Art. 30 und 66 BayBesG) fortzuschreiben. <sup>2</sup>Hierzu ist zunächst eine Vergleichsgruppe zu bilden (Nr. 7.2.4). <sup>3</sup>Die fiktive Fortschreibung der einzelnen Teile der Beurteilung (Nr. 7.2.5) orientiert sich maßgeblich an den in dieser Vergleichsgruppe bei der nächsten Beurteilungsrunde tatsächlich erreichten Gesamturteilen und Feststellungen.

#### 7.2.4 Bildung der Vergleichsgruppe

7.2.4.1 <sup>1</sup>Die Vergleichsgruppe setzt sich – auch bei mehrfach hintereinander erfolgenden fiktiven Fortschreibungen – zusammen aus den Beamten und Beamtinnen, die zum Zeitpunkt der letzten periodischen Beurteilung des betroffenen Beamten oder der betroffenen Beamtin in derselben Besoldungsgruppe, derselben Fachlaufbahn und im selben fachlichen Schwerpunkt dasselbe Gesamturteil wie der betroffene Beamte oder die betroffene Beamtin erreicht haben. <sup>2</sup>Nicht in die Vergleichsgruppe einbezogen werden Beamte und Beamtinnen, die zum jeweiligen Beurteilungsstichtag ebenfalls nicht periodisch beurteilt werden. <sup>3</sup>Wurde der betroffene Beamte bzw. die betroffene Beamtin nach seiner oder ihrer letzten periodischen Beurteilung befördert, so ist die Vergleichsgruppe (Sätze 1 und 2) auf diejenigen Beamten und Beamtinnen zu beschränken, die im entsprechenden Beurteilungszeitraum ebenfalls befördert wurden.

7.2.4.2 <sup>1</sup>Die Vergleichsgruppe soll mindestens fünf Beamte und Beamtinnen umfassen. <sup>2</sup>Umfasst die nach Nr. 7.2.4.1 gebildete Gruppe nicht mindestens fünf Beamte und Beamtinnen, werden in jeweils gleicher Zahl auch Beamte und Beamtinnen einbezogen, die ein um einen Punkt besseres oder um einen Punkt schlechteres Gesamturteil erreicht haben. <sup>3</sup>Umfasst die nach Nr. 7.2.4.1 gebildete Gruppe mehr als 30 Personen, kann die Gruppe eingeschränkt werden auf die Beamten und Beamtinnen, die auch hinsichtlich der wesentlichen Beurteilungskriterien und der Vorbeurteilung mit dem betroffenen Beamten oder der betroffenen Beamtin vergleichbar sind.

7.2.4.3 <sup>1</sup>Ist eine Beurteilung mehrfach hintereinander fiktiv fortzuschreiben, so ist stets auf die Entwicklung der ursprünglich gebildeten Vergleichsgruppe (Nrn. 7.2.4.1 und 7.2.4.2) abzustellen. <sup>2</sup>Soweit die nach den Nrn. 7.2.4.1 und 7.2.4.2 gebildete Vergleichsgruppe nach der ersten fiktiven Fortschreibung die Mindestgröße von fünf Beamten und Beamtinnen unterschreitet (z. B. aufgrund von Beförderungen), ist sie sachgerecht zu vergrößern. <sup>3</sup>Dies erfolgt durch Vergrößerung der ursprünglichen Vergleichsgruppe um Beamte und Beamtinnen gemäß den Nrn. 7.2.4.1 und 7.2.4.2 oder, falls dies nicht möglich ist, durch Vergrößerung um Beamte und Beamtinnen, die zum Zeitpunkt des Unterschreitens mit dem betroffenen Beamten oder der betroffenen Beamtin nach Besoldungsgruppe, Qualifikationsebene, Fachlaufbahn und fachlichem Schwerpunkt vergleichbar sind.

7.2.5 Fortschreibung der einzelnen Teile der Beurteilung

7.2.5.1 Das Gesamturteil der fortzuschreibenden Beurteilung errechnet sich aus dem kaufmännisch auf eine ganze Zahl gerundeten Durchschnittswert (arithmetisches Mittel) der Gesamturteile der Vergleichsgruppe (Nr. 7.2.2).

7.2.5.2 <sup>1</sup>Die Bewertung der wesentlichen Beurteilungskriterien erfolgt unter Berücksichtigung des errechneten Nachkommawerts des Durchschnittswerts der Gesamturteile. <sup>2</sup>Dabei ist nach folgendem, am Beispiel „Gesamturteil 12 Punkte“ und fünf wesentlichen Beurteilungskriterien dargestellten Modell zu verfahren:

arithmetisches Mittel	wesentliche Beurteilungskriterien
12,49 – 12,30	2 x 13 und 3 x 12, insg. 62 Punkte
12,29 – 12,10	1 x 13 und 4 x 12, insg. 61 Punkte
12,09 – 11,90	5 x 12, insg. 60 Punkte
11,89 – 11,70	4 x 12 und 1 x 11, insg. 59 Punkte
11,69 – 11,50	3 x 12 und 2 x 11, insg. 58 Punkte

7.2.5.3 Die übrigen Einzelmerkmale werden dem Wert des Gesamturteils entsprechend festgelegt (z. B. bedeuten 12 Punkte im Gesamturteil 12 Punkte in allen übrigen Einzelmerkmalen).

7.2.5.4 <sup>1</sup>Die Vergabe eines Eignungsvermerks für die Ausbildungs- oder modulare Qualifizierung ist möglich, wenn der betroffene Beamte oder die betroffene Beamtin in einer Rangfolgeliste vor einem Beamten oder einer Beamtin liegt, der oder die einen Eignungsvermerk erhalten hat. <sup>2</sup>In den Fällen von modularer Qualifizierung für die vierte Qualifikationsebene ist eine Abstimmung mit dem Staatsministerium erforderlich.

7.2.6 Dokumentation, Bekanntgabe

<sup>1</sup>Die Vorgehensschritte und das Ergebnis der fiktiven Fortschreibung sind jeweils schriftlich zu dokumentieren. <sup>2</sup>Sie sind mit den anonymisierten Beurteilungsdaten der Vergleichsgruppe dem betroffenen Beamten oder der betroffenen Beamtin in einem Schreiben bekannt zu geben und zum jeweiligen Personalakt zu nehmen.

## 7.3 Sonderfälle

In Fällen, die von den vorstehenden Regelungen nicht erfasst sind (z. B. Beurteilung nach modularer Qualifizierung oder keine ausreichend große Vergleichsgruppe) oder die im Einzelfall eine besondere Härte darstellen würden (z. B. weit überdurchschnittliche Leistungsentwicklung vor der Elternzeit, Beurlaubung oder Freistellung, die nicht bereits bei der Bildung der Vergleichsgruppe berücksichtigt werden konnte), sind zur Sicherung des Benachteiligungsverbots jeweils Einzelfalllösungen in Abstimmung mit dem Staatsministerium zu finden.

## 8. Leistungsfeststellung für den regelmäßigen Stufenaufstieg (Art. 30 Abs. 3 Satz 1 und 3 BayBesG, Art. 62 Abs. 3 LlbG)

### 8.1 Allgemeines

8.1.1 <sup>1</sup>Voraussetzung für den regelmäßigen Aufstieg in den Stufen der Grundgehaltstabelle ist, dass die erbrachten Leistungen den Mindestanforderungen an das statusrechtliche Amt entsprechen. <sup>2</sup>Dies muss in einer Leistungsfeststellung niedergelegt werden (Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG).

8.1.2 <sup>1</sup>Der bisherige Rhythmus von zwei, drei und vier Jahren für das regelmäßige Aufsteigen wird beibehalten. <sup>2</sup>Kann das Erfüllen der Mindestanforderungen nicht festgestellt werden, verzögert sich der Stufenaufstieg solange, bis festgestellt wird, dass die Leistungen den mit dem Amt verbundenen Mindestanforderungen genügen.

### 8.2 Verfahren

8.2.1 <sup>1</sup>Die Leistungsfeststellung ist mit Ausnahme der Zwischenbeurteilung jeweils mit der dienstlichen Beurteilung zu verbinden (Art. 62 Abs. 1 LlbG), also in (ggf. aktualisierter) periodischer Beurteilung (auch bei vereinfachter Dokumentation), Probezeitbeurteilung und Einschätzung während der Probezeit vorzunehmen. <sup>2</sup>In allen Beurteilungsf formularen (Anlagen 1 bis 4) sind entsprechende Aussagen enthalten.

8.2.2 <sup>1</sup>Für die Beamten und Beamtinnen der Besoldungsgruppe A 16 mit Amtszulage, die nicht periodisch beurteilt werden (Art. 56 Abs. 3 LlbG), ist eine gesonderte Leistungsfeststellung nach dem Muster der Anlage 5 zu erstellen, sofern sie noch nicht die Endstufe ihrer Besoldungsgruppe erreicht haben. <sup>2</sup>Die gesonderte Leistungsfeststellung nach Satz 1 erfolgt jeweils zum Beurteilungsstichtag für Beamte und Beamtinnen mit Qualifikation für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14.

8.2.3 <sup>1</sup>Im Übrigen sind keine gesonderten Leistungsfeststellungen erforderlich; die in einer Beurteilung getroffene Leistungsfeststellung gilt bis zur nächsten Beurteilung fort und ist in diesem Zeitraum Grundlage für jedes regelmäßige Aufsteigen in den Grundgehaltsstufen. <sup>2</sup>Auch für Beamte und Beamtinnen, deren periodische Beurteilung zurückgestellt wird, ist keine gesonderte Leistungsfeststellung erforderlich.

8.2.4 <sup>1</sup>Bei Versetzung, Übernahme oder Übertritt eines Beamten oder einer Beamtin aus dem öffentlichen

Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn außerhalb Bayerns gelten die mit dem Amt verbundenen Mindestanforderungen bis zur ersten Leistungsfeststellung – in der Regel im Rahmen der nächsten periodischen Beurteilung – als erfüllt, wenn nach den Vorschriften des früheren Dienstherrn regelmäßig ein Stufenaufstieg erfolgt ist (Art. 30 Abs. 4 Satz 4 BayBesG, Nr. 30.4.3 BayVwVBes).<sup>2</sup>In diesen Fällen ist daher ebenfalls keine gesonderte Leistungsfeststellung erforderlich.

- 8.2.5 Im Übrigen bestimmen sich Zuständigkeit und Verfahren nach den für die Beurteilung geltenden Regelungen.

### 8.3 Gegenstand der Leistungsfeststellung und Bewertungsmaßstab

<sup>1</sup>Gegenstand der Leistungsfeststellung sind die Leistungskriterien der Beurteilung (Nr. 2.1 des Beurteilungsformulars in Anlage 1). Die Mindestanforderungen gelten regelmäßig als erfüllt, wenn der Beamte oder die Beamtin in allen Einzelmerkmalen der fachlichen Leistung mindestens 3 von 16 Punkten erzielt hat.<sup>2</sup>Während der Probezeit gelten abweichend die für die Einschätzung bzw. die Probezeitbeurteilung maßgebenden Bewertungsmaßstäbe (Art. 62 Abs. 1 Satz 5 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 2 LlbG).

### 8.4 Stufenstopp

- 8.4.1 <sup>1</sup>Hinsichtlich des Verfahrens beim Stufenstopp ist Abschnitt 5 Nr. 6.2 der VV-BeamtR zu beachten.<sup>2</sup>Nach Ablauf eines Jahres wird erstmalig überprüft (Art. 30 Abs. 3 Satz 4 BayBesG, Art. 62 Abs. 5 LlbG), ob nunmehr die Mindestanforderungen nach Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG vorliegen.<sup>3</sup>Hierzu ist eine gesonderte Leistungsfeststellung nach dem Muster in Anlage 5 zu erstellen.<sup>4</sup>Werden die Mindestanforderungen weiterhin nicht erfüllt, ist in Abständen von jeweils einem Jahr erneut zu prüfen, ob die Mindestanforderungen erfüllt werden, und jeweils eine Leistungsfeststellung nach dem Muster in Anlage 5 zu erstellen.

- 8.4.2 Eine Leistungsfeststellung wird ab Beginn des Monats wirksam, der auf den Monat, in dem die dienstliche Beurteilung bzw. die gesonderte Leistungsfeststellung eröffnet worden ist, folgt.

- 8.4.3 Die Rechte der Personalvertretung nach Art. 77a BayPVG sind zu beachten.

## 9. Leistungsstufen (Art. 66 BayBesG, Art. 62 LlbG)

### 9.1 Allgemeines

- 9.1.1 <sup>1</sup>Beamten und Beamtinnen der Besoldungsordnung A können – unter der Voraussetzung, dass die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen – Leistungsstufen gezahlt werden, wenn sie dauerhaft herausragende Leistungen erbracht haben.<sup>2</sup>Grundlage dafür ist eine positive Leistungsfeststellung (Art. 66 Abs. 2 Satz 1 BayBesG).<sup>3</sup>Sofern mehr Beamte und Beamtinnen eine solche Leistungsfeststellung erhalten haben als Leistungsstufen vergeben werden können, ist entsprechend den Vorgaben aus Art. 66 Abs. 2 BayBesG eine Auswahlentscheidung zu treffen.

- 9.1.2 Auch Beamten und Beamtinnen in der Endstufe ihrer Besoldungsgruppe kann eine Leistungsstufe für maximal vier Jahre gezahlt werden (Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBesG).

### 9.2 Verfahren bei der Leistungsfeststellung

- 9.2.1 <sup>1</sup>Die Leistungsfeststellung ist nur mit der periodischen Beurteilung zu verbinden (Art. 62 Abs. 1 LlbG).<sup>2</sup>Im Beurteilungsformular (Anlage 1) ist eine entsprechende Formulierung enthalten.<sup>3</sup>Das Vorliegen dauerhaft herausragender Leistungen ist verbal zu begründen.

- 9.2.2 <sup>1</sup>Die Vergabe einer Leistungsstufe, die das Vorliegen dauerhaft herausragender Leistungen voraussetzt, kommt während der zweijährigen Probezeit nicht in Betracht.<sup>2</sup>In Probezeitbeurteilung und Einschätzung während der Probezeit wird eine Leistungsfeststellung für die Leistungsstufe daher nicht getroffen (Muster in den Anlagen 3 und 4 enthalten keine Aussage).

- 9.2.3 <sup>1</sup>Für die Beamten und Beamtinnen der Besoldungsgruppe A 16 mit Amtszulage, die nicht periodisch beurteilt werden (Art. 56 Abs. 3 LlbG), ist ggf. eine gesonderte Leistungsfeststellung nach dem Muster der Anlage 5 zu erstellen.<sup>2</sup>Die gesonderte Leistungsfeststellung erfolgt zeitlich je nach Veranlassung.

- 9.2.4 <sup>1</sup>Die Feststellung dauerhaft herausragender Leistungen kann in der Beurteilung nur unter den Voraussetzungen des Art. 62 Abs. 2 Satz 1 LlbG erfolgen.<sup>2</sup>Dies setzt einen Überblick über die Leistungen innerhalb derselben Vergleichsgruppe voraus, den die unmittelbaren Vorgesetzten nicht haben.<sup>3</sup>Im Rahmen der nach Abschnitt 3 Nr. 11.1 Satz 3 VV-BeamtR vorgesehenen Erstellung eines Beurteilungsentwurfs treffen die unmittelbaren Vorgesetzten daher keine Aussage zur Leistungsfeststellung für die Leistungsstufe.<sup>4</sup>Die Leistungsfeststellung erfolgt durch den beurteilenden Dienstvorgesetzten auf der Grundlage der vergebenen Bewertungen in den Leistungskriterien.

- 9.2.5 Im Übrigen bestimmen sich Zuständigkeit und Verfahren nach den für die Beurteilung geltenden Regelungen.

### 9.3 Bewertungsmaßstab

<sup>1</sup>Bei der Entscheidung, ob dauerhaft herausragende Leistungen bejaht werden, ist ein strenger Maßstab anzulegen.<sup>2</sup>Die Leistungsfeststellung in der Beurteilung kommt nur bei den Beamten und Beamtinnen in Betracht, die in den Beurteilungsmerkmalen zur fachlichen Leistung die jeweils in der Vergleichsgruppe (Nr. 1.5.2) innerhalb der Behörde höchst vergebenen Bewertungen erzielt haben.

### 9.4 Vergabe von Leistungsstufen

- 9.4.1 <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Vergabe von Leistungsstufen wird jährlich unter Berücksichtigung der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel getroffen.<sup>2</sup>Eine Verpflichtung zur Vergabe von Leistungsstufen besteht dabei nicht; die Leitung der Behörde oder Dienststelle kann entscheiden, wie die der Behörde bzw. Dienststelle zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für Leistungsbe-

züge (Art. 68 BayBesG) auf Leistungsprämien und Leistungsstufen verteilt werden.

- 9.4.2 <sup>1</sup>Sollen Leistungsstufen vergeben werden, entscheidet die Leitung der Behörden und Dienststellen nach Leistungsgesichtspunkten, an welche Beamten oder Beamtinnen der Behörde bzw. Dienststelle, die in der letzten Beurteilung eine positive Leistungsfeststellung erhalten haben, eine Leistungsstufe gewährt wird. <sup>2</sup>Die Rechte der Personalvertretung nach Art. 77a BayPVG sind zu beachten. <sup>3</sup>Ein Anspruch auf Gewährung einer Leistungsstufe kann aus der Leistungsfeststellung nicht abgeleitet werden.

#### 10. Anwendung im nichtstaatlichen Bereich

Den nichtstaatlichen Dienstherrn im Geschäftsbereich des Staatsministeriums wird empfohlen, diese Bekanntmachung entsprechend anzuwenden; Art. 58 Abs. 6 Satz 3, Art. 62 Abs. 2 Satz 4 und Art. 65 LlbG bleiben unberührt.

#### 11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft. <sup>2</sup>Sie tritt mit Ablauf des 30. September

2023 außer Kraft. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 3. August 2011 (AllMBl. S. 467) tritt mit Ablauf des 30. September 2017 außer Kraft.

Helmut Schütz  
Ministerialdirektor

#### Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Dienstliche Beurteilung

Anlage 2: Dienstliche Beurteilung (vereinfachte Dokumentation)

Anlage 3: Einschätzung während der Probezeit

Anlage 4: Probezeitbeurteilung

Anlage 5: Gesonderte Leistungsfeststellung gemäß Art. 30 Abs. 3 und Art. 66 BayBesG in Verbindung mit Art. 62 LlbG

Beurteilende Dienststelle

..... PA-Nr.: ..... Beurteilungsjahr .....

## Dienstliche Beurteilung

- Periodische Beurteilung
                                         
  Zwischenbeurteilung  
 Beurteilungsbeitrag
                                         
  Beurteilung aus besonderem Anlass  
                                         
 Anlass: .....  
 Aktualisierte Periodische Beurteilung

für ..... (Amtsbezeichnung) ..... (Vor- und Zuname)

geb. am: .....

(bei Beamten und Beamtinnen im Eingangsamt: Ablauf der Probezeit am .....) )

Schwerbehinderung  nein  ja, Grad der Behinderung: .....

Beurteilungszeitraum vom ..... bis .....

Letzte Beförderung am: .....

Besoldungsgruppe: .....

Fachlaufbahn: .....

Fachlicher Schwerpunkt (ggf.): .....

**Gesamturteil: ..... Punkte<sup>1</sup>**

### 1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum

Dauer von ... bis ... (teilzeitbeschäftigt von ... bis ... / Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets

<sup>1</sup> Nur bei periodischer Beurteilung und Anlassbeurteilung.

Seite 2 der periodischen Beurteilung für .....

**2. Beurteilungsmerkmale****2.1 Fachliche Leistung**

	Bewertung
– Quantität	.....
– Qualität	.....
– Verhalten nach außen (Umgang mit den Bürgern, nachgeordneten Behörden, anderen Dienststellen und Institutionen; dienstleistungsorientiertes Verhalten)	.....
– Zusammenarbeit mit Kollegen und Vorgesetzten	.....
– Organisationsfähigkeit	.....
– Führungserfolg (nur bei Führungskräften)	.....

**2.2 Eignung**

	Bewertung
– Auffassungsgabe	.....
– Einsatzbereitschaft	.....
– geistige Beweglichkeit	.....
– Entscheidungsfreude, Entschlusskraft und Verantwortungsbereitschaft	.....
– Führungspotential	.....
– Belastbarkeit (physisch und psychisch)	.....

**2.3 Befähigung**

	Bewertung
– Fachkenntnisse	.....
– mündliche Ausdrucksfähigkeit	.....
– schriftliche Ausdrucksfähigkeit	.....
– zielorientiertes Verhandlungsgeschick	.....

Seite 3 der periodischen Beurteilung für .....

**3. Ergänzende Bemerkungen, soweit erforderlich**

(z. B. dienstpostenbezogene Gewichtung der Unterpunkte; Berücksichtigung einer Schwerbehinderung beim Beurteilungsmaßstab, Erläuterung zu Einzelmerkmalen; Teilnahme an besonderen Lehrgängen, Erwerb von dienstlich relevanten Fort-/Weiterbildungs- oder Leistungsnachweisen, Leitung einer Arbeitsgemeinschaft, Lehr-, Prüfungs- oder Ausbildungstätigkeit)

**4. Gesamturteil<sup>2</sup>**

Punktwert

.....

**5. Eignungsmerkmale** (verbale Beschreibung)5.1 (ab Besoldungsgruppe A 5) Führungseignung

.....

5.2 sonstige Verwendungseignung (Dienstposten, Dienststellen, evtl. Einschränkungen)

.....

5.3 Eignung für die Ausbildungsqualifizierung<sup>3</sup> wird zuerkannt.5.4 Eignung für die modulare Qualifizierung<sup>3</sup> wird zuerkannt.**6. Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.<sup>4</sup>** ja                       nein<sup>5</sup>

2 Nur bei (ggf. aktualisierter) periodischer Beurteilung und Anlassbeurteilung.

3 Bei Beamten/Beamtinnen mit Einstieg in der ersten Qualifikationsebene ist der fachliche Schwerpunkt anzugeben, für den der Beamte/die Beamtin geeignet erscheint.

4 Gegenstand der Leistungsfeststellung sind gemäß Art. 62 Abs. 1 Satz 3 LfB die Kriterien der fachlichen Leistung (Nr. 2.1 des Beurteilungsmusters).

5 Falls die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt werden, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 5 der VV-BeamtR bzw. Nr. 30.3 der BayVwVBes zu Art. 30).



Seite 4 der periodischen Beurteilung für .....

**7. (ggf.) Leistungsfeststellung gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. 4 BayBesG**

- Dauerhaft herausragende Leistungen als Voraussetzung für die Vergabe einer Leistungsstufe liegen vor – verbale Begründung<sup>6</sup>:

.....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....

..... **Dienstvorgesetzte(r)** .....  
 (Dienststelle) (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

....., den .....  
 (Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Dienstvorgesetzten)

**Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:**

.....  
 (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

- ohne Einwendungen  
 Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....

....., den .....  
 (Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Vorgesetzten)

<sup>6</sup> Gegenstand der Leistungsfeststellung sind gemäß Art. 62 Abs. 1 Satz 3 LlbG die Kriterien der fachlichen Leistung (Nr. 2.1 des Beurteilungsmusters). Im Hinblick auf die engen Vorgaben in Art. 62 Abs. 2 LlbG und Art. 66 BayBesG ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Seite 5 der periodischen Beurteilung für .....

---

**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:**

....., den .....  
(Ort) (Datum) (Unterschrift des beurteilten Beamten/der beurteilten Beamtin)

---

**Einverstanden / geändert  
(Art. 60 Abs. 2 LlbG):**

....., den .....  
(Ort) (Datum) (Dienststelle) (Unterschrift)

---

**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:**

....., den .....  
(Ort) (Datum) (Unterschrift des beurteilten Beamten/der beurteilten Beamtin)

**Anlage 2**  
(zu Nrn. 2.4.6 und 5.3 Satz 3)

Beurteilende Dienststelle

..... PA-Nr.: ..... Beurteilungsjahr .....

**Dienstliche Beurteilung**  
(vereinfachte Dokumentation)

Periodische Beurteilung

Zwischenbeurteilung

Beurteilungsbeitrag

für .....  
(Amtsbezeichnung) ..... (Vor- und Zuname)

geb. am: .....

(bei Beamten und Beamtinnen im Eingangsamt: Ablauf der Probezeit am .....) )

Schwerbehinderung  nein  ja, Grad der Behinderung: .....

Beurteilungszeitraum vom ..... bis .....

Letzte Beförderung am: .....

Besoldungsgruppe: .....

Fachlaufbahn: .....

Fachlicher Schwerpunkt (ggf.): .....

**Gesamturteil: ..... Punkte<sup>1</sup>**

**1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum**

Dauer von ... bis ... (teilzeitbeschäftigt von ... bis ... / Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets

<sup>1</sup> Nur bei periodischer Beurteilung und Anlassbeurteilung.

Seite 2 der periodischen Beurteilung für .....

**2. Beurteilung**

Die periodische Beurteilung vom .....

mit dem Gesamturteil ..... Punkte wird

- unverändert übernommen.
- unter Änderung in folgenden Punkten übernommen:

.....

.....

.....

.....

.....

**3. Eignungsmerkmale****3.1 Verwendungseignung**

Die in der in Nr. 2 genannten Beurteilung festgestellte Verwendungseignung wird

- unverändert übernommen.
- unter Änderung in folgenden Punkten übernommen:

.....

.....

.....

.....

.....

**3.2 Eignung für die Ausbildungsqualifizierung<sup>2</sup>**

- wird zuerkannt.

**3.3 Eignung für die modulare Qualifizierung<sup>2</sup>**

- wird zuerkannt.

<sup>2</sup> Nur bei wiederholter Feststellung möglich (Nr. 2.4.6 Satz 4). Bei Beamten/Beamtinnen mit Einstieg in der ersten Qualifikationsebene ist der fachliche Schwerpunkt anzugeben, für den der Beamte/die Beamtin geeignet erscheint.

**4. Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.<sup>3</sup>**

ja  nein<sup>4</sup>

..... **Dienstvorgesetzte(r)** .....  
(Dienststelle) (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)  
....., den .....  
(Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Dienstvorgesetzten)

**Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:**

.....  
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

ohne Einwendungen  
 Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

....., den .....  
(Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Vorgesetzten)

**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:**

....., den .....  
(Ort) (Datum) (Unterschrift des beurteilten Beamten/der beurteilten Beamtin)

3 Gegenstand der Leistungsfeststellung sind gemäß Art. 62 Abs. 1 Satz 3 LlbG die Kriterien der fachlichen Leistung (Nr. 2.1 des Beurteilungsmusters in Anlage 1).  
4 Falls die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt werden, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 5 der VV-Beamtr bzw. Nr. 30.3 der BayVwVbes zu Art. 30).

Seite 4 der periodischen Beurteilung für .....

---

**Einverstanden / geändert  
(Art. 60 Abs. 2 LlbG):**

....., den .....  
(Ort) (Datum) (Dienststelle) (Unterschrift)

---

**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:**

....., den .....  
(Ort) (Datum) (Unterschrift des beurteilten Beamten/der beurteilten Beamtin)

**Anlage 3**  
(zu Nr. 3.2)

Dienststelle

..... PA-Nr.: .....

**Einschätzung während der Probezeit**für .....  
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geb. am: .....

Schwerbehinderung  nein  ja, Grad der Behinderung: .....

Beurteilungszeitraum vom ..... bis .....; Besoldungsgruppe: .....

Fachlaufbahn: .....; fachlicher Schwerpunkt (soweit gebildet): .....

**1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben in der bisherigen Probezeit**

Dauer von ... bis ... (teilzeitbeschäftigt von ... bis ... / Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets

**2. Gesamtwürdigung** (von Eignung – auch gesundheitliche Eignung –, Befähigung und Leistung) – verbale Beschreibung:

(Sofern eine Verkürzung der Probezeit bei erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen gem. Art. 36 Abs. 1, Art. 53 Satz 1 LlbG in Betracht kommt, ist dies hier festzustellen. Sofern dagegen Leistungsmängel bestehen, sollen diese, ihre Ursachen und Möglichkeiten der Abhilfe dargestellt werden.)

Seite 2 der Einschätzung für .....

**3. Bewertung**

**Der Beamte/die Beamtin ist für die Aufgaben der Fachlaufbahn ..... und, soweit gebildet, des fachlichen Schwerpunktes ..... und für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit**

- voraussichtlich geeignet.  
 voraussichtlich noch nicht geeignet.  
 voraussichtlich nicht geeignet.

**4. Sofern für den Vollzug des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG erforderlich:**

**Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.<sup>1</sup>**

- ja       nein<sup>2</sup>

..... **Dienstvorgesetzte(r)** .....  
 (Dienststelle) (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

....., den .....  
 (Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Dienstvorgesetzten)

<sup>1</sup> Gegenstand der Leistungsfeststellung sind gemäß Art. 62 Abs. 1 Satz 3 LfB die Kriterien der fachlichen Leistung (Nr. 2.1 des Beurteilungsmusters in Anlage 1).

<sup>2</sup> Falls die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt werden, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 5 der VV-BeamtR bzw. Nr. 30.3 der BayVwVBes zu Art. 30).



Seite 3 der Einschätzung für .....

**Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:**

.....  
 (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

- ohne Einwendungen
- Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....

....., den .....  
 (Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Vorgesetzten)

**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:**

....., den .....  
 (Ort) (Datum) (Unterschrift des beurteilten Beamten/der beurteilten Beamtin)

**Einverstanden / geändert  
 (Art. 60 Abs. 2 LlbG):**

....., den .....  
 (Ort) (Datum) (Dienststelle) (Unterschrift)

**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:**

....., den .....  
 (Ort) (Datum) (Unterschrift des beurteilten Beamten/der beurteilten Beamtin)

Beurteilende Dienststelle

..... PA-Nr.: .....

**Probezeitbeurteilung**für .....  
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geb. am: .....

Ablauf der – verkürzten – verlängerten<sup>1</sup> – Probezeit: .....Schwerbehinderung  nein  ja, Grad der Behinderung: .....

Beurteilungszeitraum vom ..... bis .....; Besoldungsgruppe: .....

Fachlaufbahn: .....; fachlicher Schwerpunkt (ggf.): .....

**1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben in der Probezeit**

Dauer von ... bis ... (teilzeitbeschäftigt von ... bis ... / Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets

**2. Beurteilung** (von Eignung – auch gesundheitliche Eignung –, Befähigung und Leistung) – verbale Beschreibung:

(Sofern eine Verkürzung der Probezeit bei erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen gem. Art. 36 Abs. 1, Art. 53 Satz 1 LbG in Betracht kommt, ist dies hier festzustellen.)

1 Nichtzutreffendes streichen.

Seite 2 der Probezeitbeurteilung für .....

**3. Abschließende Bewertung**

**Der Beamte/die Beamtin ist für die Aufgaben der Fachlaufbahn ..... und, soweit gebildet, des fachlichen Schwerpunktes ..... und für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit**

- geeignet.  
 noch nicht geeignet.  
 nicht geeignet.

**4. Sofern für den Vollzug des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG erforderlich:**

**Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.<sup>2</sup>**

- ja                       nein<sup>3</sup>

..... **Dienstvorgesetzte(r)** .....  
 (Dienststelle) (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

....., **den** .....  
 (Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Dienstvorgesetzten)

<sup>2</sup> Gegenstand der Leistungsfeststellung sind gemäß Art. 62 Abs. 1 Satz 3 LfBzG die Kriterien der fachlichen Leistung (Nr. 2.1 des Beurteilungsmusters in Anlage 1).

<sup>3</sup> Falls die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt werden, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 5 der VV-BeamtR bzw. Nr. 30.3 der BayVwVBes zu Art. 30).



**Anlage 5**  
(zu Nrn. 8.2.2, 8.4 und 9.2.3)

Beurteilende Dienststelle

..... PA-Nr.: ..... Beurteilungsjahr .....

**Gesonderte Leistungsfeststellung gemäß Art. 30 Abs. 3 und Art. 66 BayBesG in Verbindung mit Art. 62 LlbG**

für .....  
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geb. am: .....

(bei Beamten und Beamtinnen im Eingangsam: Ablauf der Probezeit am .....

Schwerbehinderung  nein  ja, Grad der Behinderung: .....

Beurteilungszeitraum vom ..... bis .....

Letzte Beförderung am: .....

Besoldungsgruppe: .....

Fachlaufbahn: .....

Fachlicher Schwerpunkt (ggf.): .....

**1. Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.<sup>1</sup>**

ja  nein<sup>2</sup>

**2. Leistungsfeststellung (ggf.) gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. 4 BayBesG<sup>1</sup>**

Dauerhaft herausragende Leistungen als Voraussetzung für die Vergabe einer Leistungsstufe liegen vor – verbale Begründung<sup>3</sup>:

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

..... **Dienstvorgesetzte(r)** .....  
(Dienststelle) (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

....., den .....  
(Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Dienstvorgesetzten)

1 Gegenstand der Leistungsfeststellung sind gemäß Art. 62 Abs. 1 Satz 3 LlbG die Kriterien der fachlichen Leistung (Nr. 2.1 des Beurteilungsmusters in Anlage 1).  
2 Falls die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt werden, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 5 der VV-Beamtr bzw. Nr. 30.3 der BayVwVbes zu Art. 30).  
3 Im Hinblick auf die engen Vorgaben in Art. 62 Abs. 2 LlbG und Art. 66 BayBesG ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Seite 2 der Leistungsfeststellung für .....

**Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:**

.....  
 (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

- ohne Einwendungen  
 Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....

....., den .....  
 (Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Vorgesetzten)

**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:**

....., den .....  
 (Ort) (Datum) (Unterschrift des Beamten/der Beamtin)

**Einverstanden / geändert  
 (Art. 60 Abs. 2 LlbG):**

....., den .....  
 (Ort) (Datum) (Dienststelle) (Unterschrift)

**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:**

....., den .....  
 (Ort) (Datum) (Unterschrift des Beamten/der Beamtin)

**2330-I****Ermittlung der Leerraummiete bei  
gefördertem Wohnraum für Studierende****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
des Innern, für Bau und Verkehr****vom 7. September 2017, Az. IIC1-4741-2-2**

1. Diese Bekanntmachung ist anzuwenden bei der Ermittlung der Leerraummiete und des Möblierungszuschlags von Wohnraum für Studierende, für deren Errichtung vor dem 1. April 2003 Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln gewährt wurden, deren Bindungsdauer noch nicht beendet ist und bei denen für die Ermittlung der Leerraummiete die Mietpreis- und Mietpreisberechnungsvorschriften für öffentlich geförderten Wohnraum (Neubaumietenverordnung 1970 – NMV 1970 – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990, BGBl. I S. 2203, zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2003, BGBl. I S. 2346) Anwendung finden.
2. Bei der Berechnung der Leerraummiete und des Möblierungszuschlags der in Nr. 1 genannten Wohnplätze wird zur Berücksichtigung von höheren Kosten einer künftigen Überschreitung der Ansätze für Instandhaltungen nach § 28 der Zweiten Berechnungsverordnung (II. BV) in der jeweils geltenden Fassung um bis zu 75 % zugestimmt.
3. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 30. September 2027 außer Kraft.

Helmut Schütz  
Ministerialdirektor

**913-I****Technische Lieferbedingungen für  
Asphaltgranulat,  
Ausgabe 2009, TL AG-StB 09****Bekanntmachung der Obersten Baubehörde  
im Bayerischen Staatsministerium des Innern,  
für Bau und Verkehr****vom 18. August 2017, Az. IID9-43435-001/90**Regierungen  
Autobahndirektionen  
Staatliche Bauämter mit StraßenbauaufgabennachrichtlichBayerischer Landkreistag  
Bayerischer Städtetag  
Bayerischer GemeindetagAnlage: Anlage 3.1By „Klassifizierung von Asphalt-  
granulat für die Verwendung in Asphalt“

## Vorbemerkung zur Änderung

<sup>1</sup>Der bayerische Arbeitskreis „Wiederverwendung Asphaltgranulat“ hat verschiedene Regelungen getroffen, die eine möglichst hochwertige Aufbereitung und Verwendung von Asphaltgranulat gewährleisten sollen. <sup>2</sup>Der Anhang 3.1By der Bekanntmachung zur TL AG-StB 09 (Klassifizierung von Asphaltgranulat) wurde überarbeitet und wird mit dieser Bekanntmachung eingeführt.

**1. Allgemeines**

<sup>1</sup>Die „Technischen Lieferbedingungen für Asphaltgranulat“, Ausgabe 2009 (TL AG-StB 09) setzen u. a. die Europäische Norm DIN EN 13108 „Asphaltmischgut – Mischgutanforderungen – Teil 8: Ausbauasphalt“ in Deutschland um. <sup>2</sup>Sie enthalten material-spezifische Klassifizierungen von Asphaltgranulat,

das bei der Herstellung von Baustoffgemischen für Schichten im Straßenoberbau sowie für andere Verkehrsflächen verwertet werden soll.

**2. Anwendung**

- 2.1 Die TL AG-StB 09 samt bekanntmachendem ARS Nr. 13/2009 sind bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden.
- 2.2 Für den Einsatz in Asphaltmischgut nach den TL Asphalt-StB ist die Klassifizierung nicht entsprechend dem Formblatt 3.1 der TL AG-StB 09, sondern nach dem in der Anlage zu dieser Bekanntmachung enthaltenen Formblatt 3.1By „Klassifizierung von Asphaltgranulat für die Verwendung in Asphalt“ durchzuführen.
- 2.3 Für die Klassifizierung ist abweichend von Abschnitt 4.1.3 der TL AG-StB der Bindemittelgehalt gemäß TP Asphalt-StB, Teil 1 zu bestimmen.
- 2.4 Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehlen wir, diese Bekanntmachung auch für Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden anzuwenden.

**3. Außerkrafttreten**

Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 29. August 2016 (AllMBl. S. 2104) wird aufgehoben.

**4. Bezugsmöglichkeit**

Die TL AG-StB 09 können bei der FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.

Helmut Schütz  
Ministerialdirektor



## Klassifizierung von Asphaltgranulat für die Verwendung in Asphalt

Lagerplatz/Asphaltmischwerk:	.....
Bezeichnung des Asphaltgranulates ( <i>U RA d/D</i> ):	.....
Bezeichnung der Lagerhalde:	.....
Größe der Lagerhalde:	ca. .... t
Herkunft des Asphaltgranulates (Baustelle):	.....
Asphaltgranulat aus	Fräsasphalt DS+BS <input type="checkbox"/> Aufbruchasphalt <input type="checkbox"/> .....
Anzahl der Proben	.....

### Asphaltgranulat

Eigenschaft / Merkmalsgröße	Kategorie / Prüfergebnis / Prüfverfahren	Prüfung	Vorinfo
max. Stückgröße ( <i>U</i> )	5   8   11   16   22   32   45   56   63	<input type="checkbox"/>	
Gleichmäßigkeit	Größter Wert   Kleinsten Wert   Mittelwert   Spannweite a		
Bindemittelgehalt ( <i>B</i> ) [M.-%]		<input type="checkbox"/>	
Erweichungspunkt ( <i>T<sub>R&amp;B</sub></i> ) [°C]		<input type="checkbox"/>	
Korn	Anteil < 0,063 mm [M.-%]	<input type="checkbox"/>	
	Anteil 0,063/2 mm [M.-%]	<input type="checkbox"/>	
	Anteil > 2 mm [M.-%]	<input type="checkbox"/>	
Rohdichte ( $\rho_{mv}$ )		<input type="checkbox"/>	
Fremdstoffgehalt ( <i>FM</i> )	<i>FM<sub>1/0,1</sub></i>	<input type="checkbox"/>	

### Gesteinskörnungen

Eigenschaft / Merkmalsgröße	Kategorie / Prüfergebnis	Prüfung	Vorinfo	
Stoffliche Kennzeichnung				
Art der Gesteinskörnungen	Feine Gesteinskörnung	<input type="checkbox"/>		
	Grobe Gesteinskörnung	<input type="checkbox"/>		
	Art der Zusätze	<input type="checkbox"/>		
	Korngrößenverteilung	1,4D   D   D/2   2 mm   0,125 mm   0,063 mm		
Siebdurchgang [M.-%]		<input type="checkbox"/>		
	Größtkorndurchmesser [mm]	5,6   8   11,2   16   22,4   31,5   45		<input type="checkbox"/>
Kornform				
Kornformkennzahl ( <i>SI</i> )	<i>SI<sub>15</sub></i>   <i>SI<sub>20</sub></i>   <i>SI<sub>50</sub></i>   <i>SI<sub>NR</sub></i>	<input type="checkbox"/>		
	Plattigkeitskennzahl ( <i>FI</i> )	<i>FI<sub>15</sub></i>   <i>FI<sub>20</sub></i>   <i>FI<sub>50</sub></i>   <i>FI<sub>NR</sub></i>		<input type="checkbox"/>
Anteil gebrochener Körner ( <i>C</i> ) <sup>1</sup>	<i>C<sub>100/0</sub></i>   <i>C<sub>95/1</sub></i>   <i>C<sub>90/1</sub></i>   <i>C<sub>90/3</sub></i>   <i>C<sub>50/30</sub></i>   <i>C<sub>NR</sub></i>	<input type="checkbox"/>		
Widerstand gegen Zertrümmerung				
Schlagzertrümmerung ( <i>SZ</i> )	<i>SZ<sub>18</sub></i>   <i>SZ<sub>22</sub></i>   <i>SZ<sub>26</sub></i>   <i>SZ<sub>NR</sub></i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	LA-Koeffizient ( <i>LA</i> )	<i>LA<sub>20</sub></i>   <i>LA<sub>25</sub></i>   <i>LA<sub>30</sub></i>   <i>LA<sub>NR</sub></i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Polierwert ( <i>PSI</i> )	<i>PSV<sub>angegeben</sub></i> (42; 48; 51)   <i>PSV<sub>NR</sub></i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Frost-Widerstand				
Widerstand gegen Frost ( <i>F</i> )	<i>F<sub>1</sub></i>   <i>F<sub>4</sub></i>   <i>F<sub>NR</sub></i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Widerstand gegen Frost-Tausalz ( <i>FT</i> )	≤ 5	≤ 8	<input type="checkbox"/>

### Bindemittel

Eigenschaft / Merkmalsgröße	Prüfergebnis	Prüfung	Vorinfo
Bindemittelart			<input type="checkbox"/>
Erweichungspunkt RuK [°C]		<input type="checkbox"/>	
Nadelpenetration [1/10 mm]		<input type="checkbox"/>	

<sup>1</sup> Gemäß Bekanntmachung zur ZTV Asphalt-StB der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

**Ermittlung der maximalen Zugabemenge von Asphaltgranulat in Asphaltmischgut in Abhängigkeit von der Gleichmäßigkeit des Asphaltgranulats  
Ermittelt nach TL Asphalt-StB 07/13, Anhang D**

**Gesamt toleranz der relevanten Merkmale  $T_{zul,i}$  Tabelle D. 1 aus Anhang D**

Merkmal	Einheit	$T_{zul,i}$	$T_{zul,i}$	Ermittelte Spannweite $a_i$
		Asphaltmischgut für Asphaltdeck-, Asphaltbinder- und Asphalttrag-deckschichten	Asphaltmischgut für Asphalt-tragschichten	
$T_{R\&B}$	°C	8	8	
Bindemittelgehalt	M.-%	0,8	1,0	
Kornanteil <0,063 mm	M.-%	6,0	10,0	
Kornanteil 0,063 bis 2 mm	M.-%	16,0	16,0	
Kornanteil > 2 mm	M.-%	16,0	18,0	

**Ermittlung der größtmöglichen Asphaltgranulat-Zugabemenge für Asphaltgranulat in o.g. Mischgutsorten**

**Berechnet nach Formel 1 oder Formel 1 und Formel 2 aus TL Asphalt-StB Anhang D**

Merkmal	Einheit	errechnete mögliche Asphaltgranulat - Zugabemenge in M.-% für alle Merkmale	ermittelte größte Zugabemenge in M.-%
		$Z_i$	
$T_{R\&B}$	°C		
Bindemittelgehalt	M.-%		
Kornanteil <0,063 mm	M.-%		
Kornanteil 0,063 bis 2 mm	M.-%		
Kornanteil > 2 mm	M.-%		

Datum .....

Name Ersteller .....

**913-I**

**Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und  
Richtlinien für den Bau von  
Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt,  
Ausgabe 2007, Fassung 2013,  
ZTV Asphalt-StB 07/13**

**Bekanntmachung der Obersten Baubehörde  
im Bayerischen Staatsministerium des Innern,  
für Bau und Verkehr**

**vom 18. August 2017, Az. IID9-43415-004/08**

Regierungen  
Autobahndirektionen  
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich

Bayerischer Landkreistag  
Bayerischer Städtetag  
Bayerischer Gemeindetag

Anlage: Formblatt Eignungsnachweis

Vorbemerkung zur Änderung

<sup>1</sup>Der bayerische Arbeitskreis „Wiederverwendung Asphaltgranulat“ hat verschiedene Regelungen getroffen, die eine möglichst hochwertige Aufbereitung und Verwendung von Asphaltgranulat gewährleisten sollen. <sup>2</sup>Die Änderungen sind in den Nrn. 2.3 und 2.4 dargestellt. <sup>3</sup>Die Bezeichnung der Bitumenemulsionen hat sich geändert und ist in Nr. 2.5 dargestellt. <sup>4</sup>Das Formblatt für den Eignungsnachweis wurde überarbeitet.

## 1. Allgemeines

<sup>1</sup>Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt“, Ausgabe 2007, Fassung 2013 (ZTV Asphalt-StB 07/13), wurden in der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) von Vertretern der Industrie, der Straßenbauverwaltungen und der Wissenschaft erarbeitet. <sup>2</sup>Die ZTV Asphalt-StB 07/13 regeln die Herstellung von Verkehrsflächen in Asphaltbauweise mit den daran gestellten Anforderungen.

## 2. Anwendung

<sup>1</sup>Die ZTV Asphalt-StB 07/13 sind bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden. <sup>2</sup>Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehlen wir, diese Bekanntmachung auch für Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden anzuwenden. <sup>3</sup>Die in den ZTV Asphalt-StB 07/13 mit Randstrich gekennzeichneten Absätze sind „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“. <sup>4</sup>Sie sind einschließlich der nachfolgenden Ergänzungen den Bauverträgen als Vertragsbestandteil zugrunde zu legen.

### 2.1 Zu Abschnitt 2.1 der ZTV Asphalt-StB 07/13

2.1.1 Der Widerstand gegen Zertrümmerung von Gesteinskörnungen für Asphaltbinderschichten aus AC 16 B S muss in den Belastungsklassen Bk100

und Bk32 SZ<sub>18</sub>/LA<sub>20</sub> und in den Belastungsklassen Bk10 und Bk3,2 SZ<sub>22</sub>/LA<sub>25</sub> aufweisen.

2.1.2 Wird die Kategorie C<sub>90/1</sub> oder C<sub>95/1</sub> gefordert, müssen bei den Mischgutsorten AC B S und SMA S die verwendeten groben Gesteinskörnungen einen Anteil der vollständig gebrochenen Körner von mindestens 45 M.-% aufweisen.

### 2.2 Zu Abschnitt 2.3.1 der ZTV Asphalt-StB 07/13

Das Asphaltmischgut für Asphalttrag-, Asphaltbinde-, Asphaltdeck- und Asphalttragdeckschichten muss den TL Asphalt-StB und der Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr zu den TL Asphalt-StB 07/13 entsprechen.

### 2.3 Zu Abschnitt 2.3.2 der ZTV Asphalt-StB 07/13

<sup>1</sup>Der Auftragnehmer hat die Eignung der vorgesehenen Baustoffe und Baustoffgemische mit dem dieser Bekanntmachung als Anlage beiliegenden Formblatt nachzuweisen. <sup>2</sup>Unter Buchst. a sind folgende ergänzende Angaben zu machen:

– bei Verwendung von Mischfüller:

Calciumhydroxidgehalt im Kornanteil < 0,063 mm des aus dem Asphaltmischgut rückgewonnenen Gesteinskörnungsgemisches,

– bei viskositätsveränderten Bindemitteln oder viskositätsverändernden Zusätzen in Walzasphalt:

Bezeichnung des Bindemittels bzw. des Zusatzes, Lieferwerk und Hersteller sowie Erweichungspunkt „Ring und Kugel“ des aus dem Asphaltmischgut rückgewonnenen Bindemittels,

– bei PmB 25/55-55 A RC, PmB 10/40-65 A RC und bei PmB 40/100-65 A:

Hersteller, Lieferwerk und Bezeichnung des Bindemittels sowie Erweichungspunkt „Ring und Kugel“ des aus dem Asphaltmischgut rückgewonnenen Bindemittels,

– bei PmB 25/55-55 A RC, PmB 10/40-65 A RC:

Berechneter Erweichungspunkt des Bindemittels im resultierenden Asphaltmischgut T<sub>R&Bmix</sub>.

<sup>3</sup>Dem Eignungsnachweis ist der Erstprüfungsbericht gemäß TL Asphalt-StB 07/13 und Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr zu den TL Asphalt-StB 07/13 einschließlich der ursprünglichen Klassifizierung und einer maximal ein Jahr alten Klassifizierung von Asphaltgranulat gemäß Anhang 3.1By der Bekanntmachung zu den TL AG-StB 09 zur Information beizulegen. <sup>4</sup>Die Angaben im Erstprüfungsbericht und in der Klassifizierung von Asphaltgranulat, die über die im Abschnitt 2.3.2 ZTV Asphalt-StB 07/13 geforderten hinausgehen, sind rein informativ und werden nicht Vertragsbestandteil.

### 2.4 Zu Abschnitt 3.1 der ZTV Asphalt-StB 07/13

<sup>1</sup>Es wird folgender neuer Absatz eingefügt:

„Bei Verwendung von Asphaltgranulat ist durch baustellenbezogene Laborprüfungen des Auftragnehmers nachzuweisen, dass die Kennwerte Erweichungspunkt „Ring und Kugel“, Bindemittelgehalt

und Korngrößenverteilung des für die Baumaßnahme eingesetzten Asphaltgranulats innerhalb der in der Klassifizierung angegebenen Spannweiten liegen und der petrographische Typ übereinstimmt. Der Nachweis kann z. B. durch Prüfergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle des Asphaltmischwerks erfolgen.“

<sup>2</sup>Dem Auftraggeber sind auf Anforderung die Chargenprotokolle für das Mischgut gemäß Erstprüfung vorzulegen.

## 2.5 Zu Abschnitt 3.3.1 der ZTV Asphalt-StB 07/13

<sup>1</sup>Die Bezeichnungen der Bitumenemulsionen für den Schichtenverbund haben sich wie folgt geändert:

Alte Bezeichnung	Neue Bezeichnung
C60BP1-S	C60BP4-S
C40BF1-S	C40B5-S
C60B1-S	C60B4-S

<sup>2</sup>Für das Ansprühen in den Belastungsklassen Bk1,8 und Bk0,3 kann auch eine Bitumenemulsion C60B4-S verwendet werden. <sup>3</sup>Die in Tabelle 8 angegebenen Ansprühmengen sind in diesem Fall um 50 g/m<sup>2</sup> zu reduzieren.

## 2.6 Zu Abschnitt 3.4.4 der ZTV Asphalt-StB 07/13

Asphalttragschichten dürfen einen Hohlraumgehalt von höchstens 10,0 Vol.-% aufweisen.

## 2.7 Zu Abschnitt 3.6.4 der ZTV Asphalt-StB 07/13

Asphaltbinderschichten aus AC 22 B S und AC 16 B S müssen einen Hohlraumgehalt von mindestens 2,5 Vol.-% und höchstens 8,5 Vol.-% aufweisen.

## 2.8 Zu Abschnitt 3.7.4 der ZTV Asphalt-StB 07/13

Deckschichten aus AC 16 D S, AC 11 D S und AC 8 D S müssen einen Hohlraumgehalt von mindestens 1,5 Vol.-% aufweisen.

## 2.9 Zu Abschnitt 3.8.4 der ZTV Asphalt-StB 07/13

Deckschichten aus SMA 11 S und SMA 8 S müssen einen Hohlraumgehalt von mindestens 1,5 Vol.-% aufweisen.

## 2.10 Zu Abschnitt 4.1 der ZTV Asphalt-StB 07/13

<sup>1</sup>Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„Bei Asphalt, der mit viskositätsveränderten Bindemitteln oder viskositätsverändernden Zusätzen hergestellt wurde, darf der Erweichungspunkt „Ring und Kugel“ des rückgewonnenen Bindemittels den im Eignungsnachweis angegebenen Erweichungspunkt „Ring und Kugel“ um nicht mehr als 8 °C über- oder unterschreiten.“

<sup>2</sup>Abs. 4 wird wie folgt geändert:

„Bei der Mitverwendung von Asphaltgranulat und gleichzeitigem Einsatz von PmB 25/55-55 A RC oder 10/40-65 A RC darf der Erweichungspunkt „Ring und Kugel“ des aus dem Asphaltmischgut rückgewonnenen Bindemittels um nicht mehr als 8 °C über dem im Eignungsnachweis angegebenen

resultierenden Erweichungspunkt „Ring und Kugel“ ( $T_{R\&Bmix}$ ) liegen.“

<sup>3</sup>Abs. 6 wird wie folgt geändert:

„Bei Asphalt, der mit viskositätsveränderten Bindemitteln oder viskositätsverändernden Zusätzen hergestellt wurde, werden keine Anforderungen an die elastische Rückstellung des rückgewonnenen polymermodifizierten Bindemittels gestellt.“

<sup>4</sup>In Abs. 15 sind der dritte und vierte Spiegelstrich wie folgt zu ändern:

„– Bei AC D, außer AC 11 DS und AC 8 DS 1,5 Vol.-%  
– Bei SMA, AC 11 DS und AC 8 DS 1,0 Vol.-%.“

<sup>5</sup>Es ist ein neuer Abs. 20 einzufügen:

„Bei der Verwendung von Mischfüller darf der Calciumhydroxidgehalt im Kornanteil < 0,063 mm des aus dem Asphaltmischgut rückgewonnenen Gesteinskörnungsgemisches den im Eignungsnachweis angegebenen Wert um nicht mehr als 25 % relativ unterschreiten.“

## 2.11 Zu Abschnitt 4.2.6 der ZTV Asphalt-StB 07/13

Bei zweibahnigen Bundesfernstraßen gilt für die Griffigkeit der fertigen Oberfläche der Asphaltdeckschicht gemessen bei 80 km/h für den Einzelwert eines 100-m-Abschnittes

– bei der Abnahme  $\mu_{SKM} = 0,49$  als Grenzwert und  
– bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche  $\mu_{SKM} = 0,43$  als Grenzwert.

## 2.12 Zu Abschnitt 5.4 der ZTV Asphalt-StB 07/13

Bei der Verwendung von Mischfüller ist der Calciumhydroxidgehalt am Kornanteil < 0,063 mm des aus dem Asphaltmischgut rückgewonnenen Gesteinskörnungsgemisches nach TP Gestein-StB, Teil 3.9 Abschnitt 6.3 zu bestimmen.

## 2.13 Zu Abschnitt 6.1 der ZTV Asphalt-StB 07/13

Als neue Abs. 3 und 4 sind einzufügen:

„Unterschreitet der Mittelwert der maximalen Scherkraft zwischen Asphaltdeckschicht und Asphaltbinde- bzw. Asphalttragschicht an einer Entnahmestelle einen Wert von 1,0 kN (kein Schichtenverbund), so ist die Asphaltdeckschicht zu erneuern.

Unterschreiten bei der Abnahme einzelne Werte die geforderten Werte für den Schichtenverbund, so liegt ein Mangel vor. Der Auftragnehmer kann in diesem Fall innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach Eingang der Mängelrüge beim Auftragnehmer eine erneute Kontrollprüfung verlangen. Die Probenahme zur Durchführung einer erneuten Kontrollprüfung hat innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nach Eingang der Mängelrüge beim Auftragnehmer zu erfolgen. Der Termin ist zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer einvernehmlich zu vereinbaren. Das Ergebnis der erneuten Kontrollprüfung tritt an die Stelle des Ergebnisses der Kontrollprüfung. Die Festlegungen in den Abschnitten 5.3.2 und 5.3.3 bleiben hiervon unberührt. Die Kosten für die erneute Kontrollprüfung trägt der Auftragnehmer.“

### 3. Richtlinien

<sup>1</sup>Die in den ZTV Asphalt-StB 07/13 kursiv gedruckten und nicht mit Randstrich gekennzeichneten Abschnitte sind Richtlinien. <sup>2</sup>Sie sind einschließlich der nachfolgenden Ergänzungen bei der Bauvorbereitung, der Aufstellung der Bauvertragsunterlagen sowie bei der Überwachung, Abnahme und Abrechnung der Bauarbeiten zu beachten.

#### 3.1 Zu Tabelle 1 der ZTV Asphalt-StB 07/13

In der Belastungsklasse Bk3,2 sollte bevorzugt Asphaltbeton zur Anwendung kommen.

#### 3.2 Zu Abschnitt 2 der ZTV Asphalt-StB 07/13

Die Verwendung von Gesteinskörnungen, Bindemitteln, Zusätzen und Zusatzstoffen, welche nicht in den aufgeführten DIN-, DIN EN-Normen und Technischen Lieferbedingungen erfasst sind, bedarf im Einzelfall der Zustimmung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr.

#### 3.3 Zu Abschnitt 5.3.1 der ZTV Asphalt-StB 07/13

Der folgende Abschnitt 15 wird eingefügt:

„Vom zur Verwendung kommenden Asphaltgranulat sollen Durchschnittsproben, bestehend aus fünf Teilproben von je 3 kg entnommen werden. An jeder Durchschnittsprobe wird die Übereinstimmung der Angaben der zugehörigen Klassifizierung überprüft.“

#### 3.4 Zu Abschnitt 6.1 der ZTV Asphalt-StB 07/13

Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Behandlung von Mängeln ist im Vergabehandbuch Bayern (VHB) geregelt. Der Auftraggeber kann bei Über- und Unterschreitungen von Grenzwerten der Einbaudicke, der Einbaumenge, des Bindemittelgehaltes, des Verdichtungsgrades, des Schichtenverbundes, der Ebenheit oder der Griffigkeit, die einen Sachmangel nach § 13 Abs. 1 VOB/B darstellen, dem Auftragnehmer anbieten, im Rahmen einer einzelvertraglichen Vereinbarung die Geltendmachung von Mängelansprüchen (§ 13 Abs. 5 VOB/B) vorerst zurückzustellen und dafür als Ausgleich einen Abzug vorzunehmen. Die Höhe des Abzugs bemisst sich nach den im Anhang A der ZTV Asphalt-StB 07 angegebenen Abzugsformeln.“

#### 3.5 Zu Abschnitt 7.1 der ZTV Asphalt-StB 07/13

<sup>1</sup>In den Bauvertragsunterlagen ist in der Regel die Abrechnung nach Einbaudicke vorzuschreiben. <sup>2</sup>Die Abrechnung nach Einbaugewicht soll nur auf Kleinfächen und Sonderfälle beschränkt bleiben.

#### 3.6 Zum Anhang A der ZTV Asphalt-StB 07/13

##### 3.6.1 Der Anhang A wird um folgenden Teil A.2.6 „Unterschreitung des Grenzwertes für die Griffigkeit“ ergänzt:

„Unterschreitet die Griffigkeit den Grenzwert zwischen 0,03 und 0,06, wird ein Abzug nach folgender Formel vorgenommen:

$$A = \frac{\sum p}{100} \times f_d \times EP \times F$$

Darin bedeuten:

A Abzug in €

p über den Grenzwert hinausgehende prozentuale Unterschreitung der geforderten Griffigkeit nach folgender Formel:

$$p = \frac{\text{Grenzwert} - (\text{Istwert} + 0,03)}{\text{Grenzwert}} \times 100$$

EP der sich aus der Abrechnung nach Abschnitt 5.3.1 ergebende Einheitspreis in €/m<sup>2</sup>

F dem 100-m-Einzelwert zugehörige Einbaufläche in m<sup>2</sup>

f<sub>d</sub> Faktor für die Deckschichtart

3,0 für Asphaltbeton, Splittmastixasphalt, Gussasphalt und Dünnenschichtbeläge

Die Ermittlung des Abzuges wird aufgrund der Einzelwerte der 100-m-Abschnitte vorgenommen.“

##### 3.6.2 Der Anhang A wird um folgenden Teil A.2.7 „Unterschreitung des Grenzwertes für den Schichtenverbund“ ergänzt:

„Unterschreitet der Mittelwert der maximalen Scherkraft einer Kontrollprüfstelle zwischen zwei Asphalt-schichten oder -lagen die Grenzwerte, wird ein Abzug gemäß folgender Tabellen und Formeln vorgenommen:

##### **Deckschicht auf Binderschicht:**

Bereich Wert ≥ 1 kN < 15 kN

$$A = \frac{1}{100} \times (0,372 \times p^2 + 0,149 \times p) \times \sum EP_i \times F$$

##### **Deckschicht auf Tragschicht:**

Bereich Wert ≥ 1 kN < 12 kN

$$A = \frac{1}{100} \times (0,436 \times p^2 + 2,023 \times p) \times \sum EP_i \times F$$

##### **Binderschicht auf Tragschicht, Tragschicht auf Tragschicht:**

Bereich Wert ≥ 1 kN < 12 kN

$$A = \frac{1}{100} \times (0,115 \times p^2 + 1,922 \times p) \times \sum EP_i \times F$$

##### **Binderschicht auf Tragschicht, Tragschicht auf Tragschicht:**

Bereich Wert < 1 kN

$$A = \frac{50}{100} \times \sum EP_i \times F$$

Sind mehrere Schichten der gleichen Fläche von dem Mangel betroffen, werden die einzelnen Abzüge aufsummiert. Der maximale Abzug für diese Fläche darf dabei folgenden Wert nicht überschreiten:

##### **Gesamtabzug**

$$A_{\max} = \frac{80}{100} \times \sum EP_i \times F$$

Darin bedeutet:

A Abzug in €

p über den Grenzwert hinausgehende Unterschreitung des geforderten Schichtenverbundes in kN

EP<sub>i</sub> Einheitspreise nach den Abschnitten 7.3.1, 7.3.2 oder 7.3.3 in €/m<sup>2</sup> für alle Schichten/

Lagen, die über der mangelhaften Schichtgrenze liegen.

Der Einheitspreis für die obere Lage der Tragschicht ist dabei anteilig nach der Solldicke zu ermitteln.

Einheitspreise in €/t sind auf die zugehörigen Gesamteinbauflächen des Bauvertrages umzurechnen.

F der Probe zugehörige Einbaufläche in m<sup>2</sup>“

**4. Außerkrafttreten**

Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 29. August 2016 (AllMBl. S. 2120) wird aufgehoben.

**5. Bezugsmöglichkeit**

Die ZTV Asphalt-StB 07/13 können unter der FGSV-Nr. 799 bei der FGSV Verlag GmbH, Wesseling, Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.

Helmut Schütz  
Ministerialdirektor

**Anlage**  
(zu Nr. 2.3)

## Eignungsnachweis

gemäß ZTV Asphalt-StB 07/13

Anlage: Erstprüfungsbericht einschließlich ursprünglicher Klassifizierung und maximal ein Jahr alter Klassifizierung

Auftraggeber:	
Auftragnehmer:	
<b>Baumaßnahme:</b>	
Vertragsnummer:	
Verwendungsbereich (LV, OZ-Nr.):	
Belastungsklasse:	
Einbaudicke [cm]/Einbaumenge [kg/m <sup>2</sup> ]:	
Besondere Bedingungen: (Einbaulage, örtl. klimatische und topografische Verhältnisse, ...)	

**Nachfolgende Angaben sind maßgebend für die Ausführung und Abnahme der Bauleistungen** (gemäß ZTV Asphalt-StB 07/13, Nr. 2.3.2).

a) **Angaben zur Zusammensetzung und zu den im Rahmen der Erstprüfung nach den TL Asphalt-StB durchgeführten Prüfungen**

<b>1. Asphaltmischgutart:</b>			
<b>2. Asphaltmischgutsorte:</b>			
<b>3. Asphaltmischwerk:</b>			
<b>4. Zugrunde liegender Erstprüfungsbericht:</b>	Nr.:		
	Datum:		
	Ersteller:		
<b>5. Art, Gewinnungsort und Hersteller der Gesteinskörnungen:</b>			
Nr.	Bezeichnung der Lieferkörnung	Gesteinsart	Hersteller, Lieferwerk (Gewinnungsort)

<b>6. Kornanteile im Gesteinskörnungsgemisch:</b>			
	Grobe Gesteinskörnungen:	(> 2 mm)	M.-%
	Grobkornanteil (größte Kornklasse + Überkornanteil):		M.-%
	Feine Gesteinskörnungen:	(0,063 – 2 mm)	M.-%
	Füller:	(< 0,063 mm)	M.-%
	<i>bei Asphaltbeton (AC) Kornanteil &lt; 0,125 mm:</i>		M.-%
	<i>bei Splittmastixasphalt (SMA) alle Kornanteile bei den groben Gesteinskörnungen:</i>	2 / 5,6 mm	M.-%
		5,6 / 8 mm	M.-%
		8 / 11,2 mm	M.-%
		> 11,2 mm	M.-%
<b>7. Füller:</b>			
	<u>Gemahlener Fremdfüller:</u>		
	Bezeichnung:		
	Hersteller und Gewinnungsort:		
	<u>Mischfüller:</u>		
	Bezeichnung:		
	Hersteller:		
	Kategorie Calciumhydroxidgehalt:		
	Calciumhydroxidgehalt im Kornanteil < 0,063 mm des aus dem Asphaltmischgut rückgewonnenen Gesteinskörnungsgemisches [M.-%]:		
<b>8. Bindemittel</b>			
	Bindemittelart und -sorte (bei Verwendung von Asphaltgranulat ist dies die Sorte des resultierenden Bindemittels):		
	Bindemittelgehalt:		M.-%
	<b>Bei Verwendung von PmB 40/100-65:</b>		
	<i>Lieferwerk/Hersteller:</i>		
	<i>Bezeichnung des Bindemittels:</i>		
	<i>Erweichungspunkt RuK aus der Erstprüfung:</i>		°C
	<i>Erweichungspunkt RuK des aus dem Asphaltmischgut rückgewonnenen Bindemittels:</i>		°C



<b>Bei Verwendung von viskositätsveränderten Bindemitteln (1) oder viskositätsverändernden Zusätzen (2):</b>		
Lieferwerk/Hersteller:		
Bezeichnung Bindemittel und Zusatz:		
Menge bezogen auf das Bindemittel (bei (2)):		M.-%
Erweichungspunkt RuK (des rückgewonnenen Bindemittels aus der Erstprüfung):		°C
<b>Bei Verwendung von gummimodifizierten Bindemitteln:</b>		
Hersteller:		
Löslicher Bindemittelgehalt $B_S$ :		M.-%
Bei Verwendung von gummimodifiziertem Bitumengranulat: Sorte und Menge des zuzugebenden gummimodifizierten Bitumengranulats		M.-%
Bei Verwendung von gummimodifiziertem Bitumengranulat: Menge und Sorte des Straßenbaubitumens		M.-%
<b>Bei Verwendung von RC-Bindemitteln:</b>		
Lieferwerk/Hersteller:		
Bezeichnung des Bindemittels:		
Erweichungspunkt RuK (des aus dem Asphaltmischgut rückgewonnenen Bindemittels):		°C
<b>9. Bei Mitverwendung von Asphaltgranulat:</b>		
Art:		
Menge (gem. Erstprüfung) /		M.-%
Max. zul. Zugabemenge (gem. TL Asphalt):		M.-%
Erweichungspunkt RuK des rückgewonnenen Bindemittels aus dem Asphaltgranulat:		°C
Erweichungspunkt RuK am resultierenden Bindemittelgemisch $T_{R\&Bmix}$ :		°C
Art und Sorte des Zugabebindemittels:		
<b>10. Zusätze:</b>		
Lieferwerk/Hersteller:		
Art:		
Menge:		M.-%

**11. Aussage zum Haftverhalten des Asphaltmischgutes:**

b) Erklärung über die Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck:

c) Zusätzliche Angaben (soweit erforderlich):

Nachfolgende Angaben haben rein informativen Charakter und sind nicht maßgebend für die Ausführung und Abnahme der Bauleistungen

<b>Eigenschaften der Gesteinskörnungen:</b>			
	– Rohdichte des Gesteinskörnungsgemisches:		g/cm <sup>3</sup>
<b>Eigenschaften des Asphaltmischguts und am Marshall-Probekörper:</b>			
	– Rohdichte:		g/cm <sup>3</sup>
	– Raumdichte:		g/cm <sup>3</sup>
	– Hohlraumgehalt (berechnet):		Vol.-%
	– Hohlraumausfüllungsgrad:		%

Ort, Datum	Auftragnehmer (Stempel / Unterschrift)

**913-I****Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und  
Richtlinien für Ingenieurbauten, ZTV-ING,  
Ausgabe Februar 2017****Bekanntmachung der Obersten Baubehörde  
im Bayerischen Staatsministerium des Innern,  
für Bau und Verkehr****vom 18. August 2017, Az. IID8-43420-004/03**

Regierungen

Autobahndirektionen

Staatliche Bauämter

nachrichtlich

Bayerischer Landkreistag

Bayerischer Städtetag

Bayerischer Gemeindetag

Bayerischer Oberster Rechnungshof

**1. Allgemeines**

- 1.1 <sup>1</sup>Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING) wurden in einigen Abschnitten aktualisiert und ergänzt. <sup>2</sup>Die neuen ZTV-ING, Ausgabe Februar 2017, ersetzen die mit Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 12. Februar 2016 (AllMBl. S. 1460) eingeführten ZTV-ING, Ausgabe Dezember 2014.
- 1.2 Das ARS Nr. 14/2003 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen (BMVBW) vom 7. März 2003 und das Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 14. April 2003 (Az. IID8-43420-004/03) bleiben jedoch bezüglich der grundlegenden Ausführungen zum Inhalt und zur Handhabung weiterhin bestehen.
- 1.3 Die mit ARS Nr. 22/2012 vom 26. November 2012 erfolgte Umstellung der Regelwerke für die Berechnung und Bemessung von Brücken auf die europäischen Regelungen der Eurocodes ist mit Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 10. April 2013 (AllMBl. S. 178) eingeführt worden.

**2. Ergänzende Festlegungen**

- 2.1 Soweit die „Hinweise zu den ZTV-ING“ entsprechend der „Liste der Hinweise zu den ZTV-ING – Stand: 30. Dezember 2014“ für eine Maßnahme zutreffend sind und vertragsrechtliche Bedeutung haben, sind entsprechende Textpassagen in die Vergabeunterlagen aufzunehmen.
- 2.2 <sup>1</sup>Bei laufenden Bauverträgen bleibt jeweils die dem Bauvertrag zugrunde liegende Fassung der ZTV-ING maßgebend, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird. <sup>2</sup>Daher sind die bisherigen Fassungen der ZTV-ING in geeigneter Weise zu archivieren.

**3. Anwendung**

- 3.1 Die ZTV-ING, Ausgabe Februar 2017, wurden vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) mit ARS Nr. 10/2017 vom 9. Mai 2017 (Az. StB 17/7192.70/31-2787157) bekannt gegeben.

- 3.2 <sup>1</sup>Die ZTV-ING, Ausgabe Februar 2017, sind künftig bei Baumaßnahmen im Zuge von Straßen in staatlicher Verwaltung anzuwenden. <sup>2</sup>Die Festlegungen im ARS Nr. 10/2017 sind zu beachten.
- 3.3 Zur Anwendung der ZTV-ING ist im ARS Nr. 10/2017 im Teil B dargestellt, in welchen Abschnitten Aktualisierungen im Vergleich der Ausgabe Februar 2017 zur Ausgabe Dezember 2014 vorliegen.
- 3.4 <sup>1</sup>Aufgrund der Öffnung des europäischen Marktes kann die bisherige Vorgehensweise der Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen (PÜZ-Stellen) durch die BAST nicht fortgesetzt werden. <sup>2</sup>Aus diesem Grund werden neue Regelungen für die Qualifizierung von Konformitätsbewertungsstellen (KBS) erforderlich. <sup>3</sup>Dazu wurde in ZTV-ING 1-1 die Nr. 2.1 Abs. (5) geändert und in dem neuen Anhang A „Qualifizierung von Konformitätsbewertungsstellen“ die Tabelle A 1.1.1 „Anforderungen an Stellen, die Produkte prüfen und/oder zertifizieren und/oder deren Herstellung überwachen“ ergänzt. <sup>4</sup>Da eine einheitliche Regelung über die gesamten ZTV-ING nicht möglich ist, sind in der Tabelle alle in den ZTV-ING möglichen Arten der Qualifizierung der Konformitätsbewertungsstellen aufgeführt. <sup>5</sup>Welche Art der Qualifizierung für welches Bauprodukt oder Bauteil gefordert wird, ist in den entsprechenden Abschnitten geregelt. <sup>6</sup>Die Neuregelung betrifft in diesem ersten Schritt Bauprodukte der Abschnitte 4-4 und 4-5 der ZTV-ING. <sup>7</sup>Alle weiteren Abschnitte werden bei ihrer nächsten Überarbeitung sukzessive umgestellt. <sup>8</sup>Bis zur Umstellung aller Abschnitte gelten die dort aktuellen Regelungen für die entsprechenden Bauprodukte weiter. <sup>9</sup>Eine endgültige Umstellung der ZTV-ING wird bis Ende 2021 angestrebt. <sup>10</sup>Die aktuellen Anerkennungen behalten bis zu diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit, wenn die KBS innerhalb von sechs Monaten nach Umstellung des entsprechenden Abschnitts der ZTV-ING der BAST gegenüber nachweisen, dass ein entsprechender Antrag bei einer anerkennenden bzw. akkreditierenden Stelle eingereicht wurde.
- 3.5 <sup>1</sup>Die Verpflichtungen aus der Richtlinie (EU) 2015/1535 sind beachtet worden. <sup>2</sup>Das Notifizierungsverfahren für die zuvor genannten Abschnitte der ZTV-ING wurde unter folgenden Nummern durchgeführt: ZTV-ING 1-1: 2016/0670/D, ZTV-ING 4-4: 2016/0671/D, ZTV-ING 4-5: 2016/0672/D.
- 3.6 <sup>1</sup>Die Abschnitte 4-4 und 4-5 der ZTV-ING enthalten Aussagen zu Brückenseilen und deren Korrosionsschutz. <sup>2</sup>Bisher umfassten die Abschnitte Seile und Kabel. <sup>3</sup>Da Kabel beim Neubau von Schrägseilbrücken für den Straßenverkehr nicht mehr zulässig sind, werden in den ZTV-ING Abschnitt 4-4 ausschließlich Brückenseile behandelt. <sup>4</sup>Für Haupttragseile von Hängebrücken sind Kabel in der Regel notwendig. <sup>5</sup>Sie werden von den ZTV-ING nicht mit erfasst. <sup>6</sup>Lediglich in Abschnitt 4-5 finden sich Aussagen grundsätzlicher Art zur Instandsetzung des Korrosionsschutzes von Kabeln. <sup>7</sup>Anhang A zu Abschnitt 4-4 enthält Hinweise zur Überwachung und Prüfung von Seilen im Rahmen der Bauwerksprüfung. <sup>8</sup>Solange für Litzenbündelseile (LBS) keine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorliegt, sind Schrägseile in der Leistungsbeschreibung als vollverschlossene Seile (VVS) vorzusehen.

<sup>9</sup>Bei grundsätzlicher Eignung von LBS kann den Bietern die Möglichkeit gegeben werden, entsprechende Nebenangebote abzugeben. <sup>10</sup>Anhang B zu Abschnitt 4-4 enthält Aussagen zu Nebenangeboten für LBS ohne allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.

3.7 <sup>1</sup>In ZTV-ING 8-4 (Bauwerksausstattung, Rückhaltesysteme) wird auf das Einsatzfreigabeverfahren und die Einsatzfreigabeliste, die in Kürze von den Technischen Kriterien für den Einsatz von Fahrzeug-Rückhaltesystemen abgelöst werden, verwiesen. <sup>2</sup>Aus diesem Grund sind Änderungen redaktioneller Art in Kap. 3.2 und 3.4 vorgenommen worden.

#### 4. Außerkräfttreten

Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 12. Februar 2016 (AllMBl. S. 1460) wird aufgehoben.

#### 5. Bezugsmöglichkeiten

5.1 Das ARS Nr. 10/2017 ist im Verkehrsblatt, Heft 11/2017, vom 15. Juni 2017 veröffentlicht.

5.2 <sup>1</sup>Die Bereitstellung der ZTV-ING und der Hinweise zu den ZTV-ING erfolgt ausschließlich digital über

das Internet. <sup>2</sup>Sie können von der Homepage der BASt kostenlos heruntergeladen werden: [www.bast.de](http://www.bast.de) (unter Brücken- und Ingenieurbau / Publikationen / Regelwerke Brücken- und Ingenieurbau).

5.3 Aus urheberrechtlichen Gründen sind davon zurzeit allerdings die Abschnitte der ZTV-ING und der zugehörigen TL/TP-ING ausgenommen, die von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) bearbeitet werden.

5.4 <sup>1</sup>Dies betrifft folgende Abschnitte:

ZTV-ING 5-4 Tunnelbau – Betriebstechnische Ausstattung

ZTV-ING 7-1 bis 7-5 Brückenbeläge auf Beton und Stahl

ZTV-ING 8-2 Bauwerksausstattung – Fahrbahnübergänge aus Asphalt

ZTV-ING 9-3 Bauwerke – Lärmschutzwände.

<sup>2</sup>Diese können über [www.fgsv.de](http://www.fgsv.de) kostenpflichtig heruntergeladen werden.

Helmut Schütz  
Ministerialdirektor

**913-I****Technische Lieferbedingungen und  
Technische Prüfvorschriften für Ingenieurbauten,  
TL/TP-ING, Fortschreibung Februar 2017****Bekanntmachung der Obersten Baubehörde  
im Bayerischen Staatsministerium des Innern,  
für Bau und Verkehr**

vom 24. August 2017, Az. IID8-4342-001/11

Regierungen  
Autobahndirektionen  
Staatliche BauämternachrichtlichBayerischer Landkreistag  
Bayerischer Städtetag  
Bayerischer Gemeindetag  
Bayerischer Oberster Rechnungshof**1. Allgemeines**

<sup>1</sup>Die Technischen Lieferbedingungen (TL) und Technischen Prüfvorschriften (TP) für Ingenieurbauten wurden ab 2003 in einem Ordner als „Technische Lieferbedingungen und Technische Prüfvorschriften für Ingenieurbauten (TL/TP-ING)“ zusammengefasst und im Rahmen der sukzessiv stattfindenden Überarbeitung als Loseblattsammlung fortgeschrieben. <sup>2</sup>Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 13/2007 vom 5. Dezember 2007 wurden anhand der „Übersicht über den Stand der TL/TP-ING“ sowohl Einordnungshinweise für die bestehenden TL und TP mit dem jeweiligen Ausgabejahr als auch neu erarbeitete TL und TP bekannt gegeben und entsprechend der Struktur der „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING)“ dem Ordner TL/TP-ING zugeordnet. <sup>3</sup>Die TL/TP-ING, Ausgabe Februar 2017, ersetzen die mit Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 1. Dezember 2014 (AllMBl. S. 630) eingeführten TL/TP-ING, Ausgabe März 2014, sowie das Ministerialschreiben vom 13. Februar 1984, mit dem das ARS Nr. 01/1984 den nachgeordneten Behörden zur Kenntnis gegeben wurde.

**2. Änderungen**

<sup>1</sup>Die Aktualisierung der TL/TP-ING betrifft die folgenden Abschnitte:

- 4-4 Stahlbau, Stahlverbundbau – Brückenseile  
4-5 Stahlbau, Stahlverbundbau – Korrosionsschutz von Brückenseilen.

<sup>2</sup>Die wesentlichen Änderungen in den TL/TP-ING, Ausgabe Februar 2017, sind in Anlage 2 zum ARS Nr. 09/2017 dargestellt. <sup>3</sup>Gemäß ARS Nr. 10/2005 vom 21. März 2005, bekannt gegeben mit Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 8. Juli 2008 (AllMBl. S. 515), sind bzgl. der Technischen Lieferbedingungen und Prüfvorschriften für wasserdichte Fahrbahnübergänge in Lamellenbauweise und Fingerübergänge mit Entwässerung von Straßen- und Wegbrücken (TL/TP-ING 8-1 bzw. TL/TP FÜ) weiterhin wasserdichte Fahrbahnübergangskonstruktionen mit Entwässerung, für

die eine Regelprüfung durchgeführt wurde, in einer Liste bei der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) zusammengestellt und können dort, wie auch ein Muster des Überwachungsvertrags, über das Internet abgerufen werden. <sup>4</sup>Ferner bleibt neben der Regelprüfung auch weiterhin das Verfahren der statischen und konstruktiven Prüfung von Fahrbahnübergängen bestehen. <sup>5</sup>Das ARS Nr. 10/2005 vom 21. März 2005 wurde aufgehoben.

**3. Ergänzende Festlegungen**

<sup>1</sup>Bei laufenden Bauverträgen bleibt jeweils die dem Bauvertrag zugrunde liegende Fassung der TL/TP-ING maßgebend, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird. <sup>2</sup>Daher sind die bisherigen Fassungen der TL/TP-ING in geeigneter Weise zu archivieren.

**4. Anwendung**

<sup>1</sup>Die TL/TP-ING, Ausgabe Februar 2017, wurde vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) mit ARS Nr. 09/2017 vom 9. Mai 2017 (Az. StB 17/7192.70/32-2787414) bekannt gegeben. <sup>2</sup>Die TL/TP-ING, Ausgabe Februar 2017, sind künftig bei Baumaßnahmen im Zuge von Straßen in staatlicher Verwaltung anzuwenden. <sup>3</sup>Die Festlegungen im ARS Nr. 09/2017 sind zu beachten.

**5. Außerkrafttreten**

<sup>1</sup>Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 1. Dezember 2014 (AllMBl. S. 630) sowie die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 8. Juli 2008 (AllMBl. S. 515) werden aufgehoben. <sup>2</sup>Das Ministerialschreiben vom 13. Februar 1984 (Az. IID8-4342-0.97) ist nicht mehr anzuwenden.

**6. Bezugsmöglichkeiten**

<sup>1</sup>Das ARS Nr. 09/2017 ist im Verkehrsblatt, Heft 11/2017, vom 15. Juni 2017 veröffentlicht. <sup>2</sup>Das ARS Nr. 09/2017 und die TL/TP-ING, Ausgabe Februar 2017, werden im Internet auf der Homepage der BASt bereitgestellt. <sup>3</sup>Auf eine Bereitstellung in Papierform wird verzichtet. <sup>4</sup>Die Bereitstellung der ZTV-ING und der Hinweise zu den ZTV-ING erfolgt auch ausschließlich digital über das Internet. <sup>5</sup>Sie können von der Homepage der BASt kostenlos heruntergeladen werden: [www.bast.de](http://www.bast.de) (unter Brücken- und Ingenieurbau / Publikationen / Regelwerke Brücken- und Ingenieurbau). <sup>6</sup>Aus urheberrechtlichen Gründen sind davon zurzeit allerdings die Abschnitte der ZTV-ING und die zugehörigen TL und TP ausgenommen, die von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) bearbeitet werden. <sup>7</sup>Dies betrifft die TL und TP, die den folgenden Abschnitten der ZTV-ING zugeordnet sind:

ZTV-ING 5-4	Tunnelbau – Betriebstechnische Ausstattung
ZTV-ING 7-1 bis 7-5	Brückenbeläge auf Beton und Stahl
ZTV-ING 8-2	Bauwerksausstattung – Fahrbahnübergänge aus Asphalt.

<sup>8</sup>Diese können über die Homepage des FGSV-Verlags kostenpflichtig heruntergeladen werden.

Helmut Schütz  
Ministerialdirektor

**913-I**

**Technische Lieferbedingungen für  
Asphaltemischgut für den Bau von  
Verkehrsflächenbefestigungen,  
Ausgabe 2007, Fassung 2013,  
TL Asphalt-StB 07/13**

**Bekanntmachung der Obersten Baubehörde  
im Bayerischen Staatsministerium des Innern,  
für Bau und Verkehr**

**vom 28. August 2017, Az. IID9-43434-001/08**

Regierungen  
Autobahndirektionen  
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich

Bayerischer Landkreistag  
Bayerischer Städtetag  
Bayerischer Gemeindetag

**Anlagen**

Anlage 1: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau  
Nr. 04/2016

Anlage 2: Beispiel zur Berechnung der maximal möglichen  
Zugabemenge bei Verwendung von zwei  
Asphaltgranulatfraktionen

## Vorbemerkung zur Änderung

<sup>1</sup>Die in der Bekanntmachung vom 29. August 2016 enthaltenen zusätzlichen Prüfungen am rückgewonnenen Bindemittel im Rahmen der Erstprüfung werden reduziert. <sup>2</sup>Die Änderungen sind in Nr. 2.7 enthalten.

**1. Allgemeines**

<sup>1</sup>Die „Technischen Lieferbedingungen für Asphaltemischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen“, Ausgabe 2007, Fassung 2013 (TL Asphalt-StB 07/13), wurden in der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) von Vertretern der Industrie, der Straßenbauverwaltungen und der Wissenschaft erarbeitet. <sup>2</sup>Sie enthalten Anforderungen an Asphaltemischgut, das für die Herstellung von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt verwendet wird.

**2. Anwendung**

<sup>1</sup>Die TL Asphalt-StB 07/13 sind bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden und einschließlich der folgenden Festlegungen den Bauverträgen als Vertragsbestandteil zugrunde zu legen. <sup>2</sup>Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehlen wir, diese Bekanntmachung auch für Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden anzuwenden.

**2.1 Zu Abschnitt 2.1 der TL Asphalt-StB 07/13**

2.1.1 Es gelten die TL Gestein StB 04, Fassung 07 und die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr zu den TL Gestein-StB und die darin angegebenen Prüfverfahren.

2.1.2 <sup>1</sup>Der Hohlraumgehalt nach Rigden muss bei Füller der Kategorie  $V_{28/45}$  und bei Mischfüller der Kategorie  $V_{28/45}$  oder  $V_{44/55}$  entsprechen. <sup>2</sup>Die Erweichungspunkt-Erhöhung „Delta Ring und Kugel“ muss bei Füller der Kategorie  $\Delta_{R\&B}8/25$  und bei Mischfüller der Kategorie  $\Delta_{R\&B}8/25$  oder  $\Delta_{R\&B}25$  entsprechen.

2.1.3 Als Füller ist ausschließlich gemahlener Füller (Herstellung durch Mahlen von bereits aufbereiteten Gesteinskörnungen) oder Mischfüller aus gemahlenem Füller und Calciumhydroxid zuzugeben.

2.1.4 <sup>1</sup>Gebrochene feine Gesteinskörnungen, die in den Asphaltemischgutarten AC D, SMA, MA und PA verwendet werden, müssen aus Lieferwerken stammen, deren grobe Gesteinskörnung einen Widerstand gegen Polieren der Kategorie  $PSV_{\text{angegeben}}(42)$  aufweisen. <sup>2</sup>Sollen andere gebrochene feine Gesteinskörnungen Verwendung finden, muss mit dem Verfahren nach TP Gestein-StB Teil 5.4.3 nachgewiesen werden, dass der Gesamtanteil an feiner Gesteinskörnung im Gesteinskörnungsgemisch des Asphaltes rechnerisch einem  $PSV_{\text{fGK}}$  von mindestens 61 entspricht. <sup>3</sup>Zugleich muss der  $PSV_{\text{fGK}}$  der anteiligen feinen Gesteinskörnungen jeweils mindestens 58 betragen. <sup>4</sup>Erfolgt der Nachweis über  $PSV_{\text{fGK}}$ , so muss die Prüfhäufigkeit im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) mindestens zweimal pro Jahr betragen. <sup>5</sup>Der Hersteller der feinen Gesteinskörnung hat das Prüfmerkmal in seine Herstellererklärung einschließlich Sortenverzeichnis aufzunehmen. <sup>6</sup>Der Hersteller des Asphaltes hat die  $PSV_{\text{fGK}}$  der verwendeten feinen Gesteinskörnungen und den rechnerisch resultierenden  $PSV_{\text{fGK}}$  im Erstprüfungsbericht anzugeben.

**2.2 Zu Abschnitt 2.2 der TL Asphalt-StB 07/13**

Die verwendeten Bindemittel müssen den TL Bitumen-StB 07/13 einschließlich den Anforderungen der Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr zu den TL Bitumen-StB 07/13 entsprechen.

**2.3 Zu Abschnitt 3.1.1 der TL Asphalt-StB 07/13**

<sup>1</sup>Asphaltgranulat ist gemäß Anhang 3.1By „Klassifizierung von Asphaltgranulat für die Verwendung in Asphalt“ der Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr zu den TL AG-StB 09 zu klassifizieren. <sup>2</sup>Die Definition für  $T_{R\&B2}$  wird unter Berücksichtigung der Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr zu den TL Bitumen-StB 07/13 folgendermaßen geändert:

$T_{R\&B2}$ : Mittlerer Wert des Erweichungspunktes „Ring und Kugel“ der Sortenspanne des zur Verwendung vorgesehenen Straßenbaubitumens oder polymermodifizierten Bitumens, bei Verwendung von PmB 25/55-55 A RC bzw. 10/40-65 A RC mittlerer Wert des Erweichungspunktes „Ring und Kugel“ der Deklarationsspanne.

<sup>3</sup>Bei Verwendung von polymermodifiziertem Bitumen 120/200-40 A, 45/80-50 A, 25/55-55 A oder 10/40-65 A muss  $T_{R\&Bmix}$  innerhalb der Sortenspanne des geforderten PmB liegen. <sup>4</sup>Ab einer Zugabemenge von 15 M.-% Asphaltgranulat und einem geforderten Bindemittel 25/55-55 A bzw. 10/40-65 A dürfen auch die Sorten 25/55-55 A RC bzw. 10/40-65 A RC verwendet werden. <sup>5</sup> $T_{R\&Bmix}$  darf dann den unteren Grenzwert für den Erweichungspunkt „Ring und Kugel“ des geforderten PmB nicht unterschreiten. <sup>6</sup>Die Zugabe von zwei unterschiedlichen Asphaltgranulaten zum Mischgut ist zulässig. <sup>7</sup>In diesem Fall ist die maximal mögliche Zugabemenge an Asphaltgranulat aus den berechneten, resultierenden Kennwerten für den Bindemittelgehalt, Erweichungspunkt „Ring und Kugel“, Anteil der Kornklassen 0/0,063, 0,063/2 und 2/D der beiden Asphaltgranulaten gemäß dem in der Anlage 2 aufgeführten Beispiel zu bestimmen.

#### 2.4 Zu Abschnitt 3.2.1 Tabelle 4 der TL Asphalt-StB 07/13

In Asphalttragschichtmischgut AC T S kann auch eine ungebrochene Lieferkörnung 0/5 mit Kategorie  $C_{NR}$  verwendet werden.

#### 2.5 Zu Abschnitt 3.2.7 der TL Asphalt-StB 07/13

Die Anforderung an den Widerstand gegen Polieren bei PA 11 und PA 8 ist abweichend von Tabelle 10  $PSV_{\text{angegeben}}$ (53).

#### 2.6 Zu Abschnitt 4.1.2 der TL Asphalt-StB 07/13

Als zusätzliches Kriterium für die Erneuerung der Erstprüfung gilt: Überschreitung einer Grenze der vom Bindemittelhersteller für den Anlieferungszustand deklarierten Spannweite für den Erweichungspunkt „Ring und Kugel“ bei PmB 25/55-55 A RC, PmB 10/40-65 A RC, PmB 40/100-65 A und bei viskositätsveränderten Bindemitteln.

#### 2.7 Zu Abschnitt 4.1.3 der TL Asphalt-StB 07/13

<sup>1</sup>Die Ergebnisse der Prüfung des Haftverhaltens gemäß TP Asphalt-StB, Teil 11, sind zur Erfahrungssammlung über eine Internetmaske unter der Adresse <http://www.cbm.bgu.tum.de/index.php?id=333> an das Centrum für Baustoffe und Materialprüfung an der TU München zu übergeben. <sup>2</sup>Bei der Verwendung von Mischfüller ist am Korn-

anteil < 0,063 mm des aus dem Asphaltmischgut rückgewonnenen Gesteinskörnungsgemisches der Calciumhydroxidgehalt nach TP Gestein-StB, Teil 3.9 Abschnitt 6.3 zu bestimmen. <sup>3</sup>Bei PmB 25/55-55 A RC, PmB 10/40-65 A RC und bei PmB 40/100-65 A sind der Erweichungspunkt „Ring und Kugel“ und die elastische Rückstellung des aus dem Asphaltmischgut rückgewonnenen Bindemittels zu bestimmen.

#### 2.8 Zu Abschnitt 4.1.4 Buchst. b und c der TL Asphalt-StB 07/13

Zusätzliche Angaben im Erstprüfungsbericht sind:

– Bindemittel:

- bei viskositätsveränderten Bindemitteln oder viskositätsverändernden Zusätzen:  
Hersteller, Lieferwerk und Bezeichnung des Bindemittels bzw. des Zusatzes, sowie Erweichungspunkt „Ring und Kugel“ des aus dem Asphaltmischgut rückgewonnenen Bindemittels,

- bei PmB 25/55-55 A RC, PmB 10/40-65 A RC und bei PmB 40/100-65 A:

Hersteller, Lieferwerk und Bezeichnung des Bindemittels sowie Erweichungspunkt „Ring und Kugel“ und elastische Rückstellung des aus dem Asphaltmischgut rückgewonnenen Bindemittels,

- bei Mitverwendung von Asphaltgranulat und Einsatz von PmB 25/55-55 A RC oder PmB 10/40-65 A RC:

berechneter Erweichungspunkt des Bindemittels im resultierenden Asphaltmischgut  $T_{R\&Bmix}$ ,

– bei Verwendung von Mischfüller:

Calciumhydroxidgehalt im Kornanteil < 0,063 mm des aus dem Asphaltmischgut rückgewonnenen Gesteinskörnungsgemisches.

#### 2.9 Zu Abschnitt 4.2 TL Asphalt-StB 07/13

Die Ergebnisse der in der Tabelle 15 genannten Prüfungen sind über eine Internetmaske unter der Adresse <http://www.cbm.bgu.tum.de/index.php?id=333> an das Centrum für Baustoffe und Materialprüfung an der TU München zu übergeben.

Tabelle 15: Zusätzliche Prüfung ausgewählter Bindemittelarten und -sorten bei Anlieferung

Merkmal oder Eigenschaft	Prüfmethode	Bindemittelsorte		Häufigkeit
		30/45, 50/70, 70/100, 160/220	25/55-55, 10/40-65, 40/100-65 25/55-55 RC 10/40-65 RC	
Penetration bei 25 °C	DIN EN 1426	x	x	einmal pro 300 t
Erweichungspunkt „Ring und Kugel“	DIN EN 1427	x	x	
Verformungsverhalten im dynamischen Scherrheometer (DSR)	AL DSR-Prüfung (T-Sweep), 1 Probekörper	–	x	einmal pro 1.500 t, jeweils beginnend ab 50 t im laufenden Jahr
Verformungsverhalten im dynamischen Scherrheometer (MSCR) bei 60 °C	AL DSR-Prüfung (MSCR)	–	x	
Beständigkeit gegen Verhärtung unter Einfluss von Wärme und Luft nach DIN EN 12607-1 bei 163 °C Penetration bei 25 °C Erweichungspunkt „Ring und Kugel“	DIN EN 1426 DIN EN 1427	x	x	einmal pro 900 t, jeweils beginnend ab 50 t im laufenden Jahr
Beständigkeit gegen Verhärtung unter Einfluss von Wärme und Luft nach DIN EN 12607-1 bei 163 °C plus einer beschleunigten Langzeit-Alterung nach DIN EN 14769 Penetration bei 25 °C Erweichungspunkt „Ring und Kugel“	DIN EN 1426 DIN EN 1427	x	x	

## 2.10 Zu Anhang A der TL Asphalt-StB 07/13

Der Anhang wird wie folgt geändert:

### 2.10.1 Zu Anhang A, Qualität der Feinanteile (Abschnitt 2.2.4)

<sup>1</sup>Die nach TP Gestein-StB, Teil 6.6.3 bestimmte Wasserempfindlichkeit von feinen Gesteinskörnungen und Gesteinskörnungsgemischen darf beim Merkmal Schüttelabrieb bei Verwendung der Gesteinskörnung in Asphaltmischgut für Asphalttragschichten höchstens 60 M.-%, in allen anderen Fällen höchstens 25 M.-% betragen. <sup>2</sup>Die Anforderungen gelten bei einem Feinanteil von mehr als 3 M.-% (bezogen auf den Kornanteil < 2 mm) für den Schüttelabrieb mit Eigenfüller (Serie E). <sup>3</sup>Ansonsten gelten die Anforderungen für den Schüttelabrieb mit Fremdfüller (Serie F). <sup>4</sup>Bei der Verwendung in Asphaltdeck- und Asphalttragdeckschichten, bei denen eine feine Gesteinskörnung mit einem Feinanteil von mehr als 16 M.-% verwendet wird, darf der Schüttelabrieb mit Eigenfüller (Serie E) höchstens 15 M.-% betragen.

### 2.10.2 Zu Anhang A, Widerstand gegen Zertrümmerung (Abschnitt 2.2.9)

TL Gestein-StB 04, Abschnitt 2.2.9, Widerstand gegen Zertrümmerung:

<sup>1</sup>Bei AC T und AC TD sind die angegebenen gesteinsbezogenen Kategorien für den Widerstand gegen Zertrümmerung nicht anzuwenden. <sup>2</sup>Für die in den jeweiligen Schichten verwendeten Ge-

steinskörnungen gilt als geforderte Kategorie für die Schlagzertrümmerung:

- AC T SZ<sub>26</sub>/LA<sub>30</sub><sup>c)</sup>
- AC TD SZ<sub>22</sub>/LA<sub>25</sub>

### 2.10.3 Zu Anhang A, Widerstand gegen Polieren (Abschnitt 2.2.10)

In der Spalte PA wird *PSV<sub>angegeben</sub>(54)* durch *PSV<sub>angegeben</sub>(53)* ersetzt.

### 2.10.4 Zu Anhang A, Widerstand gegen Frost-Tausalzbeanspruchung (Abschnitt 2.2.14.3)

Bei AC TD wird keine Anforderung gestellt.

### 2.10.5 Zu Anhang A, Widerstand gegen Hitzebeanspruchung (Abschnitt 2.2.15)

Die Absplitterung von Gesteinskörnungen für Asphaltmischgut muss nach Hitzebeanspruchung im Muffelofen kleiner als 3 M.-% sein und der SZ<sub>8/12</sub>-Wert darf nach Hitzebeanspruchung um nicht mehr als 3 M.-% zunehmen.

### 2.10.6 Zu Anhang A, Wasserempfindlichkeit (Abschnitt 2.3.6)

Es darf nur Fremdfüller verwendet werden, bei dem der Schüttelabrieb nach TP Gestein-StB, Teil 6.6.3, Anhang B höchstens 45 M.-% beträgt.

### 2.10.7 Zu Anhang A, Umweltrelevante Merkmale (Abschnitt 2.4)

<sup>1</sup>Der Anhang D findet keine Anwendung. <sup>2</sup>RC-Baustoffe müssen den Anforderungen der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Anwendung von Recyclingbaustoffen im



Straßenbau in Bayern (ZTV wwG-StB By) entsprechen. <sup>3</sup>Für industriell hergestellte Gesteinskörnungen gelten die Festlegungen des jeweiligen Verwertungsbescheids.

#### 2.10.8 Zu Anhang A, Fußnoten

<sup>1</sup>Die Fußnote b findet keine Anwendung. <sup>2</sup>Die Ab splitterung darf bei Straßen der Belastungsklassen Bk100, Bk32, Bk10 und Bk3,2 höchstens 5 M.-% betragen. <sup>3</sup>Es wird folgende Fußnote c ergänzt:

„c) Eine Überschreitung der geforderten Kategorie ist bis zu einem Schlagzertrümmerungswert von 30 zulässig, wenn positive Erfahrungen vorliegen oder Rundkorn verwendet wird.“

<sup>4</sup>Es wird folgende Fußnote d ergänzt:

„d) Nur bei Mischfüller auch möglich“.

<sup>5</sup>Es wird folgende Fußnote e ergänzt:

„e) Nur bei Verwendung in Asphaltdeck- und Asphalttragdeckschicht“.

### 3. **Außerkräfttreten**

Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 29. August 2016 (AllMBl. S. 2107) wird aufgehoben.

### 4. **Bezugsmöglichkeit**

Die TL Asphalt-StB 07/13 können unter der FGSV-Nr. 797 bei der FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.

Helmut Schütz  
Ministerialdirektor



Bundesministerium  
für Verkehr und  
digitale Infrastruktur

Anlage 1

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden  
der Länder

Dr. Stefan Krause  
Leiter der Abteilung Straßenbau

HAUSANSCHRIFT  
Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT  
Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5283  
FAX +49 (0)228 99-300-807 5283

ref-stb28@bmvi.bund.de  
www.bmvi.de

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES  
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-  
und -bau GmbH

### Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 04/2016

**Sachgebiet 06.1: Straßenbaustoffe; Anforderungen,  
Eigenschaften  
06.2: Straßenbaustoffe; Qualitätssicherung**

**(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)**

**Betreff: Durchführung von Prüfungen an Straßenbau- und  
Polymermodifizierten Bitumen**

Bezug: ARS Nr.

1. 12/2013 vom 19.12.2013 - StB 27/7182.8/3-ARS-13/12-2023046  
(TL Asphalt-StB 07/13)
2. 14/2013 vom 19.12.2013 - StB 27/7182.8/3-ARS-13/14-2023024  
(ZTV Asphalt-StB 07/13)
3. 20/2013 vom 29.10.2013 - StB 27/7182.8/3-ARS-13/20/2098668  
(TL Bitumen-StB 07/13)

Aktenzeichen: StB 28/7182.8/3-ARS-16/04-2610994

Datum: Bonn, 03.06.2016

Seite 1 von 3





Seite 2 von 3

Mit Bekanntgabe der TL Bitumen-StB 07/13 (Bezug 3.), der TL Asphalt-StB 07/13 (Bezug 1.) und der ZTV Asphalt-StB 07/13 (Bezug 2.) wurden u. a. zusätzliche Prüfungen zur Erfahrungssammlung an Straßenbau- und Polymermodifizierten Bitumen im Technischen Regelwerk eingeführt. Die Prüfergebnisse von den Bindemittelherstellern, den Herstellern des Asphaltmischguts sowie den Auftraggebern der Baumaßnahmen werden im Rahmen einer statistischen Auswertung zentral gesammelt. Die Durchführung der Prüfungen sowie die Weitergabe der Prüfungsergebnisse über die Internetseite <https://bast.inf.bi.rub.de/> sind Bestandteil für eine vertragsgerechte Leistungserbringung und müssen daher gemäß den Vorgaben im Technischen Regelwerk von den Bitumenherstellern und den Asphaltmischgutproduzenten durchgeführt werden. Ebenfalls werden Prüfungen am rückgewonnenen Bindemittel von den Auftraggebern durchgeführt. Für alle bisher entnommenen Proben, sind die Prüfungen durchzuführen und die Ergebnisse zur Auswertung zu übermitteln.

Auf Basis der bisher durchgeführten Auswertungen ist für die erforderliche weitere Fortführung der Prüfungen am Bitumen zu beachten, dass im Rahmen der Prüfung des Verhaltens bei tiefen Temperaturen mit dem Biegebalkenrheometer (BBR) nach DIN EN 14771 die erforderliche Vergleichsgenauigkeit (Durchführung der Prüfung von verschiedenen Prüflaboratorien an vergleichbaren Messobjekten) derzeit noch nicht hinreichend sichergestellt werden kann. Eine Arbeitsanleitung für das Prüfverfahren soll die erzielbare Vergleichsgenauigkeit erhöhen, ist derzeit jedoch noch in Bearbeitung in den Gremien der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) und steht kurzfristig nicht zur Verfügung. Die in den TL Bitumen-StB, TL Asphalt-StB und ZTV Asphalt-StB eingeführten Prüfungen zur Erfahrungssammlung mit dem Biegebalkenrheometer sollen jedoch weiterhin von den Asphalt- und Bitumenproduzenten zum Aufbau eines eigenen Erfahrungshintergrundes durchgeführt werden, die Ergebnisse müssen jedoch nicht für die derzeit laufende statistische Auswertung zur Verfügung gestellt werden. Im Rahmen von Kontrollprüfungen wird bis zum Vorliegen der Arbeitsanleitung die Auswertung der mittels Biegebalkenrheometer durchgeführten Prüfungen ausgesetzt, entsprechende Materialproben hierfür werden aber weiterhin im Zuge der laufenden Prüfungen entnommen. Die BBR-Prüfung wird nachträglich auf Basis der dann vorliegenden Arbeitsanleitung durchgeführt. Das hierfür notwendige Vorgehen wird separat geregelt.

Alle übrigen zusätzlichen Prüfungen am Bindemittel werden analog zum bisherigen Vorgehen weitergeführt. Bei der Prüfdurchführung bitte ich um Beachtung der Erläuterungen der FGSV-Arbeitsgruppe 7 zu den Bitumenprüfungen (FGSV-Nr. 7940). Parallel zu den derzeit laufenden Bitumenprüfungen wurde für die Bestimmung des Verformungsverhaltens die „Arbeitsanleitung zur Bestimmung des Verformungsverhaltens von Bitumen und bitumenhaltigen Bindemitteln im Dynamischen Scherrheometer (DSR) -





Bundesministerium  
für Verkehr und  
digitale Infrastruktur

Seite 3 von 3

Durchführung im Temperatursweep“ (AL DSR-Prüfung (T-Sweep)) erstellt. Diese ist bei der Durchführung aller neuen Prüfungen des Verformungsverhaltens im Temperatursweep anzuwenden.

Die fortgeschriebene „Arbeitsanleitung zur Bestimmung des Verformungsverhaltens von Bitumen und bitumenhaltigen Bindemitteln im Dynamischen Scherrheometer (DSR), Teil 2: Durchführung der MSCR-Prüfung“ (AL DSR-Prüfung (MSCRT)), Ausgabe 2016 ist ab sofort für alle neu durchzuführenden Prüfungen zur Erfassung des Verformungsverhaltens im Dynamischen Scherrheometer bei Polymermodifizierten Bitumen anzuwenden. Bei der Auswertung der Prüfdaten wird die Umstellung bei der AL DSR-Prüfung (MSCRT) anhand des Prüfdatums vorgenommen, so dass im Bedarfsfall eine Unterscheidung der Prüfergebnisse erfolgen kann.

Im Auftrag  
Dr. Stefan Krause



**Beglaubigt:**

*A. Kary*  
Angestellte



**Anlage 2**  
(zu Nr. 2.3)

**Angaben zur Gleichmäßigkeit der Merkmale der Asphaltgranulate**

<b>1. Asphaltgranulat: 22 RA 0/16</b>		größter Wert	kleinster Wert	Spannweite	max. Zugabemenge
Bindemittelgehalt	M.-%	4,0	3,0	1,0	50,0
Erweichungspunkt RuK	°C	68,2	60,2	8,0	50,0
Anteil < 0,063 mm	M.-%	12,4	5,2	7,2	69,4
Anteil 0,063/2 mm		25,9	10,2	15,7	51,0
Anteil > 2 mm		84,6	66,8	17,8	50,6

**Bei alleiniger Verwendung dieses Asphaltgranulats betrage die maximal mögliche Zugabemenge 50 M.-%.**

<b>2. Asphaltgranulat: 8 RA 0/8</b>		größter Wert	kleinster Wert	Spannweite	max. Zugabemenge
Bindemittelgehalt	M.-%	6,0	5,3	0,7	71,4
Erweichungspunkt RuK	°C	68,6	59,8	8,8	45,5
Anteil < 0,063 mm	M.-%	16,8	11,2	5,6	89,3
Anteil 0,063/2 mm		48,2	33,4	14,8	54,1
Anteil > 2 mm		52,9	38,0	14,9	60,4

**Bei alleiniger Verwendung dieses Asphaltgranulats betrage die maximal mögliche Zugabemenge 45,5 M.-%.**

**Berechnung der für die Gleichmäßigkeit erforderlichen Spannweiten bei Verwendung beider Asphaltgranulate mit der beispielhaften Aufteilung: 70 % 22 RA 0/16 und 30 % 8 RA 0/8**

<b>70 % 22 RA 0/16 + 30 % 8 RA 0/8</b>		größter Wert	kleinster Wert	Spannweite	max. Zugabemenge
Bindemittelgehalt	M.-%	4,6	3,7	0,9	54,9
Erweichungspunkt RuK	°C	68,3	60,1	8,2	48,5
Anteil < 0,063 mm	M.-%	13,7	7,0	6,7	74,4
Anteil 0,063/2 mm		32,6	17,2	15,4	51,8
Anteil > 2 mm		75,1	58,2	16,9	53,2

beispielhafte Erläuterung der Ermittlung des Werts für den Bindemittelgehalt:  
 $4,6 = 4,0 \cdot 0,7$  (aus 22 RA 0/16) +  $6,0 \cdot 0,3$  (aus 8 RA 0/8)

**Bei Verwendung beider Asphaltgranulate im o. a. Verhältnis betrage die maximal mögliche Zugabemenge 48,5 M.-%.**

**2253-W****Richtlinien für die Vergabe des Bayerischen Filmpreises****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie**

vom 10. September 2017, Az. 76-7502a/1

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie erlässt im Einvernehmen mit der Bayerischen Staatskanzlei und dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat folgende Richtlinien:

**Teil 1  
Grundsätze****1. Zielsetzung, Grundlagen**

- 1.1 Der Bayerische Filmpreis wird von der Bayerischen Staatsregierung für hervorragende Leistungen im deutschen Filmschaffen vergeben.
- 1.2 Der Bayerische Filmpreis besteht aus einer Urkunde, einem Symbol und – abgesehen vom Ehrenpreis – einem Geldbetrag nach Maßgabe der dafür im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel.

**2. Entscheidung über Empfehlungen des Auswahlausschusses**

Der Bayerische Ministerpräsident entscheidet über die Empfehlungen des Auswahlausschusses nach Nr. 10.2.

**3. Symbol**

Als Symbol wird eine Porzellanfigur aus der Italienischen Komödie von Bustelli vergeben.

**4. Allgemeine Voraussetzungen**

- 4.1 <sup>1</sup>Für eine Preisverleihung kommen nur deutsche Filme im Sinn von § 41 Abs. 1 und 2 des Filmförderungsgesetzes (FFG) in Betracht. <sup>2</sup>Gemeinschaftsproduktionen deutscher und ausländischer Produzenten können unter den Voraussetzungen von § 42 Abs. 1 FFG ebenfalls ausgezeichnet werden. <sup>3</sup>Der Nachweis ist entsprechend § 51 FFG zu führen (filmisches Ursprungszeugnis).
- 4.2 <sup>1</sup>Die Filme müssen für die öffentliche Vorführung in Filmtheatern der Bundesrepublik Deutschland bestimmt und geeignet sein und dürfen nicht überwiegend werblichen Charakter haben oder werblichen Zwecken dienen. <sup>2</sup>Es sollen nur programmfüllende Filme (Spielfilme, Dokumentarfilme, Kinder- und Jugendfilme) ausgezeichnet werden. <sup>3</sup>Die für eine Auszeichnung vorgeschlagenen Filme müssen spätestens mit Beginn der Sitzung des Auswahlausschusses einen gültigen Verleihvertrag vorweisen können. <sup>4</sup>Filme, die zur Fernsehausstrahlung bestimmt sind, kommen nur in Betracht, wenn ein Verleiher nachgewiesen ist und erklärt wird, dass die Fernsehausstrahlung frühestens sechs Monate nach dem Start in Filmtheatern erfolgt.
- 4.3 <sup>1</sup>Die Filme müssen innerhalb der beiden Kalenderjahre, die der Veranstaltung zur Preisverleihung vorausgehen, fertiggestellt worden sein. <sup>2</sup>Die Kino-

auswertung der Filme darf nicht vor der Auswahlausschusssitzung des Vorjahres begonnen haben.

- 4.4 <sup>1</sup>Der Film muss von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) freigegeben sein oder der Hersteller muss nachweisen, dass er die Freigabe bei der FSK beantragt hat. <sup>2</sup>§ 46 FFG gilt entsprechend.

**Teil 2  
Einzelpreise****5. Geldbeträge**

- 5.1 Im Rahmen des Bayerischen Filmpreises können nach Maßgabe der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel mehrere Auszeichnungen vergeben werden, nämlich ein zweckgebundener Produzentenpreis in Höhe von 200 000 Euro sowie dotierte Einzelpreise für künstlerische Leistungen.
- 5.2 Außerdem kann ein Ehrenpreis vergeben werden, der nicht mit einem Geldbetrag verbunden ist; Nr. 4 findet keine Anwendung.

**6. Produzentenpreis**

- 6.1 <sup>1</sup>Der zweckgebundene Produzentenpreis in Höhe von 200 000 Euro soll an denjenigen hervorragenden deutschen Film vergeben werden, der den besten Gesamteindruck hinterlässt. <sup>2</sup>Der Produzentenpreis kann auch aufgeteilt und an zwei Filme vergeben werden; die Entscheidung hierüber trifft der Auswahlausschuss.
- 6.2 Der Geldbetrag muss für die Herstellung eines neuen Films verwendet werden.

**7. Preise für künstlerische Einzelleistungen**

- 7.1 <sup>1</sup>Die Einzelpreise sollen der Auszeichnung von hervorragenden künstlerischen Leistungen dienen. <sup>2</sup>Sie können insbesondere für folgende Bereiche verliehen werden: Darstellerische Leistung, Regie, Drehbuch, Kameraführung/Bildgestaltung, Schnitt, Filmmusik, Ausstattung, Kostüme.
- 7.2 Der Auswahlausschuss beschließt im Rahmen der in Nr. 5.1 genannten Voraussetzungen über Anzahl und Höhe der zu vergebenden Einzelpreise sowie über die Anzahl der zu vergebenden Symbole.
- 7.3 Zumindest einer der Einzelpreise soll die hervorragende Leistung einer Nachwuchskraft ehren.

**Teil 3  
Verfahren****8. Vorschlagsverfahren**

- 8.1 Die Auszeichnung mit dem Bayerischen Filmpreis erfolgt auf Vorschlag.
- 8.2 Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Auswahlausschusses sowie die länderübergreifenden Verbände und Einrichtungen des deutschen Films und der FilmFernsehFonds Bayern.
- 8.3 <sup>1</sup>Die Vorschläge sollen bis spätestens vier Wochen vor der Sitzung des Auswahlausschusses dem Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie zugesandt werden. <sup>2</sup>Jeder Vorschlagsberechtigte darf maximal drei Vorschläge einreichen.

**9. Vergabeverfahren**

- 9.1 <sup>1</sup>Den zweckgebundenen Produzentenpreis erhält der Hersteller des Films. <sup>2</sup>Bei in Gemeinschaftsproduktion hergestellten Filmen kann die Jury eine Empfehlung dahingehend abgeben, dass nur einer oder nur einzelne Koproduzenten der Gemeinschaft den Preis erhalten sollen. <sup>3</sup>Entgegenstehende Vereinbarungen zwischen den Koproduzenten sind für das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie unbeachtlich. <sup>4</sup>Wird eine solche Empfehlung nicht abgegeben, erhält die Gemeinschaft den Preis. <sup>5</sup>Bei von deutschen und ausländischen Herstellern in Gemeinschaftsproduktion hergestellten Filmen erhält nur der deutsche Hersteller den Preis.
- 9.2 <sup>1</sup>Der zweckgebundene Produzentenpreis muss für die Herstellung eines neuen programmfüllenden Films auf der Grundlage eines tragfähigen Finanzierungsplans in Anspruch genommen werden. <sup>2</sup>Der Hersteller des neuen Films hat das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie über Inhalt und Gestaltung des Filmvorhabens zu informieren. <sup>3</sup>Er hat insbesondere Drehbuch, Stab- und Besetzungsliste, Kosten- und Finanzierungsplan sowie einen Verleihvertrag oder eine konkrete Darlegung der Verleih- und Vertriebspläne einzureichen.
- 9.3 <sup>1</sup>Der Produzentenpreis wird ausgezahlt, sobald das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie das neue Projekt abgenommen hat und der Produzent nachweist, dass mit der Herstellung des neuen Films begonnen worden ist. <sup>2</sup>Der Anspruch erlischt, wenn der mit dem Preis herzustellende Film nicht innerhalb von fünf Jahren nach Preisvergabe fertiggestellt ist. <sup>3</sup>Ist der Produzentenpreis bereits ausgezahlt, so muss er in diesem Fall zurückgezahlt werden. <sup>4</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist auf Antrag verlängert werden.
- 9.4 <sup>1</sup>Ein Rechtsübergang des Anspruchs auf Auszahlung des Produzentenpreises ist von der Zustimmung des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie abhängig. <sup>2</sup>Dies gilt auch für die Auszahlung des Preisgeldes, wenn der neu herzustellende Film eine Gemeinschaftsproduktion ist.
- 9.5 <sup>1</sup>Die Erstauswertung des herzustellenden Films hat in öffentlichen Vorführungen in Filmtheatern zu erfolgen. <sup>2</sup>Im Abspann des mit Mitteln des Produzentenpreises hergestellten Films ist auf die Unterstützung durch den Bayerischen Filmpreis in geeigneter Weise hinzuweisen.

**Teil 4**  
**Auswahlausschuss**

**10. Berufung, Aufgaben**

- 10.1 Beim Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie wird ein Auswahlausschuss für den Bayerischen Filmpreis gebildet, dessen Mitglieder für eine jeweils dreijährige Amtszeit berufen werden.
- 10.2 Der Auswahlausschuss beurteilt die künstlerische Qualität von Filmen und Einzelleistungen und gibt Empfehlungen für die Auszeichnungen ab.

**11. Rechte und Pflichten**

- 11.1 Die Ausschussmitglieder sind unabhängig und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- 11.2 Die Ausschussmitglieder sind zum Stillschweigen über den Inhalt der Beratungen und der Beschlüsse verpflichtet.
- 11.3 Mitglieder des Auswahlausschusses nehmen an Beratung und Entscheidung nicht teil, wenn sie selbst oder ein naher Angehöriger von der Entscheidung betroffen sind.

**12. Zusammensetzung**

- 12.1 Der Auswahlausschuss besteht aus elf fachkundigen Persönlichkeiten, die vom Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie berufen werden.
- 12.2 <sup>1</sup>Dem Auswahlausschuss sollen insbesondere Vertreter aus den Bereichen Schauspiel, Regie, Drehbuch, Bildgestaltung, Filmkritik, Filmdramaturgie, Filmtheater und Hochschule angehören. <sup>2</sup>Die Berufung von stellvertretenden Ausschussmitgliedern ist zulässig.
- 12.3 Den Vorsitz führt der Leiter oder die Leiterin des für die Filmpolitik der Staatsregierung zuständigen Referats.

**13. Beschlussfassung**

- 13.1 Der Auswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn sieben Mitglieder anwesend sind.
- 13.2 <sup>1</sup>Der Auswahlausschuss beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. <sup>2</sup>In Verfahrensfragen genügt die einfache Mehrheit.

**14. Sitzungen**

- 14.1 Die Sitzungen des Auswahlausschusses werden vom Vorsitzenden einberufen.
- 14.2 Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

**15. Vergütungen**

<sup>1</sup>Die an Sitzungen teilnehmenden Mitglieder des Ausschusses erhalten Reisekostenvergütung wie ein Beamter der Besoldungsgruppe A 16 sowie eine von dem Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Staatsministerium festzulegende Sitzungsvergütung. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Bedienstete des Freistaates Bayern, die kraft Amtes dem Auswahlausschuss angehören.

**Teil 5**  
**Schlussbestimmungen**

**16. Ausschluss des Rechtswegs**

Gegen die Auswahlentscheidungen ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

**17. Zweifelsfragen, Ausnahmen**

- 17.1 In Zweifelsfragen bei Auslegung und Anwendung dieser Richtlinien entscheidet das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie.
- 17.2 <sup>1</sup>Das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie kann Ausnahmen von

den Bestimmungen dieser Richtlinien zulassen.

<sup>2</sup>Der Auswahlausschuss kann in besonderen Fällen Ausnahmen von Nr. 4 dieser Richtlinien beschließen.

**18. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Dr. Bernhard Schwab  
Ministerialdirektor



**2030.2.2-U**

**Richtlinien für die Übertragung  
höherwertiger Dienstposten und für  
die Beförderung im Geschäftsbereich des  
Bayerischen Staatsministeriums für  
Umwelt und Verbraucherschutz**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Umwelt und Verbraucherschutz**

**vom 30. August 2017, Az. Z1-A0406-2017/1-1**

Auf Grund von Art. 15 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 362) geändert worden ist, und Art. 3 Abs. 2 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 354) geändert worden ist, erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat Richtlinien für die Übertragung höherwertiger Dienstposten und für die Beförderung im Geschäftsbereich.

**Inhaltsübersicht**

1. Geltungsbereich
2. Grundlagen
- 2.1 Leistungsgrundsatz, Fürsorge für schwerbehinderte Beamte und Beamtinnen, Gleichbehandlung
- 2.2 Beförderungsvoraussetzungen
3. Beförderungseignung
  - 3.1 Mindestpunktwerte
  - 3.2 Funktion
    4. Beförderungseignung
    - 4.1 Bewährungszeit
    - 4.2 Beamte und Beamtinnen, die sich durch Abschluss der modularen Qualifizierung oder der Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der nächsthöheren Qualifikationsebene qualifiziert haben (Art. 20, 37 LlbG)
5. Übertragung höherwertiger Dienstposten und Beförderungsauswahl (Höchstpunktverfahren und Binnendifferenzierung)
  - 5.1 Höchstpunktverfahren
  - 5.2 Binnendifferenzierung
  6. Leistungsbezogene Kürzung der Probezeit
    - 6.1 Einstieg in der ersten Qualifikationsebene
    - 6.2 Einstieg in der zweiten bis vierten Qualifikationsebene
  7. Besondere Regelungen für die Beamten und Beamtinnen des Ministeriums
  8. Beteiligungen
  9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**1. Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Richtlinien gelten für die Übertragung höherwertiger Dienstposten und für die Beförderung im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz. <sup>2</sup>Sie sind anzuwenden für Beamte und Beamtinnen, soweit sie einem Amt der Besoldungsordnung A angehören. <sup>3</sup>Die beamten-, besoldungs-, laufbahn- und haushaltsrechtlichen Vorschriften einschließlich der Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Be-

reich des Laufbahn- und Prüfungsrechts (ARLPA) bleiben unberührt.

**2. Grundlagen****2.1 Leistungsgrundsatz, Fürsorge für schwerbehinderte Beamte und Beamtinnen, Gleichbehandlung**

<sup>1</sup>Entsprechend dem in der Verfassung verankerten Leistungsgrundsatz ist die Übertragung öffentlicher Ämter nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorzunehmen (Art. 33 Abs. 2 des Grundgesetzes, Art. 94 Abs. 2 der Verfassung, § 9 des Beamtenstatusgesetzes, Art. 16 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Art. 17 Abs. 7 LlbG). <sup>2</sup>Das Leistungsprinzip ist dementsprechend bestimmendes Element dieser Richtlinien. <sup>3</sup>Geregelt werden die Mindestanforderungen für Beförderungen und die Beförderungsauswahl sowie die Auswertung von Beurteilungen bei der Besetzung höherwertiger Dienstposten. <sup>4</sup>Ansprüche auf Beförderungen oder Beförderungszeitpunkte können aus diesen Richtlinien nicht hergeleitet werden. <sup>5</sup>Die tatsächliche Beförderung ist auch von der Stellensituation abhängig. <sup>6</sup>Die besondere Fürsorge- und Förderungspflicht gegenüber schwerbehinderten Beamten und Beamtinnen ist sicherzustellen (siehe Nrn. 1.2, 6.6 bis 6.8, 8.3 und 9 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Teilhaberichtlinien – Inklusion behinderter Angehöriger des Öffentlichen Dienstes in Bayern – TeilR). <sup>7</sup>Art. 8 des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes (BayGlG) und Art. 21 LlbG sind zu beachten.

**2.2 Beförderungsvoraussetzungen**

Befördert werden können Beamte und Beamtinnen, bei denen die Beförderungseignung (Nr. 3) und die Beförderungseignung (Nr. 4) vorliegen.

**3. Beförderungseignung**

Für eine Beförderung ist geeignet, wer in der aktuellen periodischen Beurteilung oder Anlassbeurteilung den Mindestpunktwert nach Nr. 3.1 erzielt hat und, soweit das Beförderungsamts nach besoldungsrechtlichen Vorgaben oder nach Nr. 3.2 dieser Richtlinien an eine bestimmte Funktion gebunden ist, diese wahrnimmt (Beförderungseignung).

**3.1 Mindestpunktwerte****allgemein**

Beförderung in ein Amt der BesGr	A 4	A 5	A 6	A 7	A 8	A 9	A 9+AZ	A 10
Mindestpunktwert	6	6	7	7	8	8	11	8

Beförderung in ein Amt der BesGr	A 11	A 12	A 13	A 13 + AZ	A 14	A 15	A 16	A 16 + AZ
Mindestpunktwert	9	10	11	12	9	11	12	13

**für die Beförderung von Flussmeistern und Flussmeisterinnen**

Beförderung in ein Amt der BesGr	A 9	A 10
Mindestpunktwert	7	9

### 3.2 Funktion

- a) Amt der Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage  
– herausgehobene Funktion
- b) Amt der Besoldungsgruppe A 10 für Flussmeister und Flussmeisterinnen  
– Leitung einer Flussmeisterstelle oder eine gleichwertige Funktion bei einer wasserwirtschaftlichen Fachbehörde gemäß Fußnote 3 zu Besoldungsgruppe A 10 der Anlage 1 zum Bayerischen Besoldungsgesetz
- c) Amt der Besoldungsgruppe A 13 für Beamte und Beamtinnen bei den Wasserwirtschaftsämtern, den Nationalparkverwaltungen und der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen  
– Leitung der Verwaltung
- d) Amt der Besoldungsgruppe A 13 für Beamte und Beamtinnen bei einem Landesamt in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen sowie an der Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen  
– besonders verantwortungsvoller Aufgabenbereich
- e) Amt der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage  
– bei einem Gewerbeaufsichtsamt: stellvertretende Leitung eines Dezernats  
– im Übrigen herausgehobene Funktion in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik
- f) Amt der Besoldungsgruppe A 15 für Beamte und Beamtinnen bei den Wasserwirtschaftsämtern  
– herausgehobene Funktion<sup>1</sup>
- g) Amt der Besoldungsgruppe A 15 für Beamte und Beamtinnen bei den Gewerbeaufsichtsämtern  
– Leitung eines Dezernats
- h) Amt der Besoldungsgruppe A 15 für Beamte und Beamtinnen bei den Nationalparkverwaltungen  
– stellvertretende Leitung
- i) Amt der Besoldungsgruppe A 15 für Beamte und Beamtinnen in der Verwaltung eines Biosphärenreservats beziehungsweise einer Biosphärenregion  
– Leitung
- j) Amt der Besoldungsgruppe A 15 für Beamte und Beamtinnen der Veterinärverwaltung  
– Leitung der Veterinärverwaltung eines Landratsamts (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16)  
– stellvertretende Leitung eines Sachgebiets bei einer Regierung  
– sonstige herausgehobene Funktion
- k) Amt der Besoldungsgruppe A 15 für Beamte und Beamtinnen beim Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sowie an der Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
- Leitung eines Sachgebiets  
– stellvertretende Leitung einer Stabsstelle  
– sonstiger herausgehobener Dienstposten
- l) Amt der Besoldungsgruppe A 16  
– Leitung einer Abteilung oder ein vergleichbar herausgehobener Dienstposten bei einem Landesamt  
– Leitung eines Sachgebiets bei einer Regierung  
– Leitung eines Wasserwirtschaftsamts (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16 mit Amtszulage)  
– Leitung der Nationalparkverwaltung Berchtesgaden  
– Leitung einer großen Veterinärverwaltung eines Landratsamts  
– Leitung eines Gewerbeaufsichtsamts bei einer Regierung (soweit nicht in Besoldungsgruppe B 2)  
– stellvertretende Leitung des Gewerbeaufsichtsamts bei der Regierung von Oberbayern  
– stellvertretende Leitung der Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
- m) Amt der Besoldungsgruppe A 16 mit Amtszulage  
– Leitung der Wasserwirtschaftsämter Deggen-dorf, Donauwörth, München und Nürnberg  
– Leitung der Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald  
– Leitung der Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
- n) Amt der Besoldungsgruppe B 2  
– Leitung des Gewerbeaufsichtsamts bei der Regierung von Oberbayern

## 4. Beförderungsfähigkeit

Die Beförderungsfähigkeit liegt vor, wenn für eine Erstbeförderung die dem in der aktuellen periodischen Beurteilung oder Anlassbeurteilung erzielten Punktwert zugeordnete Bewährungszeit (Nr. 4.1) beziehungsweise die erforderliche Dienstzeit seit der letzten Beförderung (Art. 17 LlbG) zurückgelegt ist.

### 4.1 Bewährungszeit

<sup>1</sup>Bei der Erstbeförderung ist die Bewährungszeit die seit dem allgemeinen Dienstzeitbeginn zurückgelegte Dienstzeit (Art. 15 und 70 Abs. 1 Satz 1 LlbG).

<sup>2</sup>Eine Abkürzung der Bewährungszeit, insbesondere aufgrund eines Ergebnisses in der Qualifikationsprüfung, ist nicht möglich. <sup>3</sup>Zeiträume, für die eine Beurteilung beziehungsweise Leistungsfeststellung erstellt wird, deren Gesamturteil nicht mindestens vier Punkte beträgt, werden nicht als Bewährungszeit im Sinn dieser Richtlinien berücksichtigt.

#### 4.1.1 Bewährungszeiten für Erstbeförderungen

##### Beförderung nach Besoldungsgruppe A 4

Punkte	6	7–10	ab 11
Jahre	2	1,5	1

<sup>1</sup> Allein die Übertragung der Abwesenheitsvertretung des Amtsleiters beziehungsweise der Amtsleiterin stellt keine herausgehobene Funktion im Sinn dieser Richtlinien dar.

**Beförderung nach Besoldungsgruppe A 6**

Punkte	7–8	9–10	11–12	13–14	ab 15
Jahre	4	3,5	3	2,5	2

**Beförderung nach Besoldungsgruppe A 7**

Punkte	7–8	9–10	ab 11
Jahre	3	2	1

**Beförderung nach Besoldungsgruppe A 8**

Punkte	8	9–10	ab 11
Jahre	3	2	1

**Beförderung nach Besoldungsgruppe A 10**

Punkte	8–10	11–14	ab 15
Jahre	3	2	1

**Beförderung nach Besoldungsgruppe A 11**

Punkte	9–10	11–14	ab 15
Jahre	3	2	1

**Beförderung nach Besoldungsgruppe A 14**

Punkte	9–10	11–12	13–14	ab 15
Jahre	3	2,5	2	1

Soweit die Voraussetzungen gemäß Abschnitt I Nr. 1.1 ARLPA vorliegen, kann bei der Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 von Art. 17 Abs. 1 Satz 3 LlbG abgewichen werden.

**4.1.2 Bewährungszeiten für Erstbeförderungen von Flussmeistern und Flussmeisterinnen****Beförderung nach Besoldungsgruppe A 9**

Punkte	7–9	10–11	ab 12
Jahre	4	3,5	3

**4.1.3 Bewährungszeiten für weitere Beförderungen**

Beförderung nach Besoldungsgruppe	Jahre
A 5	3,5
A 6	3,5
A 7	3,5
A 8	3,5
A 9	3,5
A 9 + AZ	4
A 10	3,5
A 11	3,5
A 12	3,5
A 13	4
A 13 + AZ	4
A 14	4
A 15	4
A 16	3,5
A 16 + AZ	4

**4.2 Beamte und Beamtinnen, die sich durch Abschluss der modularen Qualifizierung oder der Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der nächsthöheren Qualifikationsebene qualifiziert haben (Art. 20, 37 LlbG)**

<sup>1</sup>Für die erste Beförderung nach Abschluss der modularen Qualifizierung für Ämter ab der nächst-

höheren Qualifikationsebene (Art. 20 Abs. 5 LlbG) ist der entsprechende Mindestpunktwert nach Nr. 3.1 vorzusetzen; Bewährungszeit ist die seit der letzten Beförderung zurückgelegte Dienstzeit (Art. 15 LlbG). <sup>2</sup>Nach Abschluss der Ausbildungsqualifizierung gilt für die erste Beförderung in ein Beförderungsamts ab der nächsthöheren Qualifikationsebene Nr. 4.1.1. <sup>3</sup>Im Rahmen der modularen Qualifizierung sind alle Ämter einer Fachlaufbahn zu durchlaufen (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 LlbG); eine erfolgreich abgeschlossene modulare Qualifizierung ermöglicht weder eine Sprungbeförderung noch Ausnahmen von Beförderungsverboten.

**5. Übertragung höherwertiger Dienstposten und Beförderungsauswahl (Höchstpunktverfahren und Binnendifferenzierung)**

<sup>1</sup>Soweit dienstliche Beurteilungen im Rahmen der Entscheidung über die Besetzung höherwertiger Dienstposten berücksichtigt werden, gilt das Höchstpunktverfahren. <sup>2</sup>Wenn sich beim Vergleich der Gesamturteile kein Vorsprung einer der Bewerbungen ergibt, ist eine Binnendifferenzierung nach den unten genannten Kriterien durchzuführen.

**5.1 Höchstpunktverfahren**

Stehen mehr Beamte und Beamtinnen zur Beförderung an als Beförderungsstellen vorhanden sind, so gilt ebenfalls das Höchstpunktverfahren: Vorrang hat der Beamte oder die Beamtin mit der höchsten Punktzahl in der aktuellen periodischen Beurteilung beziehungsweise in der Anlassbeurteilung gemäß Nr. 3 – soweit bei allen in Konkurrenz stehenden Beamten und Beamtinnen nach vergleichbaren Maßstäben (insbesondere in derselben Besoldungsgruppe) erstellt.

**5.2 Binnendifferenzierung**

<sup>1</sup>Bei gleicher Punktzahl im Gesamturteil ist eine Binnendifferenzierung vorgeschrieben und je nach Einstieg in einer Qualifikationsebene auf folgende Einzelmerkmale abzustellen:

- bei Beamten und Beamtinnen, die sich für Ämter ab der ersten beziehungsweise zweiten Qualifikationsebene qualifiziert haben, in deren Beurteilung das Einzelmerkmal Führungserfolg nicht bewertet wurde, auf die Einzelmerkmale Fachkenntnisse, Qualität, Entscheidungsfreude und Urteilsvermögen;
- bei Beamten und Beamtinnen, die sich für Ämter ab der ersten beziehungsweise zweiten Qualifikationsebene qualifiziert haben, in deren Beurteilung das Einzelmerkmal Führungserfolg bewertet wurde, auf die Einzelmerkmale Fachkenntnisse, Qualität, Entscheidungsfreude und Urteilsvermögen sowie Führungserfolg;
- bei Beamten und Beamtinnen, die sich für Ämter ab der dritten beziehungsweise vierten Qualifikationsebene qualifiziert haben, in deren Beurteilung das Einzelmerkmal Führungserfolg nicht bewertet wurde, auf die Einzelmerkmale Fachkenntnisse, Qualität, Entscheidungsfreude und Urteilsvermögen sowie Führungspotenzial und

- bei Beamten und Beamtinnen, die sich für Ämter ab der dritten beziehungsweise vierten Qualifikationsebene qualifiziert haben, in deren Beurteilung das Merkmal Führungserfolg bewertet wurde, auf die Einzelmerkmale Fachkenntnisse, Qualität, Entscheidungsfreude und Urteilsvermögen sowie Führungserfolg.

<sup>2</sup>Die genannten Beurteilungskriterien werden als gleichbedeutend angesehen. <sup>3</sup>Daher ist auf den Gesamtpunktwert (Summe aus der Punktezahl dieser Einzelmerkmale) abzustellen. <sup>4</sup>Sofern Beurteilungen verglichen werden, bei denen unterschiedliche wesentliche Beurteilungskriterien heranzuziehen wären, ist lediglich die Schnittmenge der jeweils maßgeblichen wesentlichen Beurteilungskriterien heranzuziehen. <sup>5</sup>Besteht auch nach der Binnendifferenzierung eine Konkurrenz um die Beförderungsstellen beziehungsweise den höherwertigen Dienstposten, sind für die weitere Reihenfolge die folgenden Kriterien (in der angegebenen Reihenfolge) maßgeblich:

- a) das Ergebnis der periodischen Beurteilung, die der aktuellen periodischen Beurteilung vorhergeht – sofern bei allen in Konkurrenz stehenden Beamten und Beamtinnen nach vergleichbaren Maßstäben erstellt und vorhanden,
- b) Schwerbehinderung,
- c) eine Binnendifferenzierung dieser periodischen Beurteilung, jedoch nur hinsichtlich der maßgeblichen wesentlichen Beurteilungskriterien zum Erstellungszeitpunkt,
- d) bei funktionsgebundener Beförderung die Dauer der Übertragung der Funktion,
- e) eine Erhöhung des Anteils von Frauen in den Bereichen, in denen sie in erheblich geringerer Zahl beschäftigt sind als Männer – und umgekehrt,
- f) bei der ersten Beförderung in ein Beförderungsamts der allgemeine Dienstzeitbeginn,
- g) die Dauer der Übertragung des bisherigen Amts.

<sup>6</sup>Ein Kriterium ist nur dann von Bedeutung, wenn aufgrund der vorhergehenden Kriterien eine Differenzierung nicht möglich ist.

## 6. Leistungsbezogene Kürzung der Probezeit

Für eine leistungsbezogene Kürzung der Probezeit gemäß Art. 36 Abs. 1 LlbG gilt für die einzelnen Qualifikationsebenen:

### 6.1 Einstieg in der ersten Qualifikationsebene

Die Probezeit kann bei erheblich über dem Durchschnitt liegenden berufspraktischen Leistungen um zwölf Monate gekürzt werden.

### 6.2 Einstieg in der zweiten bis vierten Qualifikationsebene

Die Probezeit kann bei erheblich über dem Durchschnitt liegenden berufspraktischen und fachtheoretischen Leistungen um

- sechs Monate bei Gesamtnote „gut“ oder besser in der Qualifikationsprüfung oder in einer Prüfung nach einer Fachverordnung nach Art. 67 Satz 1 LlbG,

- drei Monate bei Gesamtnote „befriedigend“ in der Qualifikationsprüfung oder in einer Prüfung nach einer Fachverordnung nach Art. 67 Satz 1 LlbG sowie einer Platzziffer, die im ersten Fünftel der Zahl der Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen liegt,

gekürzt werden.

## 7. Besondere Regelungen für die Beamten und Beamtinnen des Ministeriums

<sup>1</sup>Diese Richtlinien gelten nicht für Leitungsfunktionen einschließlich deren Stellvertretungen im Stabsbereich. <sup>2</sup>Für die Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 gilt entgegen Nr. 4.1.1 eine einheitliche Bewährungszeit von zwei Jahren ab dem allgemeinen Dienstzeitbeginn (beziehungsweise ab dem vorverlegten allgemeinen Dienstzeitbeginn) bei einer Mindestwartezeit von drei Jahren ab Berufung in das Beamtenverhältnis. <sup>3</sup>In Fällen der Vorverlegung des allgemeinen Dienstzeitbeginns wird auch der Zeitpunkt der Berufung in das Beamtenverhältnis entsprechend fiktiv vorverlegt. <sup>4</sup>Die Nrn. 4.2 und 7 Satz 1 bleiben unberührt.

## 8. Beteiligungen

<sup>1</sup>Bei der Konzeption dieser Richtlinien sind förmlich beteiligt worden

- a) der Hauptpersonalrat beim StMUV gemäß Art. 76 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Art. 80 Abs. 2 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes,
- b) die Hauptschwerbehindertenvertretung beim StMUV gemäß § 95 Abs. 2 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch und Nr. 14.3.3 TeilR,
- c) der Gleichstellungsbeauftragte im StMUV gemäß Art. 17 Abs. 2 und Art. 15 Abs. 1 BayGIG.

<sup>2</sup>Bei Änderungen oder Ergänzungen werden die Beteiligungen neu durchgeführt.

## 9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. September 2017 in Kraft. <sup>2</sup>Mit Ablauf des 31. August 2017 tritt die Bekanntmachung über die Richtlinien für die Beförderung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 1. April 2014 (AllMBl. S. 268) außer Kraft.

Dr. Christian Barth  
Ministerialdirektor

**2030.13-U**

**Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamten und Beamtinnen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

**vom 30. August 2017, Az. Z1-A0370-2017/23-1**

Auf Grund von Art. 55 Abs. 3, Art. 58 Abs. 6 Satz 1 und 2, Art. 60 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 2 Satz 4, Art. 62 Abs. 6 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 354) geändert worden ist, und Art. 15 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 362) geändert worden ist, sowie Abschnitt 3 Nr. 1.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-BeamtR) vom 13. Juli 2009 (FMBl. S. 190, StAnz Nr. 35), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 22. Juli 2015 (FMBl. S. 143) geändert worden ist, erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat folgende ergänzende Richtlinien für die Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamten und Beamtinnen seines Geschäftsbereichs.

**Inhaltsübersicht**

1. Allgemeines
  - 1.1 Geltungsbereich
  - 1.2 Allgemeine Grundlagen
  - 1.3 Beurteilung schwerbehinderter Beamter und Beamtinnen
  - 1.4 Gleichbehandlung
2. Periodische Beurteilung (Art. 56, 58 LlbG)
  - 2.1 Beurteilungsturnus, Beurteilungszeitraum
  - 2.2 Beurteilungszeitraum
  - 2.3 Personenkreis
  - 2.4 Ausnahmen
  - 2.5 Form und Ausgestaltung der periodischen Beurteilung
  - 2.6 Beurteilungskriterien
  - 2.7 Verfahren bei der periodischen Beurteilung
3. Einschätzung während der Probezeit (Art. 55 Abs. 1 LlbG)
  - 3.1 Einschätzungszeitraum
  - 3.2 Form und Ausgestaltung der Einschätzung
  - 3.3 Verfahren bei Einschätzungen
4. Probezeitbeurteilung (Art. 55 Abs. 2 LlbG)
  - 4.1 Beurteilungszeitraum
  - 4.2 Form und Ausgestaltung der Probezeitbeurteilung
  - 4.3 Verfahren bei Probezeitbeurteilungen
5. Zwischenbeurteilung (Art. 57 LlbG)
  - 5.1 Beurteilungszeitraum
  - 5.2 Form und Ausgestaltung der Zwischenbeurteilung
  - 5.3 Verfahren bei Zwischenbeurteilungen
6. Anlassbeurteilung
7. Beurteilungsbeiträge

8. Leistungsfeststellung (Art. 62 LlbG)
  - 8.1 Voraussetzungen, Verfahren
  - 8.2 Feststellung der Erfüllung der Mindestanforderungen
  - 8.3 Feststellung dauerhaft herausragender Leistungen
9. Übergangsregelungen
10. Sonstiges
11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Anlagen**

- Anlage 1: derzeit nicht belegt
- Anlage 2: derzeit nicht belegt
- Anlage 3: Beurteilungsbogen für die periodische Beurteilung/Zwischenbeurteilung/Beurteilungsbeitrag/Anlassbeurteilung
- Anlage 4: Beurteilungsbogen für die Probezeitbeurteilung
- Anlage 5: Beurteilungsbogen für die Einschätzung während der Probezeit
- Anlage 6: Feststellungsbogen für die gesonderte Leistungsfeststellung

**1. Allgemeines****1.1 Geltungsbereich**

Diese Richtlinien gelten für alle dienstlichen Beurteilungen der Beamten und Beamtinnen sowie die Leistungsfeststellung nach Art. 62 LlbG im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV).

**1.2 Allgemeine Grundlagen**

Diese Richtlinien gelten ergänzend zu folgenden allgemeinen Grundlagen:

- Teil 4 des Leistungslaufbahngesetzes,
- Abschnitte 3 und 5 VV-BeamtR.

**1.3 Beurteilung schwerbehinderter Beamter und Beamtinnen**

<sup>1</sup>Bei der Beurteilung von schwerbehinderten Beamten und Beamtinnen sind § 95 Abs. 2 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB IX), Art. 21 LlbG sowie die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat über die Teilhaberichtlinien – Inklusion behinderter Angehöriger des Öffentlichen Dienstes in Bayern – (TeilR) zu beachten. <sup>2</sup>Auf Nr. 9 TeilR – insbesondere zur Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung – wird ausdrücklich hingewiesen (vgl. Abschnitt 3 Nr. 5 VV-BeamtR). <sup>3</sup>Entsprechendes gilt für die Leistungsfeststellung (vgl. auch Abschnitt 5 Nr. 6.1.2 VV-BeamtR). <sup>4</sup>Die nach diesen Vorschriften gebotene Beteiligung der Schwerbehindertenvertretungen an einzelnen Beurteilungen ist nach Absprache mit der Hauptschwerbehindertenvertretung nur auf schriftlichen Antrag der betroffenen Beamten und Beamtinnen erforderlich. <sup>5</sup>Schwerbehinderte Beamte und Beamtinnen sind rechtzeitig und schriftlich vor der Erstellung der Beurteilungen auf die Beteiligungsmöglichkeit hinzuweisen. <sup>6</sup>Vor einer periodischen Beurteilung hat die Dienststellenleitung die Schwerbehindertenvertretung des Amtes schriftlich über die bevorstehende Beurteilung in Kenntnis zu setzen. <sup>7</sup>Auf

die Unterrichts- und Anhörungspflicht gemäß § 95 Abs. 2 SGB IX wird hingewiesen.

#### 1.4 Gleichbehandlung

<sup>1</sup>Es ist darauf zu achten, dass weder Frauen noch Männer noch schwerbehinderte Beamte und Beamtinnen bevorzugt oder benachteiligt werden. <sup>2</sup>Eine Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung oder Tätigkeit als Mitglied der Personalvertretung, der Schwerbehindertenvertretung sowie als Gleichstellungsbeauftragter oder Gleichstellungsbeauftragte beziehungsweise als Ansprechpartner oder Ansprechpartnerin darf sich nicht nachteilig auf die dienstliche Beurteilung auswirken (vgl. Abschnitt 3 Nr. 4 VV-Beamtr). <sup>3</sup>Maßstab für eine leistungsgerechte Beurteilung von Teilzeitkräften insbesondere bei den Einzelmerkmalen gemäß Nr. 2.6.1 (Quantität) und Nr. 2.6.7 (Einsatzbereitschaft und Motivation) ist die Leistung, die im Rahmen der reduzierten Arbeitszeit erbracht werden kann. <sup>4</sup>Gleichstellungsbeauftragte sind bei dienstlichen Beurteilungen auf Antrag der zu Beurteilenden zu beteiligen (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes – BayGlG). <sup>5</sup>Bei Dienststellen ohne Gleichstellungsbeauftragte wirken die dafür bestellten Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen (Art. 15 Abs. 2 BayGlG) als Mittler zwischen Antragsteller und Antragstellerinnen – zu Beurteilende – und den zuständigen Gleichstellungsbeauftragten sowie im Rahmen ihrer Aufgaben nach Art. 17 Abs. 3 Satz 1 BayGlG mit.

## 2. Periodische Beurteilung (Art. 56, 58 LlbG)

### 2.1 Beurteilungsturnus, Beurteilungszeitraum

2.1.1 <sup>1</sup>Alle drei Jahre erfolgt eine periodische Beurteilung. <sup>2</sup>Beurteilungsjahre sind 2017, 2020 usw. <sup>3</sup>Beurteilungstichtag ist grundsätzlich der 30. September des jeweiligen Beurteilungsjahrs.

2.1.2 <sup>1</sup>Der periodischen Beurteilung ist, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, der Zeitraum vom 1. Oktober des vorangegangenen Beurteilungsjahrs bis zum 30. September des aktuellen Beurteilungsjahrs zugrunde zu legen. <sup>2</sup>Bei der Nachholung von nach Art. 56 Abs. 2 LlbG zurückgestellten Beurteilungen verlängert sich der Beurteilungszeitraum um die Zeit der Zurückstellung, sofern die Beurteilung wegen eines zu kurzen Zeitraums (zum Beispiel bei Erkrankung des Beamten oder der Beamtin) zurückgestellt wurde – und wenn unter Einbeziehung der Zeit der Zurückstellung eine sachgerechte Beurteilung möglich ist.

### 2.2 Beurteilungszeitraum

Der Beurteilungszeitraum beginnt grundsätzlich mit dem Tag nach dem Ende des der letzten periodischen Beurteilung zugrunde liegenden Zeitraums, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt wird:

- bei der ersten Beurteilung nach Ablauf der Probezeit mit dem Ablauf der Probezeit,
- bei Beamten und Beamtinnen, die aus den Bereichen anderer Dienstherren oder anderer oberster Dienstbehörden übernommen wurden, mit dem Tag der Übernahme in den eigenen Geschäftsbereich,

- bei nicht im dienstlichen Interesse beurlaubten Beamten und Beamtinnen, die im regulären Beurteilungszeitraum gemäß Nr. 2.1.2 weniger als sechs Monate Dienst leisteten oder bei denen in diesem Zeitraum weniger als sechs Monate gemäß Art. 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 4 LlbG als Dienstzeit gelten, mit dem Tag der Wiederaufnahme des Dienstes,
- bei Beamten und Beamtinnen, die die Ausbildungsqualifizierung (Art. 37, 16 Abs. 5 Satz 2 LlbG) erfolgreich abgeschlossen haben, mit dem Tag der erstmaligen Übertragung des Eingangsamts entsprechend der nächsthöheren Qualifikationsebene.

### 2.3 Personenkreis

<sup>1</sup>Zum jeweils aktuellen periodischen Beurteilungstichtag sind alle Beamten und Beamtinnen zu beurteilen, deren Probezeit gemäß Art. 12 LlbG am Beurteilungstichtag beendet ist, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt wird. <sup>2</sup>Es sind auch Beamte und Beamtinnen der Besoldungsgruppe A 16 mit Amtszulage zu beurteilen (Art. 56 Abs. 3 Satz 2 LlbG). <sup>3</sup>Beamte und Beamtinnen, die spätestens sechs Monate nach dem Beurteilungstichtag (das heißt grundsätzlich bis zum 1. April des Folgejahrs) in den Ruhestand treten, sowie Beamte und Beamtinnen in Altersteilzeit im Blockmodell gemäß Art. 91 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBG, deren Freistellungsphase spätestens sechs Monate nach dem Beurteilungstichtag beginnt, werden nur auf Antrag beurteilt. <sup>4</sup>Beamte und Beamtinnen, denen ein Amt in leitender Funktion auf Probe gemäß Art. 13 LlbG in Verbindung mit Art. 46 BayBG übertragen wurde, werden in diesem Amt beurteilt. <sup>5</sup>Beamte und Beamtinnen, die am Beurteilungstichtag beurlaubt oder vom Dienst freigestellt sind, werden nur dann periodisch beurteilt, wenn im Beurteilungszeitraum mindestens sechs Monate Dienst geleistet wurde. <sup>6</sup>Beamte und Beamtinnen, die im dienstlichen Interesse beurlaubt sind, können zum Beurlaubungstichtag beurteilt werden, sofern von der aufnehmenden Stelle ein hinreichend aussagekräftiger und fundierter Beitrag vorliegt. <sup>7</sup>Gegebenenfalls kommt die Erstellung von Zwischenbeurteilungen für Zeiträume vor Beginn und nach Ende von Beurlaubungen in Betracht, für die keine periodische Beurteilung zu erstellen ist.

### 2.4 Ausnahmen

2.4.1 <sup>1</sup>Eine Zurückstellung ist möglich bei Einleitung eines Verfahrens gemäß Art. 56 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LlbG – insbesondere, wenn Gegenstand des Verfahrens eine eng mit der dienstlichen Leistung zusammenhängende Pflichtverletzung sein kann. <sup>2</sup>Eine Zurückstellung ist möglich bei Bestehen eines sonstigen in der Person liegenden wichtigen Grundes gemäß Art. 56 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LlbG; hierfür kommt es weder auf ein Verschulden noch auf ein Vertretenmüssen des Beamten beziehungsweise der Beamtin an. <sup>3</sup>Über eine Zurückstellung entscheidet der Beurteiler beziehungsweise die Beurteilerin, die periodische Beurteilung ist gemäß Art. 56 Abs. 2 Satz 2 LlbG nachzuholen.

- 2.4.2 <sup>1</sup>Eine Beurteilung ist grundsätzlich ein Jahr nach Ablauf der Probezeit gemäß Art. 12 LlbG, der Übertragung eines Amtes im Wege der Ausbildungsqualifizierung (Art. 37 LlbG) oder dem Wechsel des fachlichen Schwerpunkts zu erstellen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht im Fall der Nrn. 2.4.5 und 2.4.6.
- 2.4.3 <sup>1</sup>Eine Beurteilung ist zu erstellen grundsätzlich ein Jahr, frühestens jedoch sechs Monate nach Übernahme in den eigenen Geschäftsbereich. <sup>2</sup>Dies gilt nicht im Fall der Nrn. 2.4.5 und 2.4.6.
- 2.4.4 <sup>1</sup>Bei nicht im dienstlichen Interesse beurlaubten Beamten und Beamtinnen oder im dienstlichen Interesse beurlaubten Beamten und Beamtinnen, für die ein hinreichend aussagekräftiger und fundierter Beitrag gemäß Nr. 2.3 Abs. 5 nicht vorliegt, ist eine Beurteilung ein Jahr, in Ausnahmefällen sechs Monate nach Wiederaufnahme des Dienstes vorzunehmen, sofern der Beurteilungszeitraum mit dem Tag der Wiederaufnahme (siehe Nr. 2.2 Spiegelstrich 3) beginnt. <sup>2</sup>Dies gilt nicht im Fall der Nrn. 2.4.5 und 2.4.6.
- 2.4.5 Die Beurteilung von Beamten und Beamtinnen, die sechs Monate vor dem Beurteilungsstichtag (das heißt grundsätzlich zwischen dem 1. April und dem 30. September eines Beurteilungsjahrs) gemäß Nrn. 2.4.2 bis 2.4.4 heranziehen würde, wird unter entsprechender Verlängerung des Beurteilungszeitraums grundsätzlich in die periodische Beurteilung zum Beurteilungsstichtag gemäß Nr. 2.1.1 einbezogen.
- 2.4.6 Beurteilungen, die nicht zum Beurteilungsstichtag gemäß Nr. 2.1.1 erfolgen, sollen unter entsprechender Verlängerung des Beurteilungszeitraums jeweils erst zum Ende eines Quartals erfolgen.
- 2.4.7 Wird als Grundlage für Beförderungen eine periodische Beurteilung herangezogen, so ist diese stets bis zum nächsten Beurteilungsstichtag zu verwenden.
- 2.5 Form und Ausgestaltung der periodischen Beurteilung**
- 2.5.1 Periodische Beurteilungen sind nach dem Muster der Anlage 3 zu erstellen, soweit das StMUV nicht zu einzelnen Beurteilungsstichtagen abweichende Regelungen erlässt.
- 2.5.2 <sup>1</sup>Die Einzelmerkmale und das Gesamturteil sind nach der Punkteskala gemäß Abschnitt 3 Nr. 3.2.2 VV-Beamtr zu bewerten. <sup>2</sup>Im Rahmen der ergänzenden Bemerkungen sind die in Abschnitt 3 Nr. 6.2.3 VV-Beamtr beispielhaft genannten Besonderheiten oder die Bewertung eines Einzelmerkmals, das sich gegenüber der letzten periodischen Beurteilung wesentlich verschlechtert hat oder auf bestimmte Vorkommnisse gründet, zu erläutern und die für die Bildung des Gesamturteils wesentlichen Gründe (Art. 59 Abs. 2 Satz 2 LlbG, Abschnitt 3 Nr. 7.3 Satz 2 VV-Beamtr) darzulegen. <sup>3</sup>Zur Sicherstellung eines einheitlichen Beurteilungsmaßstabes soll die Bewertung der Einzelmerkmale unter Berücksichtigung des Ergebnisses der letzten periodischen Beurteilungsrunde erfolgen.
- 2.5.3 <sup>1</sup>Aussagen zur Eignung für die modulare Qualifizierung, die Eignung für Qualifizierungsmaßnahmen gemäß Art. 70 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 20 LlbG beziehungsweise für die Ausbildungsqualifizierung sind nur positiv festzustellen; auf Abschnitt 3 Nr. 8.2 VV-Beamtr wird verwiesen. <sup>2</sup>Mit der Feststellung der Eignung ist kein Anspruch auf Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung, auf Teilnahme an einzelnen Maßnahmen der modularen Qualifizierung oder auf Beförderung verbunden. <sup>3</sup>Weitere Bestimmungen der einschlägigen Konzepte zur modularen Qualifizierung (zum Beispiel VV-FachV-btuD) bleiben unberührt. <sup>4</sup>Beamte und Beamtinnen, die gemäß § 46 der Laufbahnverordnung in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung aufgestiegen sind (Verwendungsaufstieg), können gemäß Art. 70 Abs. 4 LlbG, Abschnitt 3 Nr. 8.2.1 Satz 1 VV-Beamtr in Ämter der Besoldungsgruppe A 12 und höher nur befördert werden, sofern sie gemäß Feststellung in der Beurteilung für Maßnahmen gemäß Art. 20 LlbG in Betracht kommen und entsprechend qualifiziert werden.
- 2.5.4 <sup>1</sup>Gemäß Art. 58 Abs. 4 Satz 2 LlbG ist, sofern der Beamte beziehungsweise die Beamtin für eine Verwendung in Führungspositionen in Betracht kommt, bei den Eignungsmerkmalen eine differenzierte Aussage zur Führungsqualifikation zu treffen; eine Aussage kann ebenfalls getroffen werden bei Beamten und Beamtinnen, die bereits in Führungspositionen eingesetzt sind. <sup>2</sup>Die Aussage über die Führungsqualifikation ist darauf zu beschränken, inwieweit die Qualifikation für die nächste Führungsebene vorhanden ist. <sup>3</sup>Setzt die Qualifikation für die nächste Führungsebene eine Qualifizierung nach Art. 20 LlbG voraus, so kann eine positive Aussage zur Eignung für die nächste Führungsebene nur getroffen werden, wenn in der periodischen Beurteilung auch eine positive Feststellung nach Art. 58 Abs. 5 Nr. 2 LlbG erfolgt, siehe Nr. 2.5.3.
- 2.5.5 Die Eignung für bestimmte Dienstposten kann von dem Beurteiler beziehungsweise von der Beurteilerin nur für den eigenen Zuständigkeitsbereich festgestellt werden.
- 2.5.6 Gemäß Art. 58 Abs. 2 Satz 1 LlbG sind die fachlichen Leistungen von Beamten und Beamtinnen derselben Besoldungsgruppe innerhalb derselben Fachlaufbahn und, soweit gebildet, desselben fachlichen Schwerpunkts miteinander zu vergleichen – unabhängig von der Qualifikationsebene, in der sie eingestiegen sind.
- 2.6 Beurteilungskriterien**
- <sup>1</sup>Gemäß Art. 58 Abs. 6 Satz 2 LlbG, Abschnitt 3 Nr. 6.2.1 Satz 2 ff. VV-Beamtr bestimmt das StMUV im Folgenden teilweise andere Beurteilungskriterien und gibt vorrangige Erläuterungen zu den zu bewertenden Beurteilungskriterien. <sup>2</sup>Bei der Bewertung eines Beurteilungskriteriums reicht die Orientierung am Bemühen des beziehungsweise der zu Beurteilenden nicht aus.
- 2.6.1 Unter dem in Art. 58 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a LlbG genannten Beurteilungskriterium (Quantität) ist die Menge erledigter Aufgaben sowie die Geschwindigkeit bei der Erledigung gestellter Aufgaben zu bewerten.

- 2.6.2 Unter dem in Art. 58 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b LlbG genannten Beurteilungskriterium (Qualität) ist die Arbeitsgüte, Sorgfalt und Gründlichkeit unter Berücksichtigung und Einbeziehung von inhaltlichen und formalen Vorgaben sowie die Beachtung sämtlicher relevanter Aspekte bei der Sachbearbeitung zu bewerten.
- 2.6.3 <sup>1</sup>Anstatt des in Art. 58 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c LlbG genannten Beurteilungskriteriums (Serviceorientierung) wird das Kriterium „Serviceorientierung“ festgelegt. <sup>2</sup>Hierbei ist die Orientierung am Servicebedarf insbesondere von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, Kollegen und Kolleginnen, Vorgesetzten, Angehörigen anderer Organisationseinheiten sowie Bürgern und Bürgerinnen zu bewerten.
- 2.6.4 Unter dem in Art. 58 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d LlbG genannten Beurteilungskriterium (Zusammenarbeit mit Kollegen und Vorgesetzten) ist zum einen die Zusammenarbeit mit Vorgesetzten wie auch die Teamfähigkeit, die Bereitschaft, mit Kollegen und Kolleginnen zusammenzuarbeiten, der wertschätzende Umgang mit Kollegen und Kolleginnen sowie das Informations- und Kommunikationsverhalten zu bewerten.
- 2.6.5 <sup>1</sup>Unter dem in Art. 58 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. e LlbG genannten Beurteilungskriterium (Führungserfolg) ist insbesondere die Organisation des Verantwortungsbereichs, der Grad der Delegation, die Autorität, fachliche Anleitung und Aufsicht sowie die Orientierung an und Umsetzung von Zielsetzungen und Zielvereinbarungen zu bewerten. <sup>2</sup>Eine Bewertung erfolgt nur bei Beamten und Beamtinnen, die im Beurteilungszeitraum tatsächlich Aufgaben als Vorgesetzte wahrgenommen haben. <sup>3</sup>Zu diesem Personenkreis zählen im Geschäftsbereich des StMUV insbesondere die Leitung einer Behörde, die Leitung einer Abteilung, die Leitung eines Referats/Sachgebiets/Sachbereichs oder einer vergleichbaren Organisationseinheit sowie die Leitung einer Flussmeisterstelle. <sup>4</sup>Bei deren Stellvertretern und Stellvertreterinnen erfolgt eine Bewertung nur, soweit sie für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens sechs Monaten tatsächlich Aufgaben als Vorgesetzte wahrgenommen haben. <sup>5</sup>Soweit Beamte und Beamtinnen Führungsaufgaben wahrnehmen, ist dieses Beurteilungskriterium auch bei gleichzeitiger Bewertung des in Art. 58 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. e LlbG genannten Beurteilungskriteriums (Führungspotenzial) zu bewerten.
- 2.6.6 Unter dem in Art. 58 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a LlbG genannten Beurteilungskriterium (Auffassungsgabe) ist insbesondere die Dauer der Erfassung eines neuen Sachverhalts, Einarbeitungszeit in neue Aufgabenbereiche und die Fähigkeit, schnell auf geänderte Rahmenbedingungen eingehen zu können, zu bewerten.
- 2.6.7 <sup>1</sup>Anstatt des in Art. 58 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b LlbG genannten Beurteilungskriteriums (Einsatzbereitschaft) wird das Kriterium „Einsatzbereitschaft und Motivation“ festgelegt. <sup>2</sup>Hierbei ist die Eigeninitiative, die Bereitschaft zur Übernahme zusätzlicher Aufgaben und das Engagement und der Ansporn bei der Aufgabenerfüllung sowie bei der Übernahme neuer Aufgaben zu bewerten.
- 2.6.8 Unter dem in Art. 58 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. c LlbG genannten Beurteilungskriterium (geistige Beweglichkeit) ist die Bereitschaft zur Weiterbildung, die Kreativität bei der Lösung gestellter Aufgaben, Aufgeschlossenheit gegenüber Innovationen, die Fähigkeit zum Perspektivenwechsel und zu vernetztem Denken, die Bereitschaft zur Übernahme neuer Aufgabenbereiche sowie das Planungsvermögen zu bewerten.
- 2.6.9 <sup>1</sup>Anstatt des in Art. 58 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. d LlbG genannten Beurteilungskriteriums (Entscheidungsfreude) wird das Kriterium „Entscheidungsfreude und Urteilsvermögen“ festgelegt. <sup>2</sup>Hierbei ist der Grad der selbstständigen Arbeitsweise, die Zielorientierung, Entschlusskraft, Risikobereitschaft sowie die Fähigkeit, nach einer angemessenen Einarbeitungsphase eine zielsichere, eigenständige und begründete Entscheidung zu treffen – und diese auch fundiert vertreten zu können –, zu bewerten.
- 2.6.10 <sup>1</sup>Unter dem in Art. 58 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. e LlbG genannten Beurteilungskriterium (Führungspotenzial) ist insbesondere die Organisationsfähigkeit und Selbstorganisation, Autorität, Belastbarkeit, Verantwortungsbewusstsein, Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung, Durchsetzungs-, Konflikt- und Kritikfähigkeit, Fähigkeit zum Setzen von Prioritäten und zur Motivation/Begeisterung von Kollegen und Kolleginnen, das wirtschaftliche Verhalten und Kostenbewusstsein sowie der Grad der Anerkennung im Kollegenkreis zu bewerten. <sup>2</sup>Dieses Beurteilungskriterium ist auch zu bewerten, wenn das in Art. 58 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. e LlbG genannte Beurteilungskriterium (Führungserfolg) bewertet wird.
- 2.6.11 Unter dem in Art. 58 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a LlbG genannten Beurteilungskriterium (Fachkenntnisse) ist die Breite und die Tiefe der zur Bewältigung gestellter Aufgaben erforderlichen Fachkenntnisse zu bewerten.
- 2.6.12 Unter dem in Art. 58 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b LlbG genannten Beurteilungskriterium (mündliche Ausdrucksfähigkeit) ist insbesondere die Wortgewandtheit, Präzision und Prägnanz getroffener Aussagen und auch die sich am Empfängerhorizont orientierende Verständlichkeit zu bewerten.
- 2.6.13 Unter dem in Art. 58 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. c LlbG genannten Beurteilungskriterium (schriftliche Ausdrucksfähigkeit) ist insbesondere die sprachliche Qualität erstellter Texte insbesondere unter Berücksichtigung von Rechtschreibung und Zeichensetzung und die sich auch am Empfängerhorizont orientierende Verständlichkeit zu bewerten.
- 2.6.14 Unter dem in Art. 58 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. d LlbG genannten Beurteilungskriterium (zielorientiertes Verhandlungsgeschick) ist die Überzeugungskraft, das sichere Auftreten, Durchhalten von Verhandlungspositionen sowie das Vertreten von Interessen unter gleichzeitiger Erreichung erklärter Verhandlungsziele zu bewerten.



## 2.7 Verfahren bei der periodischen Beurteilung

Soweit im Einzelfall vom StMUV nichts anderes bestimmt wird, ist die periodische Beurteilung nach folgendem Verfahren durchzuführen:

- 2.7.1 <sup>1</sup>Die einzelnen Beurteilungen sind unverzüglich nach Ablauf des Beurteilungszeitraums zu erstellen; sie sind mit einer Stellungnahme des beziehungsweise der unmittelbaren Vorgesetzten zu versehen (Abschnitt 3 Nr. 11.4 und 11.5 VV-Beamtr). <sup>2</sup>Wer unmittelbarer Vorgesetzter beziehungsweise unmittelbare Vorgesetzte ist, bestimmt sich nach der jeweiligen Organisationsstruktur; auf Abschnitt 3 Nr. 11.1 VV-Beamtr wird verwiesen. <sup>3</sup>Eine Stellungnahme entfällt, wenn der Beurteiler beziehungsweise die Beurteilerin zugleich unmittelbarer Vorgesetzter beziehungsweise unmittelbare Vorgesetzte ist.
- 2.7.2 Wenn der beziehungsweise die unmittelbare Vorgesetzte nicht einer höheren Besoldungsgruppe als der beziehungsweise die zu Beurteilende angehört, entfällt die vorgesehene Beteiligung des beziehungsweise der unmittelbaren Vorgesetzten; siehe Abschnitt 3 Nr. 11.5 VV-Beamtr.
- 2.7.3 <sup>1</sup>Die Beurteilung der Beamten und Beamtinnen bei den Landratsämtern erfolgt im Hinblick auf deren Tätigkeit bei Behörden der Allgemeinen Inneren Verwaltung durch den Regierungspräsidenten beziehungsweise die Regierungspräsidentin oder den Regierungsvizepräsidenten beziehungsweise die Regierungsvizepräsidentin. <sup>2</sup>Für Beamte und Beamtinnen, die organisatorisch dem Landrat beziehungsweise der Landrätin unmittelbar nachgeordnet sind, erstellt der Landrat beziehungsweise die Landrätin einen Beurteilungsvorschlag, für alle anderen Beamten und Beamtinnen der beziehungsweise die unmittelbare Vorgesetzte im Einvernehmen mit dem Landrat beziehungsweise der Landrätin. <sup>3</sup>Umfasst der Dienstbezirk des zu beurteilenden Beamten beziehungsweise der zu beurteilenden Beamtin den Bereich mehrerer Landratsämter, so wird ein einheitlicher Beurteilungsvorschlag im gegenseitigen Einvernehmen und im Einvernehmen mit den betreffenden Landräten und Landrätinnen erstellt.
- 2.7.4 <sup>1</sup>Für die Beamten und Beamtinnen an den Landesämtern, den Regierungen, den den Regierungen angegliederten Gewerbeaufsichtsämtern, den Wasserwirtschaftsämtern, den Landratsämtern, der Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, den Nationalparkverwaltungen und der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege sind dem StMUV innerhalb von drei Monaten nach dem Beurteilungsstichtag Übersichten mit den im Einzelfall feststehenden Gesamturteilen sowie der Eignung für die modulare Qualifizierung gemäß Nr. 2.5.3 vorzulegen. <sup>2</sup>Bei Zurückstellungen ist anstelle des Gesamturteils beziehungsweise der Feststellung von Eignungsmerkmalen der Grund der Zurückstellung zu vermerken.
- 2.7.5 <sup>1</sup>Die Beurteilungen sind gemäß Art. 61 LlbG, Abschnitt 3 Nr. 11.6 VV-Beamtr zu eröffnen. <sup>2</sup>Die Eröffnung soll möglichst zeitnah erfolgen. <sup>3</sup>Die Beurteilungen sind gemäß Art. 60 Abs. 2 Satz 1

LlbG anschließend der vorgesetzten Dienstbehörde zur Überprüfung vorzulegen, sofern das StMUV nicht die unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde ist. <sup>4</sup>Eine Überprüfung der Beurteilungen der Beamten und Beamtinnen des StMUV findet nur statt, wenn Einwendungen gegen die dienstliche Beurteilung erhoben wurden. <sup>5</sup>Einwendungen, denen der Beurteiler beziehungsweise die Beurteilerin nicht abhilft, sind zusammen mit der Beurteilung und einer Stellungnahme des Beurteilers beziehungsweise der Beurteilerin der nächsthöheren Behörde vorzulegen. <sup>6</sup>Art. 7 Abs. 1 BayBG (Beschwerderecht; Dienstweg) bleibt unberührt.

- 2.7.6 <sup>1</sup>Dem StMUV sind nach Abschluss des Beurteilungsverfahrens Abdrucke der Beurteilungen von Beamten und Beamtinnen, die sich für Ämter ab der vierten Qualifikationsebene qualifiziert haben, zu übermitteln. <sup>2</sup>Die Nationalparkverwaltungen und die Akademie für Naturschutz und Landespflege übersenden dem StMUV Abdrucke der Beurteilungen von Beamten und Beamtinnen aller Qualifikationsebenen.
- 2.7.7 Beurteilungsvorschläge des beziehungsweise der Vorgesetzten sind nicht mit dem beziehungsweise der Beurteilten zu erörtern und nicht zu eröffnen.

## 3. Einschätzung während der Probezeit (Art. 55 Abs. 1 LlbG)

### 3.1 Einschätzungszeitraum

<sup>1</sup>Der Zeitraum der Einschätzung beginnt mit der Begründung des Beamtenverhältnisses auf Probe zum Freistaat Bayern und endet mit dem Ablauf der Hälfte der regelmäßigen Probezeit. <sup>2</sup>Sofern eine Kürzung der Probezeit in Betracht kommt, wird auf Abschnitt 3 Nr. 10.1.2 VV-Beamtr verwiesen.

### 3.2 Form und Ausgestaltung der Einschätzung

<sup>1</sup>Einschätzungen sind nach dem Muster der Anlage 5 zu erstellen. <sup>2</sup>Auf Abschnitt 3 Nr. 10.1.2 VV-Beamtr wird verwiesen.

### 3.3 Verfahren bei Einschätzungen

- 3.3.1 Sofern die Probezeit durch Kürzung und/oder Anrechnung zwölf Monate oder weniger beträgt, wird die Einschätzung durch die Probezeitbeurteilung ersetzt.
- 3.3.2 Sind für die Einschätzung nach Art. 55 Abs. 1 LlbG in Verbindung mit Art. 60 LlbG und den Vollzug des Art. 36 LlbG beziehungsweise des Art. 53 LlbG unterschiedliche Behörden zuständig, so bedarf es eines frühzeitigen Hinweises an die für die Kürzung der Probezeit zuständige Behörde.
- 3.3.3 <sup>1</sup>Steht bereits zur Hälfte der regelmäßig abzuleistenden Probezeit zweifelsfrei fest, dass der Beamte beziehungsweise die Beamtin die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung im Hinblick auf die Aufgaben der Fachlaufbahn und gegebenenfalls des fachlichen Schwerpunkts als Grundlage für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit auch bei Fortdauer und Verlängerung der Probezeit nicht nachweisen können, so bedarf es keiner Einschätzung während der Probezeit. <sup>2</sup>Auf Nr. 4.3.3 wird verwiesen.

3.3.4 <sup>1</sup>Die Einschätzungen sind unverzüglich zu eröffnen. <sup>2</sup>Alle Einschätzungen unterliegen der Überprüfung der jeweils vorgesetzten Dienstbehörde. <sup>3</sup>Einwendungen, denen der Beurteiler beziehungsweise die Beurteilerin nicht abhilft, sind zusammen mit der Einschätzung und einer Stellungnahme des Beurteilers beziehungsweise der Beurteilerin vorzulegen. <sup>4</sup>Ist das StMUV vorgesetzte Dienstbehörde, so findet eine Überprüfung nur dann statt, wenn Einwendungen gegen die Einschätzung erhoben wurden und den Einwendungen nicht abgeholfen wurde. <sup>5</sup>Die Nrn. 2.7.3, 2.7.5 Satz 3 und 5 und Nr. 2.7.6 gelten entsprechend.

#### 4. Probezeitbeurteilung (Art. 55 Abs. 2 LlbG)

##### 4.1 Beurteilungszeitraum

<sup>1</sup>Der Beurteilungszeitraum der Probezeitbeurteilung beginnt mit der Begründung des Beamtenverhältnisses auf Probe zum Freistaat Bayern und endet mit dem Ablauf der individuellen Probezeit. <sup>2</sup>Wird die Probezeit verlängert, so ist am Ende des Verlängerungszeitraums eine weitere Probezeitbeurteilung zu erstellen, die lediglich den Verlängerungszeitraum umfasst. <sup>3</sup>Sofern eine Kürzung der Probezeit in Betracht kommt, wird auf Abschnitt 3 Nr. 10.2.2 VV-BeamtR verwiesen.

##### 4.2 Form und Ausgestaltung der Probezeitbeurteilung

<sup>1</sup>Probezeitbeurteilungen sind nach dem Muster der Anlage 4 zu erstellen. <sup>2</sup>Auf Abschnitt 3 Nr. 10.2 VV-BeamtR wird verwiesen.

##### 4.3 Verfahren bei Probezeitbeurteilungen

4.3.1 <sup>1</sup>Die Probezeitbeurteilungen sind unverzüglich zu eröffnen. <sup>2</sup>Alle Probezeitbeurteilungen unterliegen der Überprüfung der jeweils vorgesetzten Dienstbehörde, sofern nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist. <sup>3</sup>Einwendungen, denen der Beurteiler beziehungsweise die Beurteilerin nicht abhilft, sind zusammen mit der Probezeitbeurteilung und einer Stellungnahme des Beurteilers beziehungsweise der Beurteilerin vorzulegen. <sup>4</sup>Ist das StMUV vorgesetzte Dienstbehörde, so findet eine Überprüfung nur dann statt, wenn Einwendungen gegen die Probezeitbeurteilung erhoben wurden und den Einwendungen nicht abgeholfen wurde. <sup>5</sup>Die Nrn. 2.5.6, 2.7.3, 2.7.5 Satz 3 und 5 und Nr. 2.7.6 gelten entsprechend.

4.3.2 <sup>1</sup>Das Beurteilungsverfahren ist im Regelfall so durchzuführen, dass der Beamte beziehungsweise die Beamtin mit dem Ablauf der abzuleistenden Probezeit ohne Zeitverlust in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden kann, sofern er/sie hierfür geeignet ist. <sup>2</sup>Kommt eine Kürzung der Probezeit in Betracht und sind für die Erstellung der Probezeitbeurteilung nach Art. 55 Abs. 2 LlbG in Verbindung mit Art. 60 LlbG und den Vollzug des Art. 36 LlbG beziehungsweise des Art. 53 LlbG unterschiedliche Behörden zuständig, so bedarf es eines frühzeitigen Hinweises an die für die Kürzung der Probezeit zuständige Behörde. <sup>3</sup>Hierzu ist zunächst ein Entwurf zu erstellen und so rechtzeitig vorzulegen, dass der Beamte beziehungsweise die Beamtin mit Ablauf der verkürzten Probezeit in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden

kann. <sup>4</sup>Eine Überprüfung durch die vorgesetzte Dienstbehörde ist nur dann erforderlich, wenn sich Abweichungen zum Vorschlag ergaben oder wenn der Beamte beziehungsweise die Beamtin gegen die Probezeitbeurteilung Einwendungen erhebt.

4.3.3 <sup>1</sup>Der Beamte beziehungsweise die Beamtin soll die Probezeit grundsätzlich voll ausschöpfen können. <sup>2</sup>Stellt sich jedoch während der Probezeit zweifelsfrei heraus, dass der Beamte beziehungsweise die Beamtin die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung im Hinblick auf die Aufgaben der Fachlaufbahn und gegebenenfalls des fachlichen Schwerpunkts und als Grundlage für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit auch bei Fortdauer und Verlängerung der Probezeit nicht nachweisen können, ist die Probezeitbeurteilung unverzüglich zu erstellen, zu eröffnen und der vorgesetzten Dienstbehörde vorzulegen.

4.3.4 <sup>1</sup>Es ist nicht zulässig, den Beamten beziehungsweise die Beamtin durch die Eröffnung der Probezeitbeurteilung erstmals mit der Auffassung des beziehungsweise der Dienstvorgesetzten zu konfrontieren, dass er beziehungsweise sie die Probezeit nicht bestehen wird oder noch nicht bestanden hat. <sup>2</sup>Der beziehungsweise die Vorgesetzte ist, sobald sich Anzeichen ergeben, die ein Bestehen der Probezeit fraglich erscheinen lassen, vielmehr verpflichtet, den Beamten beziehungsweise die Beamtin auf die für ihn beziehungsweise sie negative Entwicklung aufmerksam zu machen und, gegebenenfalls auch durch mehrmalige deutliche Hinweise, auf eine Besserung hinzuwirken.

#### 5. Zwischenbeurteilung (Art. 57 LlbG)

##### 5.1 Beurteilungszeitraum

<sup>1</sup>Der Beurteilungszeitraum einer Zwischenbeurteilung beginnt mit dem Tag nach dem Ende des der letzten dienstlichen Beurteilung zugrunde liegenden Zeitraums und endet gemäß Art. 57 LlbG mit einem Wechsel der Behörde, dem Beginn einer Beurlaubung oder Freistellung vom Dienst. <sup>2</sup>Einer Zwischenbeurteilung soll ein Beurteilungszeitraum von mindestens einem Jahr zugrunde liegen. <sup>3</sup>Ist der Versetzung eine Abordnung vorausgegangen, so endet der Beurteilungszeitraum mit dem Beginn der Abordnung (Abschnitt 3 Nr. 10.3.2 Satz 2 VV-BeamtR). <sup>4</sup>Dies gilt auch, wenn sich eine weitere Abordnung an eine andere Behörde anschließt.

##### 5.2 Form und Ausgestaltung der Zwischenbeurteilung

<sup>1</sup>Zwischenbeurteilungen sind nach dem Muster der Anlage 3 zu erstellen. <sup>2</sup>Auf Abschnitt 3 Nr. 10.3 VV-BeamtR wird verwiesen. <sup>3</sup>Die Zwischenbeurteilung ist mit einem Gesamturteil nach Abschnitt 3 Nr. 7 VV-BeamtR abzuschließen (vgl. Abschnitt 3 Nr. 9.3.1 Satz 2 VV-BeamtR).

##### 5.3 Verfahren bei Zwischenbeurteilungen

<sup>1</sup>Die Zwischenbeurteilung ist in zeitlichem Zusammenhang zu einem Behördenwechsel, einer Beurlaubung oder Freistellung vom Dienst anzufertigen, zu eröffnen und der vorgesetzten Dienstbehörde vorzulegen. <sup>2</sup>Die Nrn. 2.4.1, 2.5, 2.6, 2.7.3, 2.7.5 Satz 3, 4 und 5 und Nr. 2.7.6 gelten entsprechend.

## 6. Anlassbeurteilung

<sup>1</sup>Anlassbeurteilungen sind nur ausnahmsweise zulässig. <sup>2</sup>Sie kommen zum Beispiel in Betracht, wenn mehrere Beamte und Beamtinnen um eine Stelle konkurrieren und nicht für alle infrage kommenden konkurrierenden Beamten und Beamtinnen vergleichbare aktuelle periodische Beurteilungen vorliegen; in diesem Fall sind für alle konkurrierenden Beamten und Beamtinnen vergleichbare Anlassbeurteilungen zu erstellen. <sup>3</sup>Der Anlassbeurteilung soll ein Zeitraum der Dienstleistung von mindestens sechs Monaten zugrunde gelegt werden. <sup>4</sup>Bei einem Behördenwechsel innerhalb des Geschäftsbereichs kann eine Anlassbeurteilung nach einem Zeitraum der Dienstleistung von grundsätzlich einem Jahr, frühestens jedoch nach sechs Monaten erstellt werden; Nr. 2.4.6 gilt entsprechend. <sup>5</sup>In Fällen, in denen die Beförderungswartezeit durch die Vorverlegung des allgemeinen Dienstzeitbeginns bereits zur Beförderungsfähigkeit führt, soll eine Anlassbeurteilung frühestens sechs Monate nach Ablauf der Probezeit erstellt werden. <sup>6</sup>Anlassbeurteilungen sind entsprechend des Musters der Anlage 3 zu erstellen; die Nrn. 2.5.2, 2.5.5, 2.6, 2.7.3, 2.7.4 und 2.7.5 gelten entsprechend. <sup>7</sup>Dem StMUV sind vor der Auswahlentscheidung Abdrucke aller Anlassbeurteilungen zu übermitteln.

## 7. Beurteilungsbeiträge

<sup>1</sup>Zur Vermeidung von Beurteilungslücken ist im Zuge eines Wechsels der Behörde innerhalb des Geschäftsbereichs ein Beurteilungsbeitrag an die aufnehmende Behörde zu übersenden, sofern eine Zwischenbeurteilung nicht erfolgt und die Zeit der Dienstleistung bei der abgebenden Dienststelle seit dem Ablauf des letzten Beurteilungszeitraums mindestens sechs Monate beträgt. <sup>2</sup>War ein Beamter beziehungsweise eine Beamtin seit dem Ablauf des letzten Beurteilungszeitraums für mindestens sechs Monate abgeordnet und kehrt er an seine beziehungsweise sie an ihre Stammbehörde zurück, so hat die bisherige Beschäftigungsbehörde einen Beurteilungsbeitrag an die Stammbehörde zu übersenden; Abschnitt 3 Nr. 11.2 Satz 4 VV-Beamtr gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die Beiträge sind bei der nächsten periodischen Beurteilung zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Vor einem Vorgesetztenwechsel soll der beziehungsweise die bisherige Vorgesetzte rechtzeitig einen Vorschlag zur Beurteilung an die Personalstelle liefern. <sup>5</sup>Nr. 2.7.7 gilt entsprechend.

## 8. Leistungsfeststellung (Art. 62 LlbG)

### 8.1 Voraussetzungen, Verfahren

<sup>1</sup>Gegenstand der Leistungsfeststellung sind allein die fachlichen Leistungen des Beamten beziehungsweise der Beamtin. <sup>2</sup>Soweit in Nr. 2.6 weitere von Art. 58 Abs. 3 Nr. 1 LlbG abweichende Beurteilungskriterien bestimmt werden, sind diese auch Teil des Gegenstands einer Leistungsfeststellung, die mit einer periodischen Beurteilung verbunden wird, beziehungsweise einer gesonderten Leistungsfeststellung (Art. 62 Abs. 6 LlbG). <sup>3</sup>Eine gesonderte Leistungsfeststellung erfolgt nach dem Muster der Anlage 6. <sup>4</sup>Maßgeblich ist der seit der letzten

periodischen Beurteilung, Probezeitbeurteilung oder Einschätzung vergangene Zeitraum.

### 8.2 Feststellung der Erfüllung der Mindestanforderungen

<sup>1</sup>Wird im Rahmen der Leistungsfeststellung befunden, dass die Mindestanforderungen nicht erfüllt werden (sogenannter Stufenstopp), so erfolgt die gesonderte Mitteilung der Gründe sowie der Rechtsfolgen (Art. 30 Abs. 3 BayBesG, Art. 62 Abs. 4 LlbG) mit Rechtsbehelfsbelehrung. <sup>2</sup>Wenn im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens nachträglich festgestellt wird, dass die Mindestanforderungen entgegen der bisherigen Feststellung erfüllt wurden, wirkt die erneute Eröffnung auf den Zeitpunkt der vorhergehenden erstmaligen Eröffnung zurück.

### 8.3 Feststellung dauerhaft herausragender Leistungen

<sup>1</sup>Die Feststellung dauerhaft herausragender Leistungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 beziehungsweise Satz 4 BayBesG ist nur zulässig, wenn die Beurteilung der fachlichen Leistung (Nrn. 2.6.1 bis 2.6.5) dies rechtfertigt. <sup>2</sup>Die Feststellung dauerhaft herausragender Leistungen setzt eine überdurchschnittliche Beurteilung dieser relevanten und beurteilten Einzelmerkmale (Quantität, Qualität, Serviceorientierung, Zusammenarbeit mit Kollegen und Vorgesetzten und ggf. Führungserfolg) voraus (entsprechend der verbalisierten Punkteskala nach Nr. 3.2.2 des Abschnitts 3 der VV-Beamtr jeweils mindestens 13 Punkte).

## 9. Übergangsregelungen

Beurteilungen, die nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinien nachgeholt werden oder bis nach diesem Zeitpunkt zurückgestellt wurden, sind ausschließlich entsprechend dieser Richtlinien zu erstellen.

## 10. Sonstiges

<sup>1</sup>Bei der Konzeption dieser Richtlinien sind förmlich beteiligt worden:

- der Hauptpersonalrat beim StMUV gemäß Art. 75 Abs. 4 Satz 1 Nr. 11, Art. 80 Abs. 2 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes,
- die Hauptschwerbehindertenvertretung beim StMUV gemäß § 95 Abs. 2 SGB IX,
- der Gleichstellungsbeauftragte beim StMUV gemäß Art. 18 Abs. 2 BayGIG.

<sup>2</sup>Bei Änderungen oder Ergänzungen werden die Beteiligungen neu durchgeführt.

## 11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. September 2017 in Kraft. <sup>2</sup>Mit Ablauf des 31. August 2017 tritt die Bekanntmachung über die Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 1. April 2014 (AllMBL S. 272) außer Kraft.

Dr. Christian Barth  
Ministerialdirektor

Beurteilende Dienststelle

## Dienstliche Beurteilung

Periodische Beurteilung

Zwischenbeurteilung

Beurteilungsbeitrag

Anlassbeurteilung

Anlass: .....

für .....  
(Amtsbezeichnung)

.....  
(Vor- und Zuname)

geb. am: .....

(bei Beamtinnen und Beamten im Eingangsamt: Ablauf der Probezeit am .....)

Schwerbehinderung  nein  ja, Grad der Behinderung:

Beurteilungszeitraum vom ..... bis .....

Fachlaufbahn: .....; fachlicher Schwerpunkt (soweit gebildet): .....

Letzte Beförderung am: .....

Punktwert

### Gesamturteil

#### 1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum

Dauer von ... bis ... (teilzeitbeschäftigt von ... bis ... / Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets
-		

## 2. Beurteilungsmerkmale

### 2.1 Fachliche Leistung

<ul style="list-style-type: none"><li>– Quantität</li><li>– Qualität</li><li>– Serviceorientierung</li><li>– Zusammenarbeit mit Kollegen und Vorgesetzten</li><li>– Führungserfolg (nur bei Führungskräften)</li></ul>	Bewertung
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------

### 2.2 Eignung

<ul style="list-style-type: none"><li>– Auffassungsgabe</li><li>– Einsatzbereitschaft und Motivation</li><li>– geistige Beweglichkeit</li><li>– Entscheidungsfreude und Urteilsvermögen</li><li>– Führungspotenzial</li></ul>	Bewertung
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------

### 2.3 Befähigung

<ul style="list-style-type: none"><li>– Fachkenntnisse</li><li>– mündliche Ausdrucksfähigkeit</li><li>– schriftliche Ausdrucksfähigkeit</li><li>– zielorientiertes Verhandlungsgeschick</li></ul>	Bewertung
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------

## 3. Ergänzende Bemerkungen

--

- Punktwert
- 4. Gesamturteil** .....
- 5. Eignungsmerkmale** (verbale Beschreibung)
- 5.1 (ggf.) Führungsqualifikation
- 5.2 Eignung für folgende Dienstposten (evtl. Einschränkungen)
- 5.3 Eignung für die Ausbildungsqualifizierung
- wird zuerkannt, Art. 58 Abs. 5 Nr. 1 LlbG
- 5.4 Eignung für die modulare Qualifizierung
- wird zuerkannt, Art. 58 Abs. 5 Nr. 2 LlbG
- 5.5 Eignung für Qualifizierungsmaßnahmen gemäß Art. 70 Abs. 4 Satz 4 in Verbindung mit Art. 20 LlbG
- wird zuerkannt, Art. 58 Abs. 5 Nr. 2 LlbG
- 6. Leistungsfeststellung**
- 6.1 Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.
- ja       nein<sup>1)</sup>
- 6.2 (ggf.) Dauerhaft herausragende Leistungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. 4 BayBesG
- werden festgestellt.

**Dienststelle**

**Beurteilerin/Beurteiler**

.....  
(Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

....., den .....

(Ort)

(Datum)

.....  
(Unterschrift der Beurteilerin/des Beurteilers)

<sup>1)</sup> Falls die Beamtin bzw. der Beamte die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 5 der VV-BeamtR bzw. Nr. 30.3 der BayVwVBes zu Art. 30).

**Stellungnahme der/des unmittelbaren Vorgesetzten:**

.....  
 (Amtsbezeichnung) (Name)

- ohne Einwendungen  
 Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....

....., den .....  
 (Ort) (Datum) (Unterschrift der/des Vorgesetzten)

**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LibG eröffnet erhalten:**

....., den .....  
 (Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten)

**Einverstanden/geändert  
(Art. 60 Abs. 2 LibG):**

....., den .....  
 (Ort) (Datum) (Dienststelle) (Unterschrift)

**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LibG nochmals eröffnet erhalten:**

....., den .....  
 (Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten)

Beurteilende Dienststelle

---

## Probezeitbeurteilung

für .....  
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geb. am: .....

Ablauf der – verkürzten – verlängerten<sup>1)</sup> – Probezeit: .....Schwerbehinderung  nein  ja, Grad der Behinderung:

Beurteilungszeitraum vom ..... bis .....

Fachlaufbahn: .....; fachlicher Schwerpunkt (soweit gebildet): .....

### 1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum

Dauer von ... bis ... (teilzeitbeschäftigt von ... bis ... / Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets
–		

### 2. Beurteilung (Gesamtwürdigung – Eignung [auch gesundheitliche Eignung], Befähigung, Leistung) – verbale Beschreibung –:

---

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen



### 3. Abschließende Bewertung

**Die Beamtin/der Beamte ist für die Aufgaben der Fachlaufbahn und, soweit gebildet, des fachlichen Schwerpunkts und für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit**

- geeignet.  
 noch nicht geeignet.  
 nicht geeignet.

**4. Sofern für den Vollzug des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG erforderlich:  
Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.**

- ja                     nein<sup>1)</sup>

**Dienststelle**

**Beurteilerin/Beurteiler**

.....  
(Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

..... den .....

(Ort)

(Datum)

.....  
(Unterschrift der Beurteilerin/des Beurteilers)

<sup>1)</sup> Falls die Beamtin bzw. der Beamte die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 5 der VV-BeamtR bzw. Nr. 30.3 der BayVwVBes zu Art. 30).

**Stellungnahme der/des unmittelbaren Vorgesetzten:**

..... (Amtsbezeichnung) ..... (Name)

- ohne Einwendungen
- Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

....., den ..... (Ort) (Datum) (Unterschrift der/des Vorgesetzten)

**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:**

....., den ..... (Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten)

**Einverstanden/geändert**  
**(Art. 60 Abs. 2 LlbG):**

....., den ..... (Ort) (Datum) (Dienststelle) (Unterschrift)

**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:**

....., den ..... (Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten)

**Anlage 5**  
(zu Nr. 3.2)

Beurteilende Dienststelle

**Einschätzung während der Probezeit**für .....  
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geb. am: .....

Schwerbehinderung  nein  ja, Grad der Behinderung: .....

Beurteilungszeitraum vom ..... bis .....

Fachlaufbahn: .....; fachlicher Schwerpunkt (soweit gebildet): .....

**1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben in der bisherigen Probezeit**

Dauer von ... bis ... (teilzeitbeschäftigt von ... bis ... / Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets
-		

**2. Gesamtwürdigung (verbale Beschreibung)**

(Sofern eine Verkürzung der Probezeit nach Art. 36 Abs. 1 bzw. Art. 53 Satz 1 LlbG bei erheblich über den Durchschnitt liegenden Leistungen in Betracht kommt, ist dies hier festzustellen. Sofern dagegen Leistungsmängel bestehen sollen diese, ihre Ursachen und Möglichkeiten der Abhilfe dargestellt werden.)

**3. Bewertung**

**Die Beamtin/der Beamte ist für die Aufgaben der Fachlaufbahn und, soweit gebildet, des fachlichen Schwerpunkts und für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit**

- voraussichtlich geeignet.
- voraussichtlich noch nicht geeignet.
- voraussichtlich nicht geeignet.

**4. Sofern für den Vollzug des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG erforderlich:**

**Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.**

- ja       nein<sup>1)</sup>

**Dienststelle****Beurteilerin/Beurteiler**

.....  
 (Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

....., den .....

(Ort)

(Datum)

.....  
 (Unterschrift der Beurteilerin/des Beurteilers)

<sup>1)</sup> Falls die Beamtin bzw. der Beamte die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 5 der VV-Beamtr bzw. Nr. 30.3 der BayVwVBes zu Art. 30).

**Stellungnahme der/des unmittelbaren Vorgesetzten:**.....  
(Amtsbezeichnung).....  
(Name)

- ohne Einwendungen
- Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....  
(Ort)

den

.....  
(Datum).....  
(Unterschrift der/des Vorgesetzten)**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:**.....  
(Ort)

den

.....  
(Datum).....  
(Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten)**Einverstanden/geändert  
(Art. 60 Abs. 2 LlbG):**.....  
(Ort)

den

.....  
(Datum).....  
(Dienststelle).....  
(Unterschrift)**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:**.....  
(Ort)

den

.....  
(Datum).....  
(Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten)

Beurteilende Dienststelle

## Gesonderte Leistungsfeststellung

für .....  
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geb. am: .....

Schwerbehinderung  nein  ja, Grad der Behinderung: .....

Beurteilungszeitraum vom ..... bis .....

Fachlaufbahn: .....; fachlicher Schwerpunkt (soweit gebildet): .....

**1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum**

Dauer von ... bis ... (teilzeitbeschäftigt von ... bis ... / Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets
-		

**2. Fachliche Leistung**

	Bewertung
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Quantität</li> <li>- Qualität</li> <li>- Serviceorientierung</li> <li>- Zusammenarbeit mit Kollegen und Vorgesetzten</li> <li>- Führungserfolg (nur bei Führungskräften)</li> </ul>	

**3. Ergänzende Bemerkungen****4. Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.**

ja                       nein<sup>1</sup>

**5. Dauerhaft herausragende Leistungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. 4 BayBesG**

werden festgestellt.

**Dienststelle****Beurteiler**

.....  
(Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

....., den .....

(Ort)

(Datum)

.....  
(Unterschrift der Beurteilerin/des Beurteilers)

<sup>1</sup> Falls die Beamtin bzw. der Beamte die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 5 der VV-BeamtR bzw. Nr. 30.3 der BayVwVBes zu Art. 30).

**Stellungnahme der/des unmittelbaren Vorgesetzten:**

.....  
(Amtsbezeichnung)

.....  
(Name)

- ohne Einwendungen
- Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

....., den .....  
 (Ort) (Datum) (Unterschrift der/des Vorgesetzten)

**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:**

....., den .....  
 (Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten)

**Einverstanden/geändert  
(Art. 60 Abs. 2 LlbG):**

....., den .....  
 (Ort) (Datum) (Dienststelle) (Unterschrift)

**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:**

....., den .....  
 (Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten)



## 7814-L

**Genehmigungsverfahren nach  
Grundstückverkehrsgesetz und  
Vorkaufsrecht nach Reichssiedlungsgesetz**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

vom 4. September 2017, Az. Z6-7253-1/85

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gibt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr folgende Hinweise zum Genehmigungsverfahren nach Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG) und dem Vorkaufsrecht nach Reichssiedlungsgesetz (RSG).

### 1. Allgemeines

<sup>1</sup>Das siedlungsrechtliche Vorkaufsrecht ist ein wichtiges Steuerungsinstrument zur Sicherung der Agrarstruktur. <sup>2</sup>Es ist auf Fälle beschränkt, in denen die Veräußerung einer Genehmigung nach dem Grundstückverkehrsgesetz bedarf und die Genehmigung nach Auffassung der Genehmigungsbehörde wegen § 9 GrdstVG zu versagen wäre. <sup>3</sup>Daher ist das gesetzliche Vorkaufsrecht nach RSG eng mit dem Verfahren nach dem GrdstVG verbunden. <sup>4</sup>Die Bekanntmachung dient dazu, die Abläufe beider Verfahren darzustellen. <sup>5</sup>Sie berücksichtigt dabei die Änderungen, die durch das Bayerische Agrarstrukturgesetz (BayAgrG) mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft getreten sind.

### 2. Zuständigkeit

#### 2.1 Genehmigungsbehörde

<sup>1</sup>Gemäß § 3 GrdstVG in Verbindung mit Art. 1 BayAgrG sind die Kreisverwaltungsbehörden für den Vollzug des GrdstVG zuständig. <sup>2</sup>Sie sind somit Genehmigungsbehörden im Sinne des GrdstVG. <sup>3</sup>Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 18 GrdstVG.

#### 2.2 Siedlungsbehörde

<sup>1</sup>Siedlungsbehörden im Sinne des RSG und des GrdstVG sind das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Oberste Siedlungsbehörde, die Regierung von Mittelfranken als Obere Siedlungsbehörde und die Kreisverwaltungsbehörde als untere Siedlungsbehörde. <sup>2</sup>Dies ergibt sich aus § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Verwaltung des ländlichen Siedlungswesens (LändSwV). <sup>3</sup>Genehmigungsbehörde und untere Siedlungsbehörde sind somit identisch. <sup>4</sup>Soweit in dieser Bekanntmachung von Siedlungsbehörde die Rede ist, ist die untere Siedlungsbehörde gemeint. <sup>5</sup>Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs. 2 LändSwV.

#### 2.3 Berufsvertretung

<sup>1</sup>Land- und forstwirtschaftliche Berufsvertretung ist nach § 62 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) der Bayerische Bauernverband (BBV). <sup>2</sup>Vor der Entscheidung über den Genehmigungsantrag hört die Kreisverwaltungsbehörde gemäß § 19 GrdstVG die örtlich zuständige Kreisgeschäftsstelle des BBV an.

### 2.4 Siedlungsunternehmen

<sup>1</sup>Vorkaufsberechtigtes Siedlungsunternehmen können sowohl das gemeinnützige Siedlungsunternehmen BBV Landsiedlung GmbH (§ 4 Abs. 1 RSG, § 2 Satz 1 LändSwV) als auch die Teilnehmergeinschaften und Verbände der Teilnehmergeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz (§ 1 Abs. 1 Satz 3 RSG, § 2 Satz 2 LändSwV) sein. <sup>2</sup>Die Entscheidung, wer Vorkaufsberechtigter ist, trifft die Siedlungsbehörde (§ 4 Abs. 5 RSG).

### 3. Verfahrensgang

#### 3.1 Genehmigungspflicht

<sup>1</sup>Da das Vorkaufsrecht nach § 4 RSG nur greifen kann, wenn die Veräußerung einer Genehmigung nach dem GrdstVG bedarf, prüft die Genehmigungsbehörde zunächst die Genehmigungspflichtigkeit des Rechtsgeschäfts. <sup>2</sup>Gemäß § 2 Abs. 1 GrdstVG bedürfen die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücks und der schuldrechtliche Vertrag hierüber grundsätzlich der Genehmigung. <sup>3</sup>Hierbei sind die Regelungen des BayAgrG zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Die Veräußerung von Grundstücken bis zu einer Größe von weniger als einem Hektar bedarf grundsätzlich keiner Genehmigung (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 BayAgrG). <sup>5</sup>Erfolgt der Erwerb durch Gemeinden, Gemeindeverbände oder kommunale Zweckverbände, beträgt die Genehmigungsfreigrenze zwei Hektar (Art. 2 Abs. 1 Satz 3 BayAgrG). <sup>6</sup>Die Grundstücksgröße errechnet sich dabei unter Einschluss von Grundstücken, die innerhalb von drei Jahren vor dem gegenständlichen Rechtsgeschäft aus dem im Zuständigkeitsbereich derselben Kreisverwaltungsbehörde gelegenen Grundbesitz genehmigungsfrei veräußert wurden (Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayAgrG). <sup>7</sup>Grundstück im Sinne des GrdstVG ist das Grundstück im Rechtssinne, das heißt maßgeblich ist das Grundstück, das im Grundbuch unter einer besonderen Nummer eingetragen ist. <sup>8</sup>Insofern unterscheidet sich dieser Grundstücksbegriff von dem des RSG, der vom Grundstück im wirtschaftlichen Sinne ausgeht (vgl. Nr. 3.7). <sup>9</sup>Das Grundstück ist ein landwirtschaftliches Grundstück im Sinne des GrdstVG, wenn es sich objektiv aufgrund seiner Qualität zur landwirtschaftlichen Nutzung eignet. <sup>10</sup>Für den Begriff des forstwirtschaftlichen Grundstücks ist auf die Waldeigenschaft nach dem Bundeswaldgesetz bzw. dem Waldgesetz für Bayern abzustellen. <sup>11</sup>Nach § 4 GrdstVG sind einzelne Rechtsgeschäfte – unabhängig von der Grundstücksgröße – genehmigungsfrei, so z. B. die Veräußerung unter Beteiligung des Bundes oder eines Landes. <sup>12</sup>Ist eine Genehmigung nicht notwendig, stellt die Genehmigungsbehörde hierüber auf Antrag ein Zeugnis aus, vgl. Nr. 3.2. <sup>13</sup>Soweit die Genehmigungsbehörde im Rahmen der Prüfung der Genehmigungspflicht eine fachliche Einschätzung benötigt, holt sie eine Stellungnahme des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) ein. <sup>14</sup>Dies kann z. B. dann der Fall sein, wenn für die Genehmigungsbehörde nicht klar ersichtlich ist, ob dem Vertrag ein land- oder forstwirtschaftliches Grundstück zugrunde liegt, z. B. weil das zugrunde liegende Grundstück nicht im Flächennutzungsnachweis eines landwirtschaftlichen Betriebs geführt ist. <sup>15</sup>Wird das AELF zur Stellungnahme aufgefordert, ist

es verpflichtet, binnen zwei Wochen gegenüber der Genehmigungsbehörde eine Stellungnahme abzugeben.

### 3.2 Negativattest und Unanfechtbarkeit

<sup>1</sup>Ist eine Genehmigung nicht erforderlich, ist auf Antrag ein Negativattest nach § 5 GrdstVG zu erteilen. <sup>2</sup>Dies kann z. B. der Fall sein, wenn das Rechtsgeschäft nach § 4 GrdstVG genehmigungsfrei ist, wenn die Freigrenze nach Art. 2 Abs. 1 BayAgrG nicht erreicht wird oder wenn dem Rechtsgeschäft kein land- oder forstwirtschaftliches Grundstück nach § 1 GrdstVG zugrunde liegt (vgl. Nr. 3.1). <sup>3</sup>Das Zeugnis ist mit einem Dienstsiegel zu versehen, vgl. § 29 Abs. 3 der Grundbuchordnung (GBO), § 415 der Zivilprozessordnung (ZPO). <sup>4</sup>Bei Unanfechtbarkeit bestimmter Entscheidungen der Genehmigungsbehörde wegen Fristablauf ist nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 GrdstVG auf Antrag ein Zeugnis zu erstellen (sogenanntes Unanfechtbarkeitszeugnis). <sup>5</sup>Das Zeugnis ist mit einem Dienstsiegel zu versehen (§ 29 Abs. 3 GBO, § 415 ZPO). <sup>6</sup>Gibt die Genehmigungsbehörde dem Antrag auf Negativattest oder Unanfechtbarkeitszeugnis nicht statt, ist die Versagung mit einer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und die Versagung zuzustellen (§ 20 GrdstVG). <sup>7</sup>Hat ein Notar den Vertrag beurkundet, gilt er grundsätzlich als bevollmächtigt, das Negativattest in Empfang zu nehmen, sodass die Zustellung ihm gegenüber zu erfolgen hat. <sup>8</sup>Im Vertrag kann diese Ermächtigung eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. <sup>9</sup>Gilt der Notar nicht als bevollmächtigt, ist die Entscheidung den Verfahrensbeteiligten zuzustellen. <sup>10</sup>Gegen die Entscheidung können die Beteiligten Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen (§ 22 GrdstVG). <sup>11</sup>Beteiligte in diesem Sinne sind diejenigen, die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 GrdstVG zur Antragsstellung berechtigt sind sowie der Notar, der gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 GrdstVG als ermächtigt gilt.

### 3.3 Fristverlängerung

<sup>1</sup>Liegt nach Auffassung der Genehmigungsbehörde eine Genehmigungspflicht vor, hat die Entscheidung über die Genehmigung grundsätzlich innerhalb eines Monats zu ergehen. <sup>2</sup>Die Frist beginnt mit Eingang des Genehmigungsantrags und des beurkundeten Vertrags. <sup>3</sup>Wird ein Vertragsentwurf eingereicht, muss dieser die wesentlichen Vertragsinhalte enthalten. <sup>4</sup>Die Frist kann unter Beachtung der Anforderungen des § 6 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 GrdstVG auf zwei Monate verlängert werden. <sup>5</sup>Eine Verlängerung auf drei Monate ist nur dann möglich, wenn die Voraussetzungen für die Ausübung des siedlungsrechtlichen Vorkaufsrechts gemäß § 4 RSG nach Auffassung der Genehmigungsbehörde vorliegen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 GrdstVG). <sup>6</sup>Dies erfordert, dass die Genehmigungsbehörde nach rechtlicher Prüfung vom Bestehen des Vorkaufsrechts überzeugt ist; nicht ausreichend ist, dass ihr das Vorkaufsrecht lediglich möglich erscheint. <sup>7</sup>Die Verlängerung auf drei Monate ist – anders als die Verlängerung auf zwei Monate – zu begründen, da der Hinweis auf die Vorkaufsrechtsausübung Anlass geben kann, die Rücknahme des Genehmigungsantrags zu erwägen. <sup>8</sup>Die Fristverlängerung auf drei Monate wird bei Vorliegen der Voraussetzungen in der Regel anstatt der Verlängerung auf zwei Monate erfolgen;

sie ist aber auch nach bereits erfolgter Verlängerung auf zwei Monate möglich. <sup>9</sup>Beide Fristverlängerungen setzen voraus, dass die laufenden Fristen noch nicht abgelaufen sind. <sup>10</sup>Der Zwischenbescheid über die Fristverlängerung hat grundsätzlich gegenüber dem Veräußerer zu erfolgen (vgl. Wortlaut des § 6 Abs. 1 Satz 2 GrdstVG). <sup>11</sup>Hat ein Notar den Vertrag beurkundet, gilt er grundsätzlich als bevollmächtigt, für den Veräußerer einen Zwischenbescheid in Empfang zu nehmen, sodass die Zustellung in diesem Fall ihm gegenüber zu erfolgen hat. <sup>12</sup>Im Vertrag kann diese Ermächtigung eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

### 3.4 Genehmigungszwang nach § 8 GrdstVG

<sup>1</sup>Erfüllen Rechtsgeschäfte die Anforderungen des § 8 GrdstVG, sind sie zwar genehmigungsbedürftig, unterliegen aber einem Genehmigungszwang. <sup>2</sup>Die Genehmigungsbehörde prüft somit die sachlichen Voraussetzungen des § 8 GrdstVG und genehmigt die Verträge bei Vorliegen der Voraussetzungen uneingeschränkt. <sup>3</sup>Soweit die Genehmigungsbehörde im Rahmen der Prüfung des Genehmigungszwangs eine fachliche Einschätzung benötigt, holt sie eine Stellungnahme des BBV und/oder des AELF ein. <sup>4</sup>In diesem Fall sind die genannten Stellen verpflichtet, binnen zwei Wochen gegenüber der Genehmigungsbehörde eine Stellungnahme abzugeben. <sup>5</sup>Liegt ein Genehmigungszwang vor, erteilt die Genehmigungsbehörde die Genehmigung. <sup>6</sup>Ein siedlungsrechtliches Vorkaufsrecht kommt in diesen Fällen nicht in Betracht. <sup>7</sup>Die Genehmigung ist mit einem Dienstsiegel zu versehen (§ 29 Abs. 3 GBO, § 415 ZPO). <sup>8</sup>Durch die Genehmigung wird das Verfahren abgeschlossen. <sup>9</sup>Gegen die Genehmigung ist ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 22 GrdstVG nicht statthaft.

### 3.5 Anhörung durch die Genehmigungsbehörde

<sup>1</sup>Liegt ein genehmigungspflichtiges Rechtsgeschäft vor, das keinem Genehmigungszwang unterliegt, hat die Genehmigungsbehörde vor ihrer Entscheidung über einen Genehmigungsantrag den BBV zu hören (§ 19 GrdstVG, § 62 Abs. 3 ZustV). <sup>2</sup>Sie richtet sich dabei an die örtlich zuständige Kreisgeschäftsstelle des BBV. <sup>3</sup>Gleichzeitig legt sie den Vorgang auch dem zuständigen Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) und dem zuständigen AELF zur Anhörung vor. <sup>4</sup>Das ALE prüft hierbei, ob für Zwecke der Flurbereinigung ein vordringliches Erwerbsinteresse besteht; dies kann auch bei Gebieten bestehen, in denen die Durchführung einer Flurbereinigung zu erwarten ist (§ 26c FlurbG). <sup>5</sup>Die genannten Stellen sind verpflichtet, binnen zwei Wochen gegenüber der Genehmigungsbehörde eine Stellungnahme abzugeben. <sup>6</sup>Liegen nach fachlicher Einschätzung des AELF Gründe für eine Versagung der Genehmigung vor, sind die Versagungsgründe nach § 9 Abs. 1 GrdstVG (vgl. Nr. 3.6) vom AELF darzulegen und ausführlich zu begründen, da sie die fachliche Grundlage für die Genehmigungsentscheidung bilden. <sup>7</sup>Des Weiteren hört die Genehmigungsbehörde Veräußerer und Erwerber als Beteiligte im Verfahren an, wenn die Genehmigungsbehörde eine Negativentscheidung in Form einer Versagung oder einer Genehmigung unter Auflagen oder Bedingungen beabsichtigt (Art. 28 BayVwVfG). <sup>8</sup>Die Beteiligten erhalten so die Möglichkeit, ihren Antrag

noch rechtzeitig vor Wirksamwerden eines etwaigen Vorkaufsrechts zurückzunehmen.

### 3.6 Prüfung der Versagungsgründe des § 9 GrdstVG

<sup>1</sup>Die Genehmigungsbehörde prüft – im Wesentlichen anhand der fachlichen Stellungnahmen – gemäß § 4 Abs. 1 RSG, ob ein Versagungsgrund nach § 9 GrdstVG vorliegt. <sup>2</sup>Als Versagungsgründe nach § 9 Abs. 1 GrdstVG kommen in Betracht:

- ungesunde Verteilung von Grund und Boden (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 GrdstVG),
- unwirtschaftliche Verkleinerung oder Aufteilung von Grundstücken (§ 9 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 GrdstVG),
- grobes Missverhältnis zwischen Wert des Grundstücks und Kaufpreis (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 GrdstVG).

<sup>3</sup>Maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen der Versagungsgründe ist der Zeitpunkt der Vorkaufsausübung. <sup>4</sup>Ergibt die Prüfung, dass Versagungsgründe nicht vorliegen, erteilt die Genehmigungsbehörde die Genehmigung. <sup>5</sup>In Einzelfällen kann der Ausnahmetatbestand des § 9 Abs. 7 GrdstVG („unzumutbare Härte“) greifen, sodass die Genehmigung trotz Vorliegen von Versagungsgründen zu erteilen ist. <sup>6</sup>Ein siedlungsrechtliches Vorkaufsrecht kommt in diesen Fällen nicht in Betracht. <sup>7</sup>Die Genehmigung ist mit einem Dienstsiegel zu versehen (§ 29 Abs. 3, § 415 ZPO). <sup>8</sup>Durch die Genehmigung wird das Verfahren abgeschlossen. <sup>9</sup>Gegen die Genehmigung ist ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 22 GrdstVG nicht statthaft.

### 3.7 Prüfung der Voraussetzung des siedlungsrechtlichen Vorkaufsrechts

<sup>1</sup>Ergibt die Prüfung, dass ein oder mehrere Versagungsgründe vorliegen und liegt kein Fall der „unzumutbaren Härte“ nach § 9 Abs. 7 GrdstVG vor, prüft die Genehmigungsbehörde, ob die Voraussetzungen für die Ausübung des Vorkaufsrechts nach dem RSG vorliegen (§ 12 GrdstVG). <sup>2</sup>Das siedlungsrechtliche Vorkaufsrecht greift nur bei landwirtschaftlichen Grundstücken (bzw. bei Grundstücken, bei denen die landwirtschaftliche Nutzung prägend ist) und nur bei Kaufverträgen (das heißt nicht bei anderen Vertragsarten). <sup>3</sup>Des Weiteren muss das Grundstück gemäß Art. 3 Abs. 1 BayAgrG mindestens einen Hektar groß sein, wobei – anders als beim GrdstVG (vgl. Nr. 3.1) – das Grundstück im wirtschaftlichen Sinne zugrunde zu legen ist. <sup>4</sup>Mithin kommt es auf die Größe der Bodenfläche an, die nach der Verkehrsauffassung als wirtschaftliche Einheit anzusehen ist. <sup>5</sup>Soweit noch nicht erfolgt (vgl. Nr. 3.3), erlässt die Genehmigungsbehörde einen Zwischenbescheid gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 GrdstVG, nach welchem die Genehmigungsfrist auf insgesamt drei Monate verlängert wird. <sup>6</sup>Die Fristverlängerung ist zu begründen. <sup>7</sup>Ergibt die Prüfung, dass die Voraussetzungen für die Ausübung des Vorkaufsrechts vorliegen, entscheidet die Genehmigungsbehörde unter Zugrundelegung der Stellungnahme des ALE, wer vorkaufsberechtigte Stelle ist. <sup>8</sup>Soll das Vorkaufsrecht für Zwecke der Flurbereinigung ausgeübt werden, kann die Siedlungsbehörde gemäß § 4 Abs. 5 RSG, § 2 Satz 2 LändSwV bestimmen, dass die Teilnehmergemeinschaft oder die Verbände der Teilnehmergemeinschaft anstelle der BBV Land-

siedlung GmbH das Vorkaufsrecht haben. <sup>9</sup>Je nach Entscheidung wird der Vertrag dem gemeinnützigen Siedlungsunternehmen (§ 2 Satz 1 LändSwV) oder den Teilnehmergemeinschaften bzw. Verbänden der Teilnehmergemeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz (§ 1 Abs. 1 Satz 3 RSG, § 2 Satz 2 LändSwV) mitgeteilt; das ausgewählte Siedlungsunternehmen erhält dabei den gesamten Vertragsinhalt (§ 6 RSG) und ist zur Abgabe einer Erklärung über das Vorkaufsrecht aufzufordern und auf das Datum des Fristendes hinzuweisen. <sup>10</sup>Ergibt die Mitteilung gegenüber den Teilnehmergemeinschaften bzw. den Verbänden der Teilnehmergemeinschaften, erhält das gemeinnützige Siedlungsunternehmen einen Abdruck dieses Schreibens. <sup>11</sup>Ergibt die Prüfung, dass die Voraussetzungen für die Ausübung des Vorkaufsrechts nicht vorliegen, trifft die Genehmigungsbehörde eine Entscheidung. <sup>12</sup>Die Entscheidung kann sowohl die Versagung der Genehmigung (§ 9 GrdstVG) als auch eine Genehmigung mit Auflagen (§ 10 Abs. 1 GrdstVG) oder Bedingungen (§ 11 GrdstVG) beinhalten. <sup>13</sup>Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hat sich die Genehmigungsbehörde für eine Genehmigungserteilung unter Auflagen oder Bedingungen zu entscheiden, wenn durch die Auflage oder Bedingung der Versagungsgrund bereits ausgeräumt werden kann. <sup>14</sup>Die Entscheidung ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen (§ 20 GrdstVG). <sup>15</sup>Hat ein Notar den Vertrag beurkundet, gilt er grundsätzlich als bevollmächtigt, genehmigende oder ablehnende Bescheide der Genehmigungsbehörde in Empfang zu nehmen, sodass die Zustellung ihm gegenüber zu erfolgen hat. <sup>16</sup>Im Vertrag kann diese Ermächtigung eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. <sup>17</sup>Gilt der Notar nicht als bevollmächtigt, ist die Entscheidung den Verfahrensbeteiligten zuzustellen. <sup>18</sup>Gegen die Entscheidung können die Beteiligten Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen (§ 22 GrdstVG). <sup>19</sup>Beteiligte in diesem Sinne sind diejenigen, die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 GrdstVG zur Antragsstellung berechtigt sind sowie der Notar, der gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 GrdstVG als ermächtigt gilt.

### 3.8 Ausübung des siedlungsrechtlichen Vorkaufsrechts

<sup>1</sup>Die vorkaufsberechtigte Stelle hat eine Erklärung über die Ausübung oder Nichtausübung des Vorkaufsrechts abzugeben. <sup>2</sup>Eine wirksame Ausübung setzt voraus, dass diese schriftlich und vor Ablauf der Genehmigungsfrist erfolgt. <sup>3</sup>Soweit es um die Ausübung des Vorkaufsrechts zu Flurbereinigungszwecken geht, erfolgt die Übermittlung der Erklärung der Teilnehmergemeinschaft oder der Verbände der Teilnehmergemeinschaft zur Ausübung oder Nichtausübung des Vorkaufsrechts durch die ALE. <sup>4</sup>Soll das Vorkaufsrecht für Siedlungszwecke ausgeübt werden, legt das gemeinnützige Siedlungsunternehmen der Siedlungsbehörde den Vertrag mit der Erklärung über die Ausübung des Vorkaufsrechts vor und begründet in einem Begleitschreiben unter Beigabe der Aktenvermerkung über die in der Regel vorgenommene Ortsbesichtigung die vorgesehene siedlungsmäßige Bewertung und den voraussichtlichen Finanzierungsbedarf. <sup>5</sup>Bestehen seitens der Siedlungsbehörde Bedenken gegen die vom gemeinnützigen Siedlungsunternehmen vorgesehene Ausübung des Vorkaufsrechts, so ist eine

Entscheidung in der Regel anlässlich einer gemeinsamen Ortsbesichtigung herbeizuführen.<sup>6</sup> Lehnt das ausgewählte Siedlungsunternehmen nach Mitteilung des Kaufvertrags die Ausübung des Vorkaufsrechts ab, kann der Kaufvertrag dem zunächst abgelehnten Siedlungsunternehmen mitgeteilt und dieses zur Erklärung aufgefordert werden, soweit die Frist des § 6 Abs. 1 Satz 2 GrdstVG noch nicht abgelaufen ist.

### 3.9 Mitteilung der Entscheidung über die Vorkaufrechtsausübung

<sup>1</sup>Wird das Vorkaufsrecht nach Nr. 3.8 ausgeübt, übersendet die Genehmigungsbehörde die Erklärung des Vorkaufsberechtigten (Siedlungsunternehmen) an den Verpflichteten (Veräußerer).<sup>2</sup>Durch die Mitteilung der Vorkaufrechtsausübung kommt gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3, § 8 Abs. 1 RSG in Verbindung mit § 464 Abs. 2 BGB ein Kaufvertrag zwischen dem Veräußerer und dem Siedlungsunternehmen zustande, der durch die Bekanntgabe der Mitteilung gleichzeitig als genehmigt gilt.<sup>3</sup>Der Kaufvertrag zwischen dem Veräußerer und dem ursprünglichen Erwerber, der zunächst schwebend unwirksam war, wird dadurch endgültig unwirksam.<sup>4</sup>Eine etwaige Rücknahme des Genehmigungsantrags nach Zustellung der Mitteilung hat auf den Kaufvertrag keine Auswirkungen mehr.<sup>5</sup>In der Mitteilung wird der Verpflichtete darüber informiert, dass das Siedlungsunternehmen das Vorkaufsrecht rechtzeitig geltend gemacht hat und dadurch in den Kaufvertrag eingetreten ist.<sup>6</sup>Die Mitteilung ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen (§ 21 GrdstVG).<sup>7</sup>Hat ein Notar den Vertrag beurkundet, gilt er grundsätzlich als bevollmächtigt, die Mitteilung in Empfang zu nehmen, sodass die Zustellung ihm gegenüber zu erfolgen hat.<sup>8</sup>Diese Bevollmächtigung erstreckt sich nicht auf diejenigen, zu dessen Gunsten der Kaufvertrag abgeschlossen wurde, wenn dieser nicht mit dem

Käufer identisch ist.<sup>9</sup>Im Vertrag kann die Ermächtigung des Notars eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.<sup>10</sup>Gilt der Notar nicht als bevollmächtigt, ist die Entscheidung den Verfahrensbeteiligten zuzustellen.<sup>11</sup>Der Notar erhält in diesem Fall eine Kopie der Mitteilung.<sup>12</sup>In der Begründung ist unter anderem darzustellen, warum die Genehmigung „hätte versagt werden müssen“ (eine tatsächliche Versagung der Genehmigung kommt nicht in Betracht, da der Vertrag – zwischen dem Veräußerer und dem Siedlungsunternehmen – bestehen bleibt).<sup>13</sup>Die Erklärung des Siedlungsunternehmens wird der Mitteilung als Anlage angefügt.<sup>14</sup>Wird das Vorkaufsrecht nicht ausgeübt, muss das Rechtsgeschäft im Fall des § 9 Abs. 1 Nr. 1 GrdstVG grundsätzlich genehmigt werden und kann nur dann versagt oder durch Auflagen oder Bedingungen eingeschränkt werden, wenn ein land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb veräußert wird (§ 9 Abs. 5 GrdstVG).<sup>15</sup>Liegen die Versagungsgründe des § 9 Abs. 1 Nr. 2 GrdstVG (unwirtschaftliche Zerschlagung) oder des § 9 Abs. 1 Nr. 3 GrdstVG (grobes Missverhältnis zwischen Grundstückswert und Grundstückspreis) vor, kommt regelmäßig eine Versagung der Genehmigung bzw. eine Genehmigungserteilung unter Auflagen oder Bedingung in Betracht.

### 4. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 4. September 2017 in Kraft.<sup>2</sup>Mit Ablauf des 3. September 2017 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über das Vorkaufsrecht nach dem Reichs-siedlungsgesetz vom 15. Juni 1987 (LMBl. S. 298) außer Kraft.

Hubert Bittlmayer  
Ministerialdirektor

**7840-L**

**Richtlinie zur Förderung von  
Maßnahmen zur Stärkung der Verarbeitung und  
Vermarktung von regionalen landwirtschaftlichen  
Erzeugnissen (VuVregio) und  
von regionalen ökologischen  
landwirtschaftlichen Erzeugnissen (VuVöko)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

**vom 21. August 2017, Az. M-7601-1/197**

<sup>1</sup>Ziel der bayerischen Agrarpolitik ist es, den ländlichen Raum als eigenständigen und vielfältig ausgeformten Lebensraum zu stärken. <sup>2</sup>Dabei spielt das Zusammenwirken der Land- und Ernährungswirtschaft, insbesondere bei der Erzeugung, Erfassung, Aufbereitung, Verarbeitung und Vermarktung von überwiegend regionalen und ökologischen bayerischen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, eine wichtige Rolle. <sup>3</sup>Im Rahmen dieser Richtlinie können Maßnahmen/Vorhaben kleiner regionaler Betriebe in den der landwirtschaftlichen Erzeugung nachgelagerten Bereichen gefördert werden, die der Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung von regionalen und regionalen ökologischen landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie regionaler Kreisläufe dienen. <sup>4</sup>Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

**Inhaltsübersicht**

Teil 1: Förderung von Maßnahmen zur Verarbeitung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VuVregio)

Teil 2: Förderung von Maßnahmen zur Verarbeitung und Vermarktung von regionalen ökologischen landwirtschaftlichen Erzeugnissen (VuVöko)

Teil 3: Sonstige Bestimmungen, Verfahren, Inkrafttreten

Grundlagen dieser Richtlinie sind:

- die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013,
- die Verordnung (EG) Nr. 853/2004,
- die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (EG-Öko-Verordnung),
- die Bayerische Haushaltsordnung (BayHO), insbesondere die Art. 23 und 44 und die Verwaltungsvorschriften hierzu in der jeweils geltenden Fassung.

**Teil 1 Förderung von Maßnahmen zur Verarbeitung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VuVregio)**

**1. Zweck der Zuwendung**

<sup>1</sup>Zweck der Zuwendung ist die Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung von regionalen landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie regionaler Kreisläufe. <sup>2</sup>Definition Region: Regionale landwirtschaftliche Erzeugnisse sind landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in einer bestimmten Region hergestellt werden. <sup>3</sup>Auch die Rohstoffe der Erzeugnisse stammen überwiegend aus dieser Region. <sup>4</sup>Eine Region ist ein nach natürlichen und/oder nach historischen Gegebenheiten abgegrenzter Raum, der auch angrenzende Landkreise der Nachbarbundesländer umfassen kann. <sup>5</sup>Diese Region muss

in der Verpflichtungserklärung vom Antragsteller dargelegt werden.

**2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden:

- a) Investitionen in folgenden, der landwirtschaftlichen Erzeugung nachgelagerten Bereichen der Verarbeitung und Vermarktung von Anhang-I-Produkten auch in Verbindung mit landwirtschaftsnahen Nicht-Anhang-I-Produkten und von Rohwolle: Erfassung, Lagerung, Schlachtung, Kühlung, Sortierung, Verarbeitung, Verpackung, Etikettierung, marktgerechte Aufbereitung und Vermarktung.
- b) Einmalige Ausgaben für Vermarktungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Investitionen (gemäß Buchst. a).
- c) Marktstudien zur Entwicklung von Konzepten zur Verarbeitung und Vermarktung von regionalen landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Premiumstrategie im Zusammenhang mit Investitionen (gemäß Buchst. a).

**3. Zuwendungsempfänger****3.1 Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen unbeschadet der gewählten Rechtsform.

**3.2 Förderausschluss**

Nicht gefördert werden:

- Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, deren Tätigkeit sich gleichzeitig auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Primärproduktion) bezieht.
- Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.
- Unternehmen, die keine Kleinunternehmen, kleinen oder mittleren Unternehmen im Sinne von Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sind.

**4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Gewährung der Zuwendung setzt voraus, dass

- der Investitionsstandort in Bayern liegt,
- mindestens zwei der folgenden Grundkriterien erfüllt sind:
  - Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
  - Verbesserung der Produktqualität regionaler Erzeugnisse,
  - Sicherung vorhandener oder Schaffung neuer Arbeitsplätze in der regionalen Ernährungswirtschaft,
  - Verbesserung des Umwelt-, Natur- und Tier-schutzes,
- im Rahmen eines Investitionskonzepts ein Nachweis über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und des Vorhabens sowie der damit verbundenen Absatzmöglichkeiten erbracht wird,

- die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist,
- mit dem Vorhaben vor Bewilligung noch nicht begonnen worden ist,
- bei einer Betriebsaufspaltung nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  - zwischen Investor und Betreiber muss eine über die bloße Verpachtung hinausgehende personelle und wirtschaftliche Verflechtung bestehen (Personenidentität von mehr als 50 %),
  - zwischen Investor und Betreiber ist zumindest für die Dauer der förderrechtlichen Zweckbindung eine vertragliche Verpflichtung über die Überlassung bzw. zweckbestimmte Nutzung der geförderten Wirtschaftsgüter zu vereinbaren,
  - für die Rückzahlung der Zuwendungen haften Investor und Betreiber gesamtschuldnerisch,
  - die geförderten Wirtschaftsgüter sind beim jeweiligen Investor in der Anlagenbuchhaltung zu aktivieren,
- das antragstellende Unternehmen in den letzten zwei Jahren nicht im EPLR-Programm Marktstrukturverbesserung gefördert worden ist bzw. aktuell keinen Antrag gestellt hat.

## 5. Förderverpflichtungen

Der Antragsteller verpflichtet sich,

- den überwiegenden Teil der Aufnahmekapazität an Erzeugnissen für die geförderten Investitionen für mindestens fünf Jahre nach Abschluss der Maßnahme aus der Region zu beziehen; bestehen zwischen dem Antragsteller und der Erzeugerseite eigentumsrechtliche oder personelle Verbindungen oder familiäre Beziehungen ersten Grades, so muss mindestens die Hälfte der nachzuweisenden Aufnahmekapazität von Erzeugnissen aus der Region von anderen Erzeugern als den oben genannten bezogen werden,
- sich an Evaluierungsmaßnahmen zu beteiligen (z. B. in Form von Interviews und Vor-Ort-Besuchen).

## 6. Art, Umfang, Höhe und Begrenzung der Zuwendung

### 6.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

### 6.2 Umfang der Zuwendung

<sup>1</sup>Zuwendungsfähig sind angemessene Ausgaben für die Anschaffung und Herstellung von abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens,

- a) für Neu- und Ausbau von Verarbeitungs- und/oder Vermarktungseinrichtungen einschließlich der technischen Einrichtungen,
- b) für innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung der technischen Einrichtungen,

die mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist (siehe Nr. 14) zum Anlagevermögen des Zuwendungsempfängers gehören, und einmalige Ausgaben für die Vorbereitung und Entwicklung

einschließlich Umsetzung von Vermarktungsmaßnahmen. <sup>2</sup>Zuwendungsfähig sind die durch Rechnungen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes nachgewiesenen Ausgaben abzüglich Umsatzsteuer und gewährter Preisnachlässe (Skonti, Boni, Rabatte).

### 6.3 Ausschluss der Förderung

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- eingebrachte Vermögenswerte, wie Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,
- den Erwerb von Grundstücken und bei bebauten Grundstücken die auf das Grundstück entfallenden Ausgaben, einschließlich Nebenkosten (Notariat, Grundbuch, Grunderwerbsteuer),
- Außenanlagen, soweit sie nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Investition in die Verarbeitung und/oder Vermarktung stehen,
- die Erschließung von Grundstücken,
- Verwaltungsgebäude, Garagen und Kfz-Werkstattsräume,
- Wohnbauten nebst Zubehör,
- Verbrauchsgegenstände, die zur Erstellung der Investition verwendet wurden und nicht als Herstellungskosten aktiviert wurden,
- Ersatzbeschaffungen,
- gebrauchte Maschinen und Einrichtungen, es sei denn es liegt eine Bestätigung des Herstellers vor, dass es sich um ein neuwertiges Gerät handelt (neuwertig könnten z. B. Messegeräte, Vorfühgeräte sein),
- Eigenleistungen, Zahlungen an Privatpersonen,
- Abgaben, satzungsgemäße Anschlussbeiträge und dgl. an staatliche, kommunale oder übergeordnete Stellen und Einrichtungen sowie Zölle,
- Kraftfahrzeuge,
- Büroeinrichtungen, -maschinen, -geräte und -software,
- Finanzierung, Kreditbeschaffung, Zinsen, Pachten, Erbbauzinsen, Kauf von Patenten und Lizenzen sowie Marken,
- gemietete, geleaste Wirtschaftsgüter und Mietkauf,
- Investitionen, die unmittelbar der landwirtschaftlichen Erzeugung (Primärproduktion) dienen,
- Investitionen in Verkaufsräume und deren Ausstattung,
- Investitionen im Zusammenhang mit der Erzeugung von Biokraftstoffen aus Nahrungsmittelpflanzen,
- Verwaltungskosten der Länder,
- Investitionen in die Schlachtung von Tieren jeweils von der Betäubung/Tötung bis einschließlich der Abkühlung der Schlachtkörper entsprechend Abschnitt I Kapitel VII Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, soweit die Unternehmen größer als Kleinst- oder kleine Unternehmen im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 (Agrarfreistellungsverordnung) betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen sind,

- Investitionen in Ölmühlen, soweit die Unternehmen größer als Klein- oder kleine Unternehmen im Sinne des Anhangs I der Agrarfreistellungsverordnung sind,
- Tierkörperbeseitigungsanlagen,
- Investitionen zur Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien sowie damit zusammenhängende bauliche Anlagen und technische Einrichtungen, die durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) oder durch das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) begünstigt werden können,
- Investitionen, die überwiegend der Lagerung von Interventionsware dienen,
- Investitionen, die der Verarbeitung und Vermarktung von Weinbauerzeugnissen im Sinne von Anhang VII Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 dienen,
- Investitionen im Bereich der Fisch- und Teichwirtschaft sowie der Aquakultur,
- Investitionen in Grünfüttertrochnungsanlagen,
- Investitionen im Tabaksektor,
- Investitionen von Mitgliedern einer Erzeugerorganisation, die gemäß deren operationellen Programmen auf der Basis der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 gefördert werden können,
- Investitionen, die ausschließlich der Erfüllung gesetzlicher Anforderungen dienen,
- die Antragstellung einschließlich Gutachterskosten,
- Investitionen in Lagereinrichtungen (Hallen, Silos etc.) für landwirtschaftliche Urprodukte (Getreide, Raps, Kartoffeln etc.),
- Investitionen, die nicht der Erzeugung zur menschlichen Ernährung geeigneter Produkte dienen (Hundekekse, Kaninchenfutter, etc.) mit Ausnahme von Investitionen in Zusammenhang mit der bayerischen Eiweißstrategie und der Verarbeitung von Rohwolle und
- Abschreibungsbeträge für Investitionen.

#### 6.4 Mindestinvestitionsvolumen und Förderobergrenze

<sup>1</sup>Das zuwendungsfähige Ausgabenvolumen ist auf höchstens 250 000 Euro bei Investitionen gemäß Nr. 2 Buchst. a und 50 000 Euro bei Ausgaben gemäß Nr. 2 Buchst. b und c je Förderprojekt begrenzt.

<sup>2</sup>Unterschreiten die zuwendungsfähigen Ausgaben den Betrag von 25 000 Euro bei Investitionen gemäß Nr. 2 Buchst. a bzw. 5 000 Euro bei Nr. 2 Buchst. b und c, wird keine Zuwendung gewährt. <sup>3</sup>Der Zuwendungsbetrag ist auf volle 100 Euro abzurunden.

<sup>4</sup>Der Zuschuss beträgt bis zu 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. <sup>5</sup>Der Zuschuss kann auf Antrag bis zu 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen, wenn der Antragsteller ein schlüssiges Konzept zur Verarbeitung und Vermarktung von regionalen Premiumprodukten vorlegt und durchführt. <sup>6</sup>Die landwirtschaftlichen Erzeuger oder Erzeugergemeinschaften müssen sich den dabei definierten programmspezifischen Qualitätsregeln unterwerfen, die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen müssen.

## Teil 2 Förderung von Maßnahmen zur Verarbeitung und Vermarktung von regionalen ökologischen landwirtschaftlichen Erzeugnissen (VuVöko)

### 7. Zweck der Zuwendung

<sup>1</sup>Zweck der Zuwendung ist die Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung von regionalen ökologischen landwirtschaftlichen Erzeugnissen gemäß Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (EG-Öko-Verordnung) sowie regionaler ökologischer Kreisläufe.

<sup>2</sup>Definition Region: Regionale landwirtschaftliche Erzeugnisse sind landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in einer bestimmten Region hergestellt werden.

<sup>3</sup>Auch die Rohstoffe der Erzeugnisse stammen überwiegend aus dieser Region. <sup>4</sup>Eine Region ist ein nach natürlichen und/oder nach historischen Gegebenheiten abgegrenzter Raum, der auch angrenzende Landkreise der Nachbarbundesländer umfassen kann. <sup>5</sup>Diese Region muss in der Verpflichtungserklärung vom Antragsteller dargelegt werden.

### 8. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

- a) Investitionen in folgenden, der landwirtschaftlichen Erzeugung nachgelagerten Bereichen der Verarbeitung und Vermarktung von Anhang-I-Produkten auch in Verbindung mit landwirtschaftsnahen Nicht-Anhang-I-Produkten und von Rohwolle: Erfassung, Lagerung, Schlachtung, Kühlung, Sortierung, Verarbeitung, Verpackung, Etikettierung, marktgerechte Aufbereitung und Vermarktung ökologischer Produkte.
- b) Einmalige Ausgaben für Vermarktungsmaßnahmen für ökologische Produkte im Zusammenhang mit Investitionen (gemäß Buchst. a).
- c) Marktstudien zur Entwicklung von Konzepten zur Verarbeitung und Vermarktung von regionalen ökologischen landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Premiumstrategie im Zusammenhang mit Investitionen (gemäß Buchst. a).

### 9. Zuwendungsempfänger

#### 9.1 Antragsberechtigung

<sup>1</sup>Antragsberechtigt sind Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen unbeschadet der gewählten Rechtsform. <sup>2</sup>Der Zuwendungsempfänger muss sein Unternehmen dem Kontrollsystem gemäß Art. 28 EG-Öko-Verordnung unterstellen.

#### 9.2 Förderausschluss

Nicht gefördert werden:

- Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, deren Tätigkeit sich gleichzeitig auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Primärproduktion) bezieht.
- Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.

- Unternehmen, die keine Kleinstunternehmen, kleinen oder mittleren Unternehmen im Sinne von Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sind.

## 10. Zuwendungsvoraussetzungen

<sup>1</sup>Es können nach VuVöko nur Vorhaben gefördert werden, die ausschließlich der Verarbeitung und Vermarktung von ökologischen Erzeugnissen gemäß der EG-Öko-Verordnung dienen. <sup>2</sup>Zudem setzt die Gewährung der Zuwendung voraus, dass

- der Investitionsstandort in Bayern liegt,
- mindestens zwei der folgenden Grundkriterien erfüllt sind:
  - Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
  - Verbesserung der Produktqualität regionaler Erzeugnisse,
  - Sicherung vorhandener oder Schaffung neuer Arbeitsplätze in der regionalen Ernährungswirtschaft,
  - Verbesserung des Umwelt-, Natur- und Tier-schutzes,
- im Rahmen eines Investitionskonzepts ein Nachweis über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und des Vorhabens sowie der damit verbundenen Absatzmöglichkeiten erbracht wird,
- die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist,
- mit dem Vorhaben vor Bewilligung noch nicht begonnen worden ist,
- bei einer Betriebsaufspaltung nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  - zwischen Investor und Betreiber muss eine über die bloße Verpachtung hinausgehende personelle und wirtschaftliche Verflechtung bestehen (Personenidentität von mehr als 50 %),
  - zwischen Investor und Betreiber ist zumindest für die Dauer der förderrechtlichen Zweckbindung eine vertragliche Verpflichtung über die Überlassung bzw. zweckbestimmte Nutzung der geförderten Wirtschaftsgüter zu vereinbaren,
  - für die Rückzahlung der Zuwendungen haften Investor und Betreiber gesamtschuldnerisch,
  - die geförderten Wirtschaftsgüter sind beim jeweiligen Investor in der Anlagenbuchhaltung zu aktivieren,
- das antragstellende Unternehmen in den letzten zwei Jahren nicht im EPLR-Programm Marktstrukturverbesserung gefördert worden ist bzw. aktuell keinen Antrag gestellt hat.

## 11. Förderverpflichtungen

Der Antragsteller verpflichtet sich,

- den überwiegenden Teil der Aufnahmekapazität an ökologischen Erzeugnissen für die geförderten Investitionen für mindestens fünf Jahre nach Abschluss der Maßnahme aus der Region zu beziehen; bestehen zwischen dem Antragsteller und der Erzeugerseite eigentumsrechtliche oder personelle Verbindungen oder familiäre Bezie-

hungen ersten Grades, so muss mindestens die Hälfte der nachzuweisenden Aufnahmekapazität von ökologischen Erzeugnissen aus der Region von anderen Erzeugern als den oben genannten bezogen werden,

- sich an Evaluierungsmaßnahmen zu beteiligen (z. B. in Form von Interviews und Vor-Ort-Besuchen).

## 12. Art, Umfang, Höhe und Begrenzung der Zuwendung

### 12.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

### 12.2 Umfang der Zuwendung

<sup>1</sup>Zuwendungsfähig sind angemessene Ausgaben für die Anschaffung und Herstellung von abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens,

- für Neu- und Ausbau von Verarbeitungs- und/oder Vermarktungseinrichtungen einschließlich der technischen Einrichtungen,
- für innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung der technischen Einrichtungen,

die mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist (siehe Nr. 14) zum Anlagevermögen des Zuwendungsempfängers gehören, und einmalige Ausgaben für die Vorbereitung und Entwicklung einschließlich Umsetzung von Vermarktungsmaßnahmen. <sup>2</sup>Zuwendungsfähig sind die durch Rechnungen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes nachgewiesenen Ausgaben abzüglich Umsatzsteuer und gewährter Preisnachlässe (Skonti, Boni, Rabatte).

### 12.3 Ausschluss der Förderung

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- eingebrachte Vermögenswerte, wie Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,
- den Erwerb von Grundstücken und bei bebauten Grundstücken die auf das Grundstück entfallenden Ausgaben, einschließlich Nebenkosten (Notariat, Grundbuch, Grunderwerbsteuer),
- Außenanlagen, soweit sie nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Investition in die Verarbeitung und/oder Vermarktung stehen,
- die Erschließung von Grundstücken,
- Verwaltungsgebäude, Garagen und Kfz-Werkstatt-räume,
- Wohnbauten nebst Zubehör,
- Verbrauchsgegenstände, die zur Erstellung der Investition verwendet wurden und nicht als Herstellungskosten aktiviert wurden,
- Ersatzbeschaffungen,
- gebrauchte Maschinen und Einrichtungen, es sei denn es liegt eine Bestätigung des Herstellers vor, dass es sich um ein neuwertiges Gerät handelt (neuwertig könnten z. B. Messegeräte, Vorführgeräte sein),
- Eigenleistungen, Zahlungen an Privatpersonen,



- Abgaben, satzungsgemäße Anschlussbeiträge und dgl. an staatliche, kommunale oder übergeordnete Stellen und Einrichtungen sowie Zölle,
- Kraftfahrzeuge,
- Büroeinrichtungen, -maschinen, -geräte und -software,
- Finanzierung, Kreditbeschaffung, Zinsen, Pachten, Erbbauzinsen, Kauf von Patenten und Lizenzen sowie Marken,
- gemietete, geleaste Wirtschaftsgüter und Mietkauf,
- Investitionen, die unmittelbar der landwirtschaftlichen Erzeugung (Primärproduktion) dienen,
- Investitionen in Verkaufsräume und deren Ausstattung,
- Investitionen im Zusammenhang mit der Erzeugung von Biokraftstoffen aus Nahrungsmittelpflanzen,
- Verwaltungskosten der Länder,
- Investitionen in die Schlachtung von Tieren jeweils von der Betäubung/Tötung bis einschließlich der Abkühlung der Schlachtkörper entsprechend Abschnitt I Kapitel VII Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, soweit die Unternehmen größer als Kleinst- oder kleine Unternehmen im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 (Agrarfreistellungsverordnung) betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen sind,
- Investitionen in Ölmühlen, soweit die Unternehmen größer als Kleinst- oder kleine Unternehmen im Sinne des Anhangs I der Agrarfreistellungsverordnung sind,
- Tierkörperbeseitigungsanlagen,
- Investitionen zur Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien sowie damit zusammenhängende bauliche Anlagen und technische Einrichtungen, die durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) oder durch das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) begünstigt werden können,
- Investitionen, die überwiegend der Lagerung von Interventionsware dienen,
- Investitionen, die der Verarbeitung und Vermarktung von Weinbauerzeugnissen im Sinne von Anhang VII Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 dienen,
- Investitionen im Bereich der Fisch- und Teichwirtschaft sowie der Aquakultur,
- Investitionen in Grünfüttertrocknungsanlagen,
- Investitionen im Tabaksektor,
- Investitionen von Mitgliedern einer Erzeugerorganisation, die gemäß deren operationellen Programmen auf der Basis der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 gefördert werden können,
- Investitionen, die ausschließlich der Erfüllung gesetzlicher Anforderungen dienen,
- die Antragstellung einschließlich Gutachtenskosten und

- Investitionen, die nicht der Erzeugung zur menschlichen Ernährung geeigneter Produkte dienen (Hundekekse, Kaninchenfutter etc.) mit Ausnahme von Investitionen in Zusammenhang mit der bayerischen Eiweißstrategie und der Verarbeitung von Rohwolle und
- Abschreibungsbeträge für Investitionen.

#### 12.4 Mindestinvestitionsvolumen und Förderobergrenze

- <sup>1</sup>Das zuwendungsfähige Ausgabenvolumen ist auf höchstens 250 000 Euro bei Investitionen gemäß Nr. 8 Buchst. a und 50 000 Euro bei Ausgaben gemäß Nr. 8 Buchst. b und c je Förderprojekt begrenzt. <sup>2</sup>Überschreiten die zuwendungsfähigen Ausgaben den Betrag von 25 000 Euro bei Investitionen gemäß Nr. 8 Buchst. a bzw. 5 000 Euro bei Nr. 8 Buchst. b und c, wird keine Zuwendung gewährt. <sup>3</sup>Der Zuwendungsbetrag ist auf volle 100 Euro abzurunden. <sup>4</sup>Der Zuschuss beträgt bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

### Teil 3 Sonstige Bestimmungen, Verfahren, Inkrafttreten

#### 13. Rankingverfahren

- 13.1 Bei Überzeichnung der verfügbaren Haushaltsmittel wird unter den in einer Antragsrunde eingegangenen Anträgen ein Ranking durchgeführt.
- 13.2 Für die dargestellten vier Grundkriterien
- Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung regionaler (Teil 1) bzw. regionaler ökologischer (Teil 2) landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
  - Verbesserung der Produktqualität regionaler (Teil 1) bzw. regionaler ökologischer (Teil 2) Erzeugnisse,
  - Sicherung vorhandener oder Schaffung neuer Arbeitsplätze in der regionalen (Teil 1) bzw. regionalen ökologischen (Teil 2) Ernährungswirtschaft und
  - Verbesserung des Umwelt-, Natur- und Tierschutzes
- ist jeweils ein Punkt zu vergeben.
- 13.3 Für die Demografie Kriterien
- Maßnahmen in strukturschwachen Regionen,
  - Maßnahmen zur Sicherung von Arbeitsplätzen in strukturschwachen Regionen und
  - Maßnahmen zur Schaffung von Arbeitsplätzen in strukturschwachen Regionen
- sind jeweils drei Punkte zu vergeben.
- 13.4 Für die Größen- und Regional-, Umwelt- und Qualitätskriterien
- Maßnahmen von Kleinstunternehmen oder kleinen Unternehmen,
  - Maßnahmen, die in hohem Maße (über 75 % Bezug aus der angegebenen Region) regionale Erzeugnisse betreffen,
  - Investitionen mit Wassereinsparungspotenzial,
  - Investitionen mit Energieeinsparungspotenzial,
  - Antragsteller ist bereits Teilnehmer an Qualitätsprogrammen, wie z. B. GQ-Bayern oder wird im Zuge der Investition Programmteilnehmer und

- Investitionen im Rahmen eines Konzepts zur Verarbeitung und Vermarktung von regionalen Premiumprodukten mit definierten Qualitätsregeln, die über den gesetzlichen Vorgaben liegen  
sind jeweils fünf Punkte zu vergeben.
- 13.5 <sup>1</sup>Durch diese Vorgehensweise ergibt sich eine Rangfolge. <sup>2</sup>Werden die Mittel in der benannten Antragsrunde überzeichnet, kommen die Antragsteller mit der höchsten Punktzahl zum Zuge. <sup>3</sup>Werden die Mittel in der ersten Antragsrunde nicht ausgeschöpft, können weitere Antragsrunden eröffnet werden. <sup>4</sup>Auch hier ist jeweils ein Ranking durchzuführen. <sup>5</sup>Bei Punktgleichheit kann der Fördersatz gleichmäßig gekürzt werden und somit gegebenenfalls alle Antragsteller bedient werden.
- 14. Bayerisches Haushalts-/EU-Beihilferecht**
- <sup>1</sup>Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinne von Art. 23 und 44 BayHO. <sup>2</sup>Es gelten deshalb die Verwaltungsvorschriften (VV) zu diesen Artikeln und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht in dieser Richtlinie oder im Zuwendungsbescheid etwas anderes bestimmt ist. <sup>3</sup>Ergänzend bzw. abweichend gilt:
- Die zeitliche Bindung des Zweckes beträgt bei
    - Baumaßnahmen zwölf Jahre,
    - sonstigen Investitionen fünf Jahre
 ab Inbetriebnahme.
  - An die Stelle der Unterlagen gemäß VV Nr. 6 zu Art. 44 BayHO treten die im Anlagenverzeichnis des Antragsformblatts aufgelisteten Unterlagen.
  - Die Nrn. 3.1 und 3.2 ANBest-P werden nicht angewendet.
  - Beihilferechtliche Grundlage für die Förderung bildet die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013.
- 15. Mehrfachförderung**
- <sup>1</sup>Eine Förderung nach Teil 1 und Teil 2 dieser Richtlinie schließen sich gegenseitig aus. <sup>2</sup>Darüber hinaus dürfen neben Zuwendungen nach dieser Richtlinie keine Mittel aus anderen öffentlichen Förderprogrammen für denselben Zweck in Anspruch genommen werden.
- 16. Ressortabgrenzung**
- <sup>1</sup>Die geltende Ressortabstimmung zwischen dem Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie und dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Förderung in bestimmten Bereichen der Ernährungswirtschaft ist zu beachten. <sup>2</sup>Bei nicht eindeutig abzugrenzenden Einzelprojekten ist eine Abstimmung zwischen den Ressorts herbeizuführen.
- 17. Antragsverfahren**
- 17.1 Die Abwicklung der Förderprojekte erfolgt bei der Landesanstalt für Landwirtschaft, Abteilung Förderwesen und Fachrecht (LfL-AFR).
- 17.2 <sup>1</sup>Anträge und die erforderlichen Anlagen sind während der im Förderwegweiser auf der Homepage des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten veröffentlichten Antragsrunden bei der LfL-AFR einzureichen. <sup>2</sup>Werden die Mittel durch eine einzelne Antragsrunde nicht ausgeschöpft, können nach Absprache von der LfL-AFR mit dem Staatsministerium weitere Antragsrunden eröffnet werden.
- 17.3 Ab einem Netto-Auftragswert von 2 500 Euro ist eine entsprechende Markterkundung (in der Regel drei Angebote) erforderlich.
- 17.4 <sup>1</sup>Eine Verpflichtungserklärung über den regionalen Bezug (siehe Nr. 5 Spiegelstrich 1 und Nr. 11 Spiegelstrich 1) ist bei Antragstellung abzugeben. <sup>2</sup>Der Nachweis über die Einhaltung ist der LfL-AFR unaufgefordert jährlich spätestens bis 31. März vorzulegen.
- 17.5 Eine Erklärung des Zuwendungsempfängers nach Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 ist abzugeben.
- 17.6 <sup>1</sup>Die LfL-AFR entscheidet über den Antrag und erlässt einen entsprechenden Bescheid. <sup>2</sup>Die De-minimis-Bescheinigung liegt dem Bescheid bei. <sup>3</sup>Der Bayerische Oberste Rechnungshof erhält nur bei einer Fördersumme über 50 000 Euro unter Verwendung des entsprechenden elektronischen Formblatts einen Abdruck in elektronischer Form.
- 17.7 Die LfL-AFR überwacht die Einhaltung der im Bewilligungsbescheid festgelegten Auflagen.
- 17.8 Eine erneute Antragstellung ist erst möglich, wenn das vorhergehende Vorhaben abgeschlossen ist.
- 18. Auszahlungsverfahren und Verwendungsnachweis**
- 18.1 <sup>1</sup>Der Zuwendungsempfänger hat innerhalb der im Bewilligungsbescheid gesetzten Frist den Nachweis der Verwendung bei der LfL-AFR einzureichen und die Auszahlung der Zuwendung zu beantragen. <sup>2</sup>Es können keine Teilverwendungsnachweise eingereicht werden.
- 18.2 Die zur Auszahlung freigegebenen Förderbeträge werden zentral vom Staatsministerium an den Zuwendungsempfänger überwiesen.
- 19. Aufhebung des Zuwendungsbescheids, Rückforderung**
- Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Zuwendungsbescheiden und die Erstattung gewährter Zuschüsse richten sich nach den für die Förderung einschlägigen Rechtsvorschriften und den im jeweiligen Zuwendungsbescheid enthaltenen Nebenbestimmungen.
- 20. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**
- Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 21. August 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Friedrich Mayer  
Ministerialdirigent

**2160-A****Änderung der FSJ-Förderrichtlinie****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

vom 18. August 2017, Az. III3/6013.02-1/7

1. Nr. 5.4 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration über die Richtlinie zur Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres in Bayern (FSJ-Förderrichtlinie – FSJ-FöR) vom 21. Juli 2017 (AllMBl. S. 323) wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Der Träger hat einen angemessenen Anteil, in der Regel mindestens 10 %, an den zuwendungsfähigen Ausgaben aus Eigenmitteln oder Eigenmitteln und Drittmitteln zu erbringen. <sup>2</sup>Können Eigenmittel nicht eingebracht werden, kann der Anteil auch vollständig aus Drittmitteln erbracht werden.“

2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. September 2017 in Kraft.

Werner Zwick  
Ministerialdirigent

**2120-G****Vollzug der Vorschriften über den gerichtsärztlichen Dienst****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

vom 12. September 2017, Az. 46d-G8035-2017/3-3

Auf Grund des Art. 5b Abs. 1 und des Art. 34 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 366) geändert worden ist, erlässt das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz zum Vollzug der Vorschriften über den gerichtsärztlichen Dienst folgende Bestimmung:

**1. Organisation des gerichtsärztlichen Dienstes**

- 1.1 <sup>1</sup>Die Leitung der gerichtsärztlichen Dienststelle (Dienststellenleitung) hat ihren Sitz beim jeweiligen Oberlandesgericht. <sup>2</sup>Es sind folgende Außenstellen eingerichtet:

- 1.1.1 <sup>1</sup>Die gerichtsärztliche Dienststelle am Oberlandesgericht Bamberg hat Außenstellen bei den Landgerichten Aschaffenburg, Hof und Würzburg. <sup>2</sup>Der Bezirk des Landgerichts Coburg wird von der Dienststelle Bamberg, der Bezirk des Landgerichts Bayreuth von der Außenstelle Hof und der Bezirk des Landgerichts Schweinfurt von der Außenstelle Würzburg mitbetreut.

- 1.1.2 <sup>1</sup>Die gerichtsärztliche Dienststelle am Oberlandesgericht München hat Außenstellen bei den Landgerichten Augsburg, Ingolstadt, Landshut, Memmingen, Passau und Traunstein. <sup>2</sup>Der Bezirk des Landgerichts Kempten wird von der Außenstelle Memmingen und der Bezirk des Landgerichts Deggendorf von der Außenstelle Passau mitbetreut.

- 1.1.3 <sup>1</sup>Die gerichtsärztliche Dienststelle am Oberlandesgericht Nürnberg hat Außenstellen bei den Landgerichten Regensburg und Weiden i.d.OPf. <sup>2</sup>Der Bezirk des Landgerichts Ansbach wird von der Dienststelle Nürnberg und der Bezirk des Landgerichts Amberg von der Außenstelle Weiden i.d.OPf. mitbetreut.

- 1.2 <sup>1</sup>Zur Durchführung gerichtsärztlicher Untersuchungen können Ärztinnen und Ärzte des gerichtsärztlichen Dienstes zeitweise auch einer anderen Außenstelle oder einem Landgericht ohne Außenstelle zugewiesen werden. <sup>2</sup>Nr. 2 gilt entsprechend.

- 1.3 Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts führt die Dienststellenleitung in ihr Amt ein.

- 1.4 <sup>1</sup>Die Dienststellenleitung schlägt dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege auf dem Dienstweg eine Abwesenheitsvertretung vor. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Bestellung trifft das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz.

## 2. Arbeitsräume, Ausstattung, Geschäftsbedarf, Verwaltungspersonal

Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts bzw. die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts stellt den Gerichtsärztinnen und Gerichtsärzten Arbeitsräume, Ausstattung, Geschäftsbedarf und Verwaltungspersonal nach Bedarf zur Verfügung.

## 3. Dienstaufgaben der Leitungen der gerichtsärztlichen Dienststellen

3.1 Die Dienststellenleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

3.1.1 fachliche und organisatorische Leitung aller Dienstgeschäfte der Dienststelle mit zugehörigen Außenstellen,

3.1.2 Ansprechpartnerin für die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts,

3.1.3 fachliche Ansprechpartnerin in Fragen der Begutachtung,

3.1.4 unmittelbare Vorgesetzte aller Ärztinnen und Ärzte der Dienststelle und zugehöriger Außenstellen im Sinne des Art. 3 Satz 2 BayBG.

3.2 <sup>1</sup>Die Gerichtsärztinnen und Gerichtsärzte führen einen einheitlichen Leistungsnachweis über ihre Tätigkeiten. <sup>2</sup>Die Dienststellenleitung überprüft mithilfe dieses Leistungsnachweises die Tätigkeit der nachgeordneten Gerichtsärztinnen und Gerichtsärzte. <sup>3</sup>Sie übermittelt der jeweils zuständigen Regierung einen jährlichen Leistungsbericht, die das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hierüber informiert.

## 4. Vergabe von Aufträgen an Gerichtsärzte

4.1 Die Dienststellenleitung informiert die Gerichte auf Anfrage über Auslastung und Qualifikationen der Gerichtsärztinnen und Gerichtsärzte.

4.2 <sup>1</sup>Geht ein Auftrag an die gerichtsärztliche Dienststelle, bestimmt die Dienststellenleitung, welche Gerichtsärztin oder welcher Gerichtsarzt die anfallende Aufgabe in ihrem Zuständigkeitsbereich übernimmt. <sup>2</sup>Wird eine Gerichtsärztin oder ein

Gerichtsarzt unmittelbar beauftragt, so informiert die Gerichtsärztin oder der Gerichtsarzt die Dienststellenleitung.

4.3 <sup>1</sup>Kann die vom Gericht oder von der Staatsanwaltschaft benannte Ärztin oder der benannte Arzt aus innerbehördlichen oder persönlichen Gründen den Gutachtenauftrag nicht übernehmen oder nicht rechtzeitig erfüllen, so hält die Dienststellenleitung Rücksprache mit dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft, um eine einvernehmliche Lösung zu erzielen. <sup>2</sup>Die Vorschriften der §§ 73 ff. der Strafprozessordnung sowie der §§ 404 ff. der Zivilprozessordnung bleiben unberührt.

4.4 Die begutachtende Ärztin oder der begutachtende Arzt wirkt darauf hin, zu einem Augenschein oder einer Vernehmung beigezogen zu werden, wenn sie oder er dies für die Erstellung des Gutachtens für erforderlich hält.

## 5. Dienstaufsicht

5.1 Die zuständigen Regierungen führen die Aufsicht über die Dienststellen des gerichtsärztlichen Dienstes.

5.2 <sup>1</sup>Die zuständige Regierung besichtigt die gerichtsärztliche Dienststelle an allen Standorten im Oberlandesgerichtsbezirk bei besonderem Anlass, mindestens jedoch alle drei Jahre. <sup>2</sup>Sie fertigt über die Besichtigung eine Niederschrift an und übersendet je einen Abdruck an das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und das Staatsministerium der Justiz.

## 6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft und gilt unbefristet. <sup>2</sup>Mit Ablauf des 30. September 2017 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zum Vollzug der Vorschriften über die gerichtsärztlichen Dienste vom 13. Januar 1987 (MABl. S. 23, JMBl. S. 48), die durch Bekanntmachung vom 23. März 1995 (AllMBl. S. 279) geändert worden ist, außer Kraft.

Ruth Nowak  
Ministerialdirektorin

## II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

### Erteilung eines Exequaturs an Frau Kristina Larischová

#### Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 22. August 2017, Az. Prot 1240-3198-4

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Tschechischen Republik in München ernannten Frau Kristina Larischová am 18. August 2017 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern sowie die Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und das Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Milan Čoupek, am 4. September 2014 erteilte Exequatur ist erloschen.

Dr. Alfred Rührmair  
Ministerialdirigent

### Erteilung eines Exequaturs an Frau Dragica Urtelj

#### Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 7. September 2017, Az. Prot 1240-1554-10

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Republik Slowenien in München ernannten Frau Dragica Urtelj am 4. September 2017 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Jožef Keček, am 22. Oktober 2013 erteilte Exequatur ist erloschen.

Roland Krebs  
Ministerialrat

### Erteilung eines Exequaturs an Frau Lina Gandløse Hansen

#### Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 7. September 2017, Az. Prot 1240-3156-4

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Dänemark in München ernannten Frau Lina Gandløse Hansen am 31. August 2017 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Helle Heedegard Meinertz, am 23. Juli 2012 erteilte und am 15. Februar 2016 erweiterte Exequatur ist erloschen.

Roland Krebs  
Ministerialrat

### Erteilung eines Exequaturs an Frau Sandra Simovich

#### Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 7. September 2017, Az. Prot 1240-3155-4

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung des Staates Israel in München ernannten Frau Sandra Simovich am 25. August 2017 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern sowie die Länder Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Dan Shaham Ben-Hayun, am 2. August 2013 erteilte Exequatur ist erloschen.

Roland Krebs  
Ministerialrat

### Erteilung eines Exequaturs an Herrn Andreas Peter Witte

#### Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 7. September 2017, Az. Prot 1090-238-8

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik der Malediven in München ernannten Herrn Andreas Peter Witte am 21. August 2017 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Goethestraße 68, 80336 München

Telefon: 089 5441 6960

Telefax: 089 5441 6961

E-Mail: info@maledives-honconsul-munich.de

Öffnungszeiten: nach vorheriger Vereinbarung

Roland Krebs  
Ministerialrat

### III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen

#### 2038.3.3.2-J

#### Änderung der Rechtsreferendarsausbildungsbekanntmachung

#### Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern, für Bau und Verkehr und der bayerischen Rechtsanwaltskammern

vom 11. August 2017, Az. G1 - 2220 - IX - 5057/2016

1. Die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern und der bayerischen Rechtsanwaltskammern vom 28. April 2005 (JMBl. S. 57), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 1. Oktober 2007 (JMBl. S. 145) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
    - 1.1 Nr. 1.6.1.1 wird wie folgt geändert:
      - 1.1.1 Spiegelstrich 2 wird wie folgt gefasst:  
„– Landgericht – Zivilkammer der ersten Instanz – Berufungskammer“.
      - 1.1.2 Spiegelstriche 6 und 7 werden aufgehoben.
      - 1.1.3 Spiegelstrich 8 wird Spiegelstrich 6 und wie folgt gefasst:  
„– Amtsgericht – Insolvenzgericht“.
    - 1.2 Nr. 1.6.1.2 wird wie folgt geändert:
      - 1.2.1 Spiegelstrich 6 wird wie folgt gefasst:  
„– Bayerischer Staatsminister bzw. Bayerische Staatsministerin für Europaangelegenheiten und regionale Beziehungen“.
      - 1.2.2 In Spiegelstrich 9 wird das Wort „Hochschule“ durch das Wort „Universität“ ersetzt.
    - 1.3 In Nr. 1.6.1.3 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
    - 1.4 In Nr. 1.7 wird das Wort „Mindestausbildungsleistungen“ durch das Wort „Ausbildungsleistungen“ ersetzt.
    - 1.5 In Nr. 1.7.1 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.
    - 1.6 Nr. 1.7.1.1 wird wie folgt geändert:
      - 1.6.1 In Spiegelstrich 1 Halbsatz 1 und Halbsatz 2 wird jeweils das Wort „mindestens“ gestrichen.
      - 1.6.2 In Spiegelstrich 2 wird das Wort „mindestens“ gestrichen und der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt.
      - 1.6.3 Spiegelstrich 3 wird aufgehoben.
  - 1.7 In Nr. 1.7.1.4 Spiegelstrich 1 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.
  - 1.8 Nr. 1.7.2 wird wie folgt gefasst:  
„1.7.2 Die gemäß § 54 JAPO zu erstellenden Zeugnisse sind mit dem von der zuweisenden Stelle in Absprache mit dem Staatsministerium der Justiz bzw. dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr gefertigten Vordruck alsbald nach Beendigung der Ausbildung zu erstellen und den Dienstvorgesetzten der Rechtsreferendare vorzulegen.“
  - 1.9 In Nr. 2.1.2 Spiegelstrich 5 Satz 4 wird Halbsatz 2 gestrichen und der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt.
  - 1.10 In Nr. 2.1.6 Halbsatz 1 und Nr. 2.1.11 werden jeweils nach dem Wort „Innern“ ein Komma und die Wörter „für Bau und Verkehr“ eingefügt.
  - 1.11 Nr. 2.2.1 wird wie folgt geändert:
    - 1.11.1 Satz 2 wird aufgehoben. Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
    - 1.11.2 Im neuen Satz 2 werden die Wörter „des höheren Dienstes“ durch die Wörter „der Fachlaufbahnen Justiz bzw. Verwaltung und Finanzen mit Einstieg in der vierten Qualifikationsebene“ ersetzt.
  - 1.12 Nr. 2.3.2 Satz 3 wird wie folgt geändert:
    - 1.12.1 Die Wörter „Sozialordnung, Familie und Frauen“ werden durch die Wörter „Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.
    - 1.12.2 Nach dem Wort „Finanzen“ werden ein Komma und die Wörter „für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
  - 1.13 Nr. 3.3 wird folgender Satz 5 angefügt:  
„Nebentätigkeiten, die geeignet sind, das Ausbildungsziel zu fördern, sind bis zu 14 Stunden pro Woche genehmigungsfähig.“
  - 1.14 In Nr. 3.4 Satz 2 werden die Wörter „Fertigung der schriftlichen Arbeiten der Zweiten Juristischen Staatsprüfung“ durch die Wörter „Ableistung von mindestens zwölf Monaten des Vorbereitungsdiens-tes“ ersetzt.
  - 1.15 In Nr. 3.5 werden nach dem Wort „Innern“ ein Komma und die Wörter „für Bau und Verkehr“ eingefügt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

## IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

### Stellenausschreibung

Die Stelle **der Richterin/des Richters am Arbeitsgericht Würzburg – als die ständige Vertreterin/der ständige Vertreter der Direktorin/des Direktors des Arbeitsgerichts Würzburg** – (BesGr R 2) ist demnächst neu zu besetzen.

Bis zum **19. Oktober 2017** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Nürnberg eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

---

### Literaturhinweise

#### Rudolf Müller, Köln

Wachs, **Brandschutz im Detail – Trockenbau**, Planung – Ausführung – Bauleitung, 2., überarbeitete und aktualisierte Auflage 2017, 480 Seiten, Preis 69 €, ISBN 978-3-86235-190-9.

„Brandschutz im Detail – Trockenbau“ von Dipl.-Ing. Peter Wachs erläutert die Grundlagen des baulichen Brandschutzes mit Trockenbausystemen und gibt einen Überblick über die gewerkeübergreifenden Anwendungsfälle und deren Koordinierung. Zahlreiche Planungs- und Ausführungsdetails für tragende und aussteifende Konstruktionen, Deckenbekleidungen sowie Unterdecken erleichtern die praktische Umsetzung. Weiterhin bietet das Handbuch Informationen zur Bildung von Brandabschnitten und Rettungswegen, zur Durchführung und Abschottung von Leitungsanlagen, zum Dachgeschossausbau sowie zu hochfeuerhemmenden Bauteilen in Holzbauweise. Zahlreiche Fotos, Details und Vergleichstabellen veranschaulichen, welche Lösungen am besten den geforderten baulichen Brandschutz erfüllen. Die vorliegende zweite Auflage berücksichtigt die Anforderungen und Folgen der neuen Bauproduktenverordnung. Ein besonderer Schwerpunkt ist der Umgang mit Verwendbarkeitsnachweisen gemäß der neuen MBO. Die vorgestellten Trockenbaulösungen entsprechen der neuen DIN 4102-4:2016-06.

Bauch/Bargstädt, **Praxis-Handbuch Bauleiter**, 2. Auflage 2017, 520 Seiten, Preis 69 €, ISBN 978-3-481-03494-8.

Das „Praxis-Handbuch Bauleiter“ gibt einen Überblick über die komplexen Aufgaben und Verantwortlichkeiten eines Bauleiters und liefert Antworten und Lösungen für typische Fragen und Probleme im Bauleiteralltag. Es

erleichtert die reibungslose, kostengenaue und terminsichere Bauabwicklung und hilft Haftungsrisiken sicher zu vermeiden. Das Nachschlagewerk richtet sich dabei sowohl an den überwachenden Bauleiter des Bauherrn als auch an den Unternehmer-Bauleiter im Bauunternehmen. Mithilfe zahlreicher Beispiele und Praxistipps erläutern die Autoren alle Phasen des Bauablaufs: vom Bauleitervertrag, der Gestaltung von Bauverträgen sowie der Ausschreibung und Vergabe über die Aufgaben vor und während der Bau durchführung bis hin zur Abnahme und Objektübergabe. Dabei werden neben den grundlegenden Zusammenhängen und Abhängigkeiten die konkret zu erbringenden Leistungen des Bauleiters besonders hervorgehoben. Darüber hinaus liefert das Handbuch Tipps und Empfehlungen zum Umgang mit Störungen im Bauablauf und geht vertiefend auf die Themen Kosten, Termine und Qualität ein. In der zweiten, aktualisierten und erweiterten Auflage sind die aktuellen Normen, Regelwerke und Rechtsvorschriften wie die VOB 2016 und die 2016 verabschiedete Vergabeverordnung (VgV) sowie die BKI Baukosten 2016 und die KLR Bau 2016 berücksichtigt. Ein neues Kapitel widmet sich dem Thema BIM.

Heiermann/Keskari, **VOB/C Kommentar – Gerüstarbeiten**, Praktische Erläuterungen zu den ATV DIN 18299 und DIN 18451, 6., aktualisierte Auflage 2017, 200 Seiten, Preis 59 €, ISBN 978-3-481-03116-9.

Der „VOB/C Kommentar – Gerüstarbeiten“ bietet präzise, leicht verständliche und praxisnahe Erläuterungen der Regelungen der ATV DIN 18299 und ATV DIN 18451 nach der VOB 2016 zur richtigen Planung, Ausschreibung, Durchführung und Abrechnung von Gerüstarbeiten. Nach einer Einführung in die Grundlagen zu VOB und Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bau-

leistungen (ATV) werden die DIN 18299 und DIN 18451 abschnittsweise wiedergegeben und praxisnah kommentiert. Ein ausführliches Kapitel mit zahlreichen Beispielen aus der Praxis sorgt zudem für mehr Klarheit bei häufig strittigen Fragen. Die vorliegende 6., aktualisierte Auflage berücksichtigt die fachtechnische Überarbeitung der ATV DIN 18451 des Ergänzungsbandes 2015 zur VOB 2012 sowie die erneute redaktionelle Überarbeitung im Zuge der Veröffentlichung der VOB 2016.

Silbe/Díaz (Hrsg.), **BIM-Ratgeber für Bauunternehmer**, Grundlagen, Potenziale, erste Schritte, 2017, 151 Seiten, Preis 39 €, ISBN 978-3-481-03566-2.

Der „BIM-Ratgeber für Bauunternehmer“ ist ein Leitfaden zur Einführung von BIM in kleinen und mittelgroßen Bauunternehmen. Im ersten Teil des Buches wird erläutert, was Building Information Modeling bzw. Building Information Management (BIM) ist und worin sich die BIM-Arbeitsweise vom bisherigen Planen und Bauen unterscheidet. Im Weiteren werden typische Einsatzmöglichkeiten und Anwendungsgebiete beschrieben, in denen zeitnah erste Erfolge mit BIM realisiert werden können. Die weiteren Kapitel beschäftigen sich mit den grundsätzlichen Voraussetzungen, um die BIM-Arbeitsweise in Bauunternehmen einführen und effizient nutzen zu können. Die Anforderungen an Hardware, Software, Datenformate, Datenübergabe, Datennutzung sowie an das Vorgehen beim Modeling und der Datenintegration werden ebenso beschrieben wie die grundlegenden Anforderungen an die Projektstruktur, die Organisation sowie an die Projektbeteiligten. Weiterhin wird die prinzipielle Handhabung des modellbasierten Arbeitens behandelt, um hierauf aufbauend praktische Anleitungen für das modellbasierte Arbeiten zu geben. Zudem werden die rechtlichen Auswirkungen des BIM-Einsatzes erklärt.

### FeuerTRUTZ, Köln

Göbell/Kempfen/Spangardt, **Brandschutz und Barrierefreiheit**, Tagungsband zum FeuerTRUTZ-Brandschutzkongress 2016, 2016, 92 Seiten, Preis 39 €.

Der Tagungsband umfasst die Fachbeiträge des FeuerTRUTZ Brandschutzkongresses 2016 zum Thema „Barrierefreiheit und Brandschutz“: Barrierefreiheit im Brandschutzkonzept, Brandschutz in Behinderteneinrichtungen, barrierefreier Brandschutz aus Sicht der Feuerwehren. Anerkannte Fachleute erläutern hier, wie in der Praxis die Aspekte des Brandschutzes und der Barrierefreiheit in Einklang gebracht werden können, ohne dass ein barrierefreier Brandschutz zu völlig überzogenen Zusatzanforderungen führt.

Lippe/Czepuck/Esser/Vogelsang, **Kommentar zur Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie (M-LüAR)**, Mit Anwendungsempfehlungen und Praxisbeispielen, 2016, 236 Seiten, Preis 99 €.

Der Kommentar zur M-LüAR unterstützt bei der fachgerechten Installation von Lüftungsanlagen. Die Anwendungsempfehlungen helfen sowohl bei der Umsetzung grundlegender Lösungsvorschläge der M-LüAR als auch bei einer vereinfachten Nachweisführung für die Erfüllung der Schutzziele. Die zweite Auflage des Fachkommentars liefert alle wichtigen Planungs- und Ausführungsinformationen zu Lüftungsanlagen. Die Neuauflage beinhaltet

neben dem Originaltext der im Februar 2016 veröffentlichten Richtlinie auch eine fachliche und praxisorientierte Kommentierung. Die Autoren erläutern die eingeführte Lüftungsanlagen-Richtlinie und dokumentieren die Abweichungen in den einzelnen Bundesländern sowie abweichende Regelungen für Sonderbauten. Zahlreiche bebilderte Praxisbeispiele aus der Planungs-, Baustellen- und Prüferfahrung der Autoren erleichtern die Planung und Ausführung.

### Bruderverlag, Köln

Fritzen/Kübler, **Holz und seine Konstruktionen**, Fachstoff für Zimmerer, Architekten und Ingenieure, 2016, 78 Seiten, Preis 29 €.

Das Fachbuch „Holz und seine Konstruktionen“ bietet eine Zusammenfassung der Eigenschaften des Werkstoffs Holz, seiner Einsatzmöglichkeiten sowie seiner historischen Entwicklung und beantwortet die Frage, warum das traditionsreiche Material besonders zukunftsfähig ist. Die Autoren behandeln die für den Holzbau wesentlichen Aspekte und wenden sich so an alle – v. a. Zimmerer, Architekten und Ingenieure –, die sich mit dem Werkstoff Holz intensiv auseinandersetzen und das Material verstehen möchten. Der Inhalt wird abgerundet von mehreren aufschlussreichen Tabellen.

### Wolters Kluwer Deutschland, Werner Verlag, Neuwied

Kapellmann/Langen, **Einführung in die VOB/B**, 25. Auflage 2016, Preis 32,80 €, ISBN 978-3-8041-2352-6.

In der „Einführung in die VOB/B“ werden die zehn wichtigsten Urteile des vergangenen Jahres zur VOB/B dargestellt und kurz kommentiert. Mit der ausgewogenen Mischung aus rechtlicher Information und praktischer Erfahrung geben die Autoren eine prägnante Einführung in die VOB/B, Ausgabe 2016. Der Text ist im Anhang abgedruckt. So kann der Leser sich mit einem überschaubaren Zeitaufwand auf den neuesten Stand bringen.

Lau/Leupertz/Portz/von Wietersheim (Hrsg.), **Gedächtnisschrift für Rüdiger Kratzberg**, Über den Tag hinaus, 1. Auflage 2016, Preis 98 €, ISBN 978-3-8041-4785-0.

Dr. Rüdiger Kratzberg, der am 26. Februar 2015 verstorben ist, hat über viele Jahre die Entwicklung des privaten Baurechts und des Bauvergaberechts und vieler anderer Bereiche des Baurechts geprägt. Im Bundesbauministerium war er verantwortlich für die Fortschreibung der VOB/A und VOB/B, aber beispielsweise auch für Fragen des Preisrechts und des Architektenrechts. Er hat maßgeblich an den Novellen des Vergaberechts mitgewirkt. Zudem war Rüdiger Kratzberg an mehreren Neufassungen der VOB verantwortlich beteiligt. In vielen Veröffentlichungen, als Autor und Herausgeber, sowie in vielen Vorträgen hat er informiert, Position bezogen und diskutiert. An dieses berufliche Wirken knüpft die Gedächtnisschrift an, zu der sich Freunde und Wegbegleiter zusammengefunden haben. In den Beiträgen geht es um Fragen aus dem gesamten Tätigkeitsbereich von Rüdiger Kratzberg, die über den Tag hinaus Bedeutung haben. Als Autoren der



Gedächtnisschrift haben viele anerkannte Fachleute aus dem privaten Baurecht sowie dem Vergaberecht mitgewirkt.

Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen/Mertens, **VOB-Kommentar**, Bauvergabe – Bauvertragsrecht – Bauprozessrecht, 6. Auflage 2016, Preis 149 €, ISBN 978-3-8041-1632-0.

Die Autoren erläutern in der Neuauflage des VOB-Kommentars die VOB Teile A und B unter Berücksichtigung der Novellierung des Vergaberechts (in Kraft getreten im April 2016) sowie des Regierungsentwurfs zum neuen gesetzlichen Bauvertragsrecht. Auf Grundlage der höchstgerichtlichen Rechtsprechung wird der Leser direkt zur Problemlösung geführt. Durch die umfangreiche Einbeziehung der VOB/A ist der Kommentar ein geeignetes Nachschlagewerk für das Bauen mit öffentlichen Mitteln. Erfahrene Richter geben ausführliche Erläuterungen zu den prozessualen und verfahrensrechtlichen Besonderheiten des Bauprozesses. Neu sind die ausführliche Kommentierung der neuen VOB/A-EU für europaweite Ausschreibungen sowie die Kommentierung der VOB/B unter Hinweis auf die geplanten Änderungen im Rahmen des gesetzlichen Bauvertragsrechts.

Englert/Grauvogl/Maurer, **Handbuch des Baugrund- und Tiefbaurechts**, 5. Auflage 2016, 1144 Seiten, Preis 149 €, ISBN 978-3-8041-1383-1.

„Stuttgart 21“, das Kölner Stadtarchiv, zahlreiche Tunnelbohrungen und zuletzt wiederholte Bombenfunde bei Großbaustellen zeigen stellvertretend die Bedeutung des Baugrund- und Tiefbaurechts für die meisten Bauprojekte. Auch eine vorherige Untersuchung und Beschreibung der Boden- und Wasserverhältnisse kann nie das Baugrund- bzw. Systemrisiko vollständig ausschließen. Gleichzeitig zählen Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem „Baustoff Baugrund“ zu den schwierigsten und kostenaufwendigsten. Die Autoren des Standardwerks „Handbuch des Baugrund- und Tiefbaurechts“ zeigen, wie schon bei der Planung und später im Zuge der Bauausführung Risiken erkannt und vermieden werden können bzw. bestehende Probleme zu lösen sind. In der fünften Auflage erfolgt eine gründliche Aufarbeitung der mittlerweile sehr virulenten Kampfmittelproblematik und des Tunnelbaurechts sowie eine verstärkte Einbeziehung des internationalen (Baugrund- und Tiefbau-)Rechts. Außerdem werden Erläuterungen zur Problematik zur Erdwärme geboten.

Englert, **Die Störerhaftung der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit Kampfmitteln**, 1. Auflage 2016, 160 Seiten, Preis 58 €, ISBN 978-3-8041-1384-8.

Das Antreffen von Fundmunition und Blindgänger-Bomben stellt auch über 70 Jahre nach Ende des Zweiten Weltkriegs Bauherren, Bauunternehmen und Sicherheitsbehörden vor große Herausforderungen. Dabei geht es oftmals um sehr hohe finanzielle Aufwendungen und Schäden, die im Zusammenhang mit dem Aufsuchen, Sichern, Bergen und Entfernen dieser Relikte der Kriegshandlungen von 1938 bis 1945 entstehen. Der Autor zeigt in der Neuerscheinung „Die Störerhaftung der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit Kampfmitteln“ unter Befassung mit Staatsverträgen und der Beantwortung der Frage, ob an Kampfmitteln Eigentum des Grundstückseigentümers oder – immer noch – des Deutschen Reiches (und damit der BRD) bzw. der Alliierten besteht, auf, dass die Handhabung durch die BRD weder durch Staatsverträge noch

das Grundgesetz oder andere maßgebliche Gesetze gedeckt, sondern gesetzeswidrig ist. Die Abhandlung eröffnet einen umfassenden Blick in die Geschichte und rechtliche Behandlung von Kampfmitteln aller Art. Sie trägt damit dazu bei, wesentliche Fragen rund um die Kampfmittelproblematik insbesondere unter Einbezug der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu beantworten – und vielleicht ein Umdenken der verantwortlichen Behörden herbeizuführen.

Greiffenberg, **Die verschuldensunabhängige Bohrerhaftung im Zivilrecht**, 1. Auflage 2015, 236 Seiten, Preis 58 €, ISBN 978-3-8041-1845-4.

Im Zeitalter der Dekarbonisierung gewinnen Bohrungen zunehmend an Bedeutung. Die modernen Methoden der Untergroundnutzung ermöglichen es, dem Grund und Boden Energie abzugewinnen oder dort Lagerstätten zu errichten. Dies kann, wie insbesondere Unglücke bei Geothermiebohrungen gezeigt haben, mitunter zu gravierenden Schäden führen. Leidtragende sind in erster Linie die Nachbarn. Dieses Werk untersucht die Haftung des Auftraggebers von Bohrarbeiten, dem Bohrerherrn, gegenüber den geschädigten Nachbarn. Dabei beleuchtet die Arbeit die einschlägigen Haftungstatbestände des Zivilrechts, die für die besonders interessante verschuldensunabhängige Haftung des Bohrerherrn zur Verfügung stehen. Weiterhin unterbreitet die Arbeit Vorschläge, um die Bohrerhaftung gegenwärtig und künftig sachgerecht zu regeln.

Goede (Hrsg.)/Herrmann (Hrsg.)/Ario/Habauer, **VOL/B-Kommentar**, 7. Auflage 2017, 592 Seiten, Preis 92 €, ISBN 978-3-8041-1846-1.

Die öffentliche Auftragsvergabe hat jährlich ein Gesamtvolumen von mehreren 100 Milliarden Euro und die meisten dieser Beschaffungsaufträge sind nach den Regeln der VOL durchzuführen. Der Kommentar erläutert, wie die vertragliche Abwicklung nach der Auftragsvergabe gemäß VOL/B rechtssicher vorzunehmen ist. Dabei ist die Wechselwirkung zwischen der VOL/A und den zivilrechtlichen Vorschriften des BGB zu beachten. Hier ist der Kommentar zur VOL/B seit drei Jahrzehnten der maßgebende Wegweiser. Ein Schwerpunkt der Kommentierung liegt in der ausführlichen Einarbeitung der Rechtsprechung des BGH, der Oberlandesgerichte und des EuGH. Aus den im umfangreichen Anhang wiedergegebenen allgemeinen und ergänzenden Vertragsbedingungen aus Bund und Ländern ergeben sich Hilfestellungen. Die Autoren bringen ihre umfangreichen Erfahrungen aus der rechtlichen Begleitung und Beurteilung von öffentlichen Ausschreibungen und Vertragsgestaltungen in die Kommentierung ein und sorgen so für anwendungsorientierte Erläuterungen mit einem Blick auf Rechtsprechung und Praxis.

Leinemann (Hrsg.), **VOB/B-Kommentar**, 6. Auflage 2016, ca. 1500 Seiten, Preis 169 €, ISBN 978-3-8041-4783-6.

Großprojekte sind in aller Munde – vor allem, wenn sie zu scheitern drohen, Kosten explodieren und Termine zu Wunschträumen werden. Wer Bauprojekte beherrschen will, braucht profunde Kenntnisse des Bauvertragsrechts und der VOB/B. Dieses Expertenwissen vermittelt die Neuauflage des VOB/B-Kommentars, auch weil viele der Autoren bei bekannten deutschen Großprojekten mitwirken. Damit erfolgt die Kommentierung aus dem Blickwinkel praktischer Anwendung bei Beratung, Schlich-

tion und Prozessführung. In der Neuauflage erläutern erfahrene Baurechtsanwälte, Richter und Baubetriebe insbesondere die aktuelle Fassung der VOB/B sowie dazu ergangene Rechtsprechung, die für den VOB/B-Vertrag maßgeblichen Vorschriften des BGB-Werkvertragsrechts, die Grundzüge der Preiskalkulation und -fortschreibung bei Nachträgen mit anschaulichen Beispielberechnungen für alle Nachtragskategorien, Recht und Methodik der Terminfortschreibung bei Störungen des Bauablaufs und die damit verbundenen Vergütungs- und Ersatzansprüche mit praktischen Beispielen sowie die Vertragsbedingungen des FIDIC Red Book: eine kompetente Kommentierung in deutscher Sprache zu den FIDIC-Vertragsbedingungen für den Auslandsbau und Anlagenbau.

Kuffer (Hrsg.)/Wirth (Hrsg.), **Handbuch des Fachanwalts Bau- und Architektenrecht**, 5. Auflage 2017, 1828 Seiten, gebunden, Preis 159 €, ISBN 978-3-8041-5465-0.

Die Autoren zeigen in der Neuauflage des „Handbuchs des Fachanwalts Bau- und Architektenrecht“ den Weg durch die Verflechtungen von privatem und öffentlichem Baurecht sowie von Betriebswirtschaft und Technik. Sie verfolgen dabei einen hohen Anspruch an Aktualität, Praxisorientierung und Vollständigkeit. Mit Blick auf die aktuelle Rechtsprechung erläutern sie die wichtigen Rechtsprobleme aus der Baupraxis. Auf Basis des Regierungsentwurfs werden die Änderungen durch die Reform des Bauvertragsrechts ausführlich dargestellt.

Locher (Hrsg.)/Koeble (Hrsg.)/Frith (Hrsg.), **Kommentar zur HOAI**, Gesamtdarstellung zum Architekten- und Ingenieurrecht, 13. Auflage 2017, 1572 Seiten, Preis 199 €, ISBN 978-3-8041-4784-3.

In der 13. Auflage berücksichtigen die Autoren im „Kommentar zur HOAI“ die beabsichtigte Reform des Bauvertragsrechts. Sie führt nach dem vorliegenden Regierungsentwurf zu erheblichen Änderungen im Bereich des Architekten- und Ingenieurrechts: Änderungen betreffend die Abnahme und die Kündigung aus wichtigem Grund, Spezialregelungen über Leistungspflichten bei Architekten- und Ingenieurverträgen, Sonderkündigungsrecht am Ende der Zielfindungsphase, Teilabnahme der Architekten- und Ingenieurleistung und Subsidiarität der Haftung bei Ausführungsfehlern. Darüber hinaus wurde die umfangreiche Rechtsprechung und Literatur zur HOAI 2013 eingearbeitet, z. B. zu Planungsänderungen, zur Honorarminderung bei Weglassen von Leistungen und zu den Leistungsbildern der Objektplanung sowie der Fachplanung.

#### VDE-Verlag, Berlin

Miksch, **Die Bauleiterpraxis**, Handbuch für die Durchführung von Bauvorhaben, 3., überarbeitete und erweiterte Auflage 2017, 274 Seiten, Preis 39 €, ISBN 978-3-8007-4270-7.

Das Handbuch „Die Bauleiterpraxis“ bietet eine praxisgerechte Unterstützung bei der Planung, Durchführung und Kontrolle von Bauprojekten. Es wendet sich mit seiner Fülle an Checklisten, Tabellen und Übersichten vor allem an Bauprojektverantwortliche, aber auch alle anderen an einem Bauvorhaben beteiligten Fachleute. In seiner kurz gefassten Form hilft das Handbuch in den häufig stark belasteten Phasen der Vorbereitung und Durchführung

eines Vorhabens, schnell Zugriff auf die jeweilige Aufgabenlösung zu erhalten. Beginnend mit der Baustellenvorbereitung und -eröffnung über den Baustellenbetrieb bis zur Abnahme und einer häufig notwendigen Beweissicherung, fasst der Autor seine langjährigen Erfahrungen als Projekt- und Oberbauleiter übersichtlich zusammen.

Stammkötter, **Die Bauleiterschule**, 5., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2016, 202 Seiten, Preis 34 €, ISBN 978-3-8007-4169-4.

Das Werk „Die Bauleiterschule“ vermittelt dem Bauleiter und allen anderen, die auf der Baustelle Verantwortung tragen, das notwendige Wissen, um auf der Baustelle alles richtig zu machen. Im Vordergrund steht der unmittelbare Praxisbezug. Das Buch wendet sich in erster Linie an den Praktiker, vom Ein-Mann-Betrieb bis zur AG. Des Weiteren ist es auch für Juristen als Einstieg in das Baurecht geeignet. Der Autor stellt zunächst die Grundlagen des BGB und der VOB dar und erklärt das Verhältnis dieser Regelungen zueinander. Dann werden die wichtigen Instrumente der Bedenkenanmeldung und der Baubehinderung besprochen. Es schließen sich die Fragen der Abrechnung, Schwerpunkt Nachträge, der Kündigung und des Verhaltens bei Kündigungen an. Erläutert werden die Mengenänderung, die Abnahmeformen, die Beweissicherung und die Forderungsdurchsetzung und -sicherung. Den Abschluss bildet die Gewährleistung. Die rechtlichen Grundlagen werden durch Musterschreiben ergänzt. Die nun vorliegende fünfte Auflage berücksichtigt alle aktuellen rechtlichen Änderungen, insbesondere die neue VOB/A und VOB/B 2016. Um den Praxisbezug auszubauen, wurden viele neue Beispiele aus der Rechtsprechung ergänzt. Die editierbaren Musterschreiben stehen per Beilage-CD-ROM wie gewohnt digital zur Verfügung.

May/Ullrich/Steiger, **Gemeinsam bauen**, Baugruppen – Baugemeinschaften – Wege und Erfahrungen, 2017, 122 Seiten, Preis 24,80 €, ISBN 978-3-8007-3609-6.

Das Bauen in der Gemeinschaft wird immer attraktiver. Folglich nimmt die Zahl der Baugruppen und Baugemeinschaften, die sich Wohnraum in eigener Regie erschaffen, stetig zu. Die Neuerscheinung „Gemeinsam Bauen“ gibt eine Einstiegshilfe. Von der ersten Idee über die Gründung der Baugruppe und die Bauzeit bis hin zum Einzug stellt es den Ablauf anschaulich dar. Gerade die Gründungsphase ist bedeutend, da hier die Weichen für ein erfolgreiches Bauen und zufriedenes Wohnen gestellt werden. Das Buch beleuchtet jene Fragen, die sich alle Interessierten stellen sollten, bevor sie Entscheidungen zu Ort und Art der Baugruppe, zum Gebäude und zur Finanzierung treffen. Architekten und Planer erhalten mit diesem Buch Einblick in die Entscheidungsprozesse innerhalb der Gruppen, woraus sich Empfehlungen für den Umgang mit Baugruppen sowie Planungsstrategien ableiten lassen. Jedes Kapitel wird durch mehrere Interviews von Beteiligten, wie Baugruppenmitgliedern, Architekten, Notaren und Projektsteuerern, ergänzt, die konkrete Fragen aus der Praxis aufgreifen und wertvolle Erfahrungen vermitteln.

Kraheck/Zahn, **Grundlagen der Perimetersicherung**, Mechanische und elektronische Sicherung von der Grundstücksgrenze bis zum Objekt, 2016, 311 Seiten, Preis 42 €, ISBN 978-3-8007-4062-8.

Das Buch „Grundlagen der Perimetersicherung“ richtet sich an alle, die im Bereich Perimetersicherung bereits

tätig sind oder einsteigen wollen, insofern möchte es als Grundlagen- oder als Nachschlagewerk dienen. Die Perimetersicherung ist Bestandteil und Maßnahme einer ganzheitlichen Objektsicherung. Sie stellt die erste Barriere zur Verhinderung von unbefugtem Zutritt dar und sollte daher immer mit einer mechanischen Barriere beginnen, die dann durch elektronische Anlagen und Systeme ergänzt wird. Dazu gehören die unterschiedlichsten Detektionssysteme, welche in dem Buch beschrieben und systematisch dargestellt werden. Da Planer sich häufig auch mit Fremdgewerken auseinandersetzen müssen, wird in dem Buch auch auf diese Schnittstellen eingegangen. Abgerundet werden die Ausführungen mit einem Kapitel zu rechtlichen Aspekten der Perimetersicherung.

Kaiser, **Ökologische Altbausanierung**, Gesundes und nachhaltiges Bauen und Sanieren, 2., überarbeitete und erweiterte Auflage 2017, 220 Seiten, Preis 49 €, ISBN 978-3-8007-4144-1.

Die ökologische Sanierung und Modernisierung von Altbauten ist eine der wichtigsten Zukunftsaufgaben nicht nur für Architektinnen und Architekten, sondern ebenso für die betroffenen Bauherren. Dabei ist neben den klassischen Planungskennnissen besondere Sensibilität im Umgang mit alter Bausubstanz, Altbauanteilen und bauphysikalischen Faktoren erforderlich. Der Autor beschreibt anhand konkreter Projekte und Bauten die typologischen Besonderheiten von Altbauten und stellt detailliert – ergänzt durch mehr als 340 farbige Abbildungen – denkmalpflegerische und energetische Maßnahmen der Sanierung vor. Dazu gehören zum Beispiel der Holzschutz ohne Gift, die Dachsanierung, statische Eingriffe, Dämmung und Fassade, die Haustechnik sowie eine Weiterverwendung alter Bauteile. Planerische Anforderungen in der Praxis werden ebenso behandelt wie die Themen Wohngesundheit und Nachhaltigkeit. Die vorliegende zweite Auflage wurde um einen Schwerpunkt zu Altbauten aus den Jahren nach 1949 ergänzt, neue Projektbeispiele kamen hinzu und sämtliche Angaben zu Normen, Richtwerten und Gesetzen wurden aktualisiert.

#### Kohlhammer Verlag, Stuttgart

Blessing, **Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen**, 2016, 186 Seiten, Preis 34,99 €, ISBN 978-3-17-031912-7.

Das Werk „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen“ verschafft einen Zugang zu allen wesentlichen Fragen der Planung (Standortsteuerung durch Schaffung der landesplanungs- und bauleitplanrechtlichen Grundlagen) und der Genehmigung (Verfahrensfragen, bauplanungsrechtliche Zulässigkeit, immissionsschutzrechtliche Belange, Naturschutzrecht). Das Buch bietet praxistaugliche Lösungen bei rechtlichen Problemen und Streitfragen an. Es greift die aktuelle Rechtsprechung zu Windkraftanlagen auf und konzentriert sich dabei auf die praxisrelevanten Kernpunkte der Entscheidungen. Der Titel behandelt außerdem ausführlich den Artenschutz, der in den letzten Jahren bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen eine zunehmend wichtige Rolle spielt.

#### Lambertus Verlag, Freiburg

Opielka, **Welche Zukunft hat der Sozialstaat?**, eine Prognose, Soziale Arbeit kontrovers, Band 17, 1. Auflage 2017, 64 Seiten, kartoniert/broschiert, Preis 7,50 € (für Mitglieder des Deutschen Vereins für Öffentliche und Private Fürsorge 6,50 €), ISBN 978-3-7841-3001-9.

Der Autor entwirft Lösungen für eine Sozialpolitik des 21. Jahrhunderts, die einem Programm „Sozialer Nachhaltigkeit“ verpflichtet ist. Er diskutiert die Idee des Grundeinkommens im Lichte unterschiedlicher Gerechtigkeitsprinzipien und Wohlfahrtsregime und zeigt die Rolle der Sozialen Arbeit und die Bedeutung von Partizipation bei der künftigen Gestaltung des Sozialstaats auf.

#### Wolters Kluwer Deutschland, Carl Link, Kronach

Hillermeier, **Kommunale Haftung und Entschädigung**, Kommentar mit Sammlung höchstrichterlicher Entscheidungen, 91. Lieferung, Stand Mai 2017, Preis 204,31 €.

Harrer/Kugele, **Verwaltungsrecht in Bayern**, Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG) – Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG) – Verwaltungsprozess (VwGO), ergänzbare Rechtssammlung mit Kommentar, 112. und 113. Lieferung, Stand 15. April 2017, Preis 119,62 € bzw. 145,79 €.

Schelter, **Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa**, Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht, 192., 193. und 194. Lieferung, Stand Juli 2017, Preis 425,34 €, 348,84 € bzw. 284,58 €.

**Kommunen als Unternehmer**, 54. und 55. Ergänzung, Stand Juli 2016.

**Umweltrecht in Bayern**, 163. bis 170. Ergänzung, Stand Mai 2017.

#### Wolters Kluwer Deutschland, Verlag R. S. Schulz, Unterschleißheim

Becker/Tiedemann, **Arbeitsförderungsrecht**, Europäisches Recht, 124. bis 126. Lieferung, Stand Juni 2017, Preis 341 €, 310 € bzw. 331,70 €.

Schieckel/Brandmüller, **Kindergeldrecht**, Sammlung des Kindergeldrechts des Bundes und der Länder, Kommentar zum Bundeskindergeldgesetz, 147. Lieferung, Stand Januar 2017, Preis 299 €.

Jung/Preuß, **Rechtsgrundlagen der Rehabilitation**, Sammlung des gesamten Rehabilitationsrechts, 252., 253. und 254. Lieferung, Stand März 2017, Preis 321,48 €, 403,26 € bzw. 400,44 €.

#### Wolters Kluwer Deutschland, Luchterhand, Neuwied

Knittel, **Betreuungsrecht**, Kommentar, 77. Lieferung, Stand Mai 2017, Preis 216,14 €.

Luber/Schelter, **Deutsche Sozialgesetze**, Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland, mit einer Zusammenstellung des europäi-

schen Sozialrechts, 776. und 777. Lieferung, Stand Mai 2017, Preis 347,60 € bzw. 382,36 €.

Luber/Schock, **Deutsches Sozialrecht**, Textausgabe mit europäischem Sozialrecht, 357. und 358. Lieferung, Stand Mai 2017, Preis 367,40 € bzw. 404,14 €.

Hurlebaus, **Entscheidungssammlung zum Berufsbildungsrecht (EzB)**, 41. Lieferung, Stand Juni 2017, Preis 290,40 €.

Gitter/Schmitt, **WBGV – Heimrecht des Bundes und der Länder**, Kommentar, 143. und 144. Lieferung, Stand April 2017, Preis 186,26 € bzw. 199,56 €.

Fieseler/Schleicher/Busch, **Kinder- und Jugendhilferecht**, Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII (GK-SGB VIII), 67. Lieferung, Stand Juni 2017, Preis 97,82 €.

Krug/Riehle, **SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe**, Kommentar, 177., 178. und 179. Lieferung, Stand Juni 2017, Preis je 163,28 €.

Dalichau, **SGB X – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz**, Kommentar und Rechtssammlung, 193. und 194. Lieferung, Stand März 2017, Preis 294,40 € bzw. 292,10 €.

Grüner/Dalichau, **Sozialgesetzbuch**, Kommentar und Rechtssammlung, 369., 370. und 371. Lieferung, Stand April 2017, Preis 305,04 €, 319,92 € bzw. 314,96 €.

Friauf, **Kommentar zur Gewerbeordnung – GewO, Arbeitsrechtlicher Teil**, 293., 294. und 295. Lieferung, Stand Juli 2017, Preis 347,98 €, 340,36 € bzw. 325,12 €.

Friauf, **Kommentar zur Gewerbeordnung – GewO, Gewerberechtlicher Teil**, 300., 301. und 302. Lieferung, Stand Juni 2017, Preis 143,84 €, 126,26 € bzw. 128,74 €.

Eichenhofer/Wenner (Hrsg.), **Kommentar zum Sozialgesetzbuch SGB VI**, 1. Auflage 2014, LVIII, 975 Seiten, gebunden, 129 €, ISBN 978-3-472-07859-3.

Der Kommentar zum SGB VI gibt einen umfassenden Überblick über das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung. Das bewährte Konzept, schnelle, knappe und relevante Information über die wesentlichen Aussagen der einzelnen Bestimmungen, erleichtern es dem Nutzer, den Bedeutungsgehalt zu erfassen. Die Normen des SGB VI werden auf der Basis von Rechtsprechung und Literatur verdichtet, praxistauglich erläutert und auf aktuellem Stand gehalten. Die Ausgabe ist Teil eines auf insgesamt

vier Werke angelegten, sich auf die klassischen Zweige der Sozialversicherung – SGB V, SGB VI, SGB VII – konzentrierenden Erläuterungswerks.

#### Lexxion Verlag, Berlin

Schink/Versteyl, **KrWG**, Kommentar zum Kreislaufwirtschaftsgesetz, 2. Auflage 2016, XX, 1211 Seiten, Preis 98 €, ISBN 978-3-86965-285-6.

Der komplett überarbeitete Kommentar ermöglicht eine praxisorientierte Handhabung der teilweise komplexen Rechtsmaterie. Die Grundideen europäischer Abfallwirtschaftspolitik werden in dem Buch berücksichtigt. Allen Wirtschaftsbeteiligten wird durch Literatur- und Rechtsprechungsverweise ein schneller Zugang zur Lösung ihrer abfallwirtschaftlichen Fragestellungen eröffnet. Das Werk bietet einen verständlichen Einstieg sowie fundierte, praxisorientierte Informationen zu der Materie.

#### Walhalla Fachverlag, Regensburg, Berlin

**Deutsches Beamten-Jahrbuch – Bayern**, Rechte und Ansprüche, Stand und Status; Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften. **2017**, Rechtsstand: 1. Februar 2017, 2017, 1142 Seiten, Preis 27,95 €, ISBN 978-3-8029-1117-0.

Das umfangreiche Buch informiert umfassend und zuverlässig über die aktuelle Rechtslage – am Arbeitsplatz, in Verhandlungen sowie unterwegs. Es ist mit einer einfachen Leitziffersystematik und einem hilfreichen Stichwortverzeichnis ausgestattet, die bei der Suche nach den richtigen Antworten unterstützen.

#### Asgard Verlag, Sankt Augustin

Becker/Burchardt/Krasney/Kruschinsky, **Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) – Kommentar**, hervorgegangen aus dem „Handbuch der Sozialversicherung“, 28. Lieferung, Stand Juli 2017, Preis 35,60 €, Umfang des Grundwerks 3854 Seiten, ISBN 978-3-537-55030-9.

Löschau, **Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) – Kommentar**, hervorgegangen aus dem „Handbuch der Sozialversicherung“, 21. und 22. Lieferung, Preis 102 € und 76,80 €, Stand Mai 2017, Umfang des Grundwerks 5936 Seiten, ISBN 978-3-537-55020-0.

#### Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01, E-Mail: [redaktion.allmbl@stmi.bayern.de](mailto:redaktion.allmbl@stmi.bayern.de)

#### Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

#### Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

ISSN 1867-9072

#### Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl.) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkundung.bayern.de](http://www.verkundung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.